

§ 10 A. Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen
B. Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung
C. Änderung des Polizeigesetzes

Die Vorlage im Überblick

Der Landsgemeinde wird der Erlass eines neuen Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG), eine Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung sowie eine Änderung des Polizeigesetzes unterbreitet. Im Zentrum des neuen Gesetzes steht die Regelung des Öffentlichkeitsprinzips. Mit der Annahme eines Memorialsantrags im Jahr 2018 beauftragte die Landsgemeinde den Regierungs- und Landrat, ihr ein Gesetz zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Glarus und seinen Gemeinden zu unterbreiten. Mit dem IDAG bzw. mit Teil A dieser Vorlage wird dieser Auftrag umgesetzt. Der Zugang zu amtlichen Dokumenten soll dabei abgestimmt auf die datenschutzrechtlichen Belange und zusammen mit dem Archivwesen geregelt werden. Die integrierte Regelung zielt darauf ab, Grundlagen zu schaffen, um die Herausforderungen der Informations- und Kommunikationsgesellschaft in einer Gesamtsicht zu meistern. Sie streben ein effizientes, die Grundrechte der betroffenen Personen respektierendes Informationsmanagement über den ganzen Lebenszyklus von amtlichen Dokumenten an, also von ihrer Entstehung bis zu ihrer Archivierung oder Vernichtung.

Einführung des Öffentlichkeitsprinzips auf Kantons- und Gemeindeebene

Unter dem Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung ist der Grundsatz zu verstehen, wonach jede Person einen individuellen, gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten hat, ohne dafür ein besonderes Interesse nachweisen zu müssen. Nicht die Verwaltung benennt die Themen, über die sie informiert, sondern die Bürgerin oder der Bürger hat das Recht, die Themen zu benennen, über die sie oder er informiert werden möchte. Über die Gewährung des Zugangs wird aufgrund eines Gesuchs und nach einer Interessenabwägung im Einzelfall entschieden. Der Zugang kann nur zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen eingeschränkt werden. Darüber hinaus sorgen generelle Ausnahmen dafür, dass besonders sensible Bereiche der Verwaltungstätigkeit weiterhin vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen bleiben.

Totalrevision des kantonalen Datenschutzrechts

Neben der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips steht die Anpassung des kantonalen Datenschutzrechts aufgrund des Datenschutz-Reformpakets der Europäischen Union sowie des Europarates im Vordergrund. Die vorgeschlagenen Anpassungen gewährleisten, dass die kantonalen Datenschutzbestimmungen auch künftig dem europäischen Standard genügen. Insbesondere für die Polizeiarbeit wird dadurch der Zugriff auf das Schengener Informationssystem weiterhin sichergestellt. Da die Umsetzungsfrist für die Anpassungen des kantonalen Rechts an die Vorgaben der Europäischen Union im Bereich des Schengen-Besitzstandes für die Schweiz bereits am 1. August 2018 abgelaufen ist, sind die notwendigen Änderungen im Justiz- und Polizeibereich (Teile B und C dieser Vorlage) möglichst schnell in Kraft zu setzen. Sie können separat, d. h. unabhängig vom Entscheid der Landsgemeinde zum IDAG, beschlossen werden.

Miteinbezug des Archivwesens

Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips und die Reform des kantonalen Datenschutzrechts sollen zum Anlass genommen werden, die Bestimmungen über das Archivwesen systematisch in das neu zu schaffende Gesetz zu integrieren. Dies erlaubt eine bessere Berücksichtigung der Schnittstellen zwischen Datenschutz, Öffentlichkeitsprinzip und den Anliegen des Archivwesens in einer gesamtheitlichen Betrachtung von amtlichen Informationen über ihren vollen Lebenszyklus.

In der vorberatenden landrätlichen Kommission wie auch im Landrat war die Vorlage im Wesentlichen unbestritten. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.

1. Ausgangslage

1.1. Geltendes Recht

1.1.1. Information der Öffentlichkeit

Die Kantonsverfassung (KV) enthält in Artikel 80 einen allgemeinen Grundsatz zur Informationstätigkeit der Behörden. Danach haben die Behörden die Öffentlichkeit laufend über die Sachgeschäfte und frühzeitig über wichtige Probleme und Vorhaben zu informieren. Die Anwendung dieser Bestimmung ist mit einem weiten Ermessensspielraum verbunden und es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Daneben finden sich im kantonalen Recht individuelle, auf eine bestimmte Person beschränkte Einsichts- und Auskunftsrechte. Das Auskunftsrecht des Einzelnen über seine personenbezogenen Daten stützt sich auf die Datenschutzgesetzgebung sowie auf das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) umschreibt sodann das Recht der Verfahrensbeteiligten auf Akteneinsicht in hängigen Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren (Art. 67–69 VRG). Darüber hinaus gewährt die bundesgerichtliche Rechtsprechung das Recht auf Akteneinsicht auch ausserhalb eines hängigen Verfahrens direkt gestützt auf Artikel 29 Absatz 2 der Bundesverfassung, vorausgesetzt, die Person kann ein eigenes schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen. Die datenschutzrechtlichen wie auch die verfahrensrechtlichen Einsichts- und Auskunftsrechte finden ihre Grenzen an überwiegenden entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen.

Des Weiteren sind bestimmte öffentliche Register wie das Grundbuch und das Handelsregister allgemein zugänglich. In solche amtlichen Register kann jede Person Einsicht nehmen, wobei für die Einsichtnahme oder den Erhalt eines Registerauszugs teilweise ein Interessennachweis erbracht werden muss.

Amtliche Dokumente sowie Dokumente von Privaten, welche der Verwaltung übergeben wurden, sind schliesslich typischerweise während öffentlicher Auflageverfahren einem weiteren Personenkreis zugänglich. So regeln die Spezialerlasse des Planungs- und Bau- sowie des Beschaffungsrechts, dass z. B. Richt- und Nutzungspläne, Pläne im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens und Ausschreibungsunterlagen in Submissionsverfahren öffentlich aufzulegen sind.

Abgesehen von den individuellen Zugangsrechten und den spezialgesetzlichen Regelungen besteht im geltenden Recht jedoch kein allgemeiner Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten: Es gilt das Amtsgeheimnis. Dieses ist auf kantonaler Ebene in Artikel 27 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG) verankert. Für die kommunalen Behörden und Angestellten findet sich eine entsprechende Regelung in Artikel 77 des Gemeindegesetzes (GG). Auch das kantonale Gesetz über das Personalwesen (Personalgesetz, PG) hält die Angestellten in Artikel 26 zu Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten an. Für die Bekanntgabe von Amtsgeheimnissen ist ein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund oder eine Entbindung von der Geheimhaltungspflicht durch die zuständige Behörde notwendig.

1.1.2. Gesetz über den Schutz von Personendaten

Das geltende kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG) ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Es regelt die Bearbeitung von Daten natürlicher und juristischer Personen durch kantonale und kommunale öffentliche Organe. Öffentliche Organe sind Behörden, Verwaltungsstellen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private, die ihnen übertragene öffentliche Aufgaben erfüllen. Das Gesetz bezweckt den Schutz des Grundrechts jeder Person vor dem Missbrauch ihrer Daten. Es enthält Grundsätze, die bei der Bearbeitung von Daten zu beachten sind und schreibt insbesondere vor, dass Personendaten durch öffentliche Organe nur gestützt auf eine genügende gesetzliche Grundlage bearbeitet werden dürfen. Darüber hinaus enthält das Gesetz die datenschutzrechtlichen Ansprüche der Betroffenen und regelt das Verfahren sowie den Rechtsschutz. Schliesslich legt es auch die Stellung, Aufgaben und Befugnisse der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle fest.

1.1.3. Gesetz über das Archivwesen

Das geltende Archivgesetz trat am 1. Juli 2003 in Kraft. Es regelt die Übergabe von Akten öffentlicher Organe an das Landesarchiv und an die Gemeindearchive, legt die Modalitäten der Archivierung fest und enthält Bestimmungen über den Datenschutz im Archibereich. Es bildet die Grundlage für die Tätigkeiten des Landesarchivs und legt dessen Stellung, Aufgaben und Befugnisse fest.

1.2. Handlungsbedarf

1.2.1. Information der Öffentlichkeit

Ende 2016 reichte die SP des Kantons Glarus einen Memorialsantrag in Form einer allgemeinen Anregung ein, mit dem sie die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips für die kantonale und die kommunalen Verwaltungen im Kanton Glarus forderte. In der Folge sprachen sich der Regierungsrat wie auch der Landrat für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips aus. Schliesslich stimmte die Landsgemeinde 2018 dem Memorials-

antrag zu. Der Regierungsrat nahm das Gesetzgebungsprojekt daraufhin in das Gesetzgebungsprogramm 2019–2022 auf.

Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips mit der vorliegenden Vorlage dient nicht nur der Umsetzung des angenommenen Memorialsantrags, sondern auch des am 1. Juni 2014 für die Schweiz in Kraft getretenen Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention). Im Bereich des Zugangs zu Umweltinformationen verpflichtet die Aarhus-Konvention die Vertragsparteien, diesen sicherzustellen. Eine Umsetzung der Aarhus-Konvention im glarnerischen Recht unterblieb bisher.

1.2.2. Datenschutz

Am 27. April 2016 verabschiedete die Europäische Union eine Reform der Datenschutzgesetzgebung, die zwei Erlasse umfasst: die Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO) sowie die Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (RL 2016/680). Die Richtlinie bildet einen Bestandteil des sogenannten Schengen-Besitzstandes. Als Mitglied des Schengen-Assoziierungsabkommens ist die Schweiz verpflichtet, sie zu übernehmen und in ihr innerstaatliches Recht zu überführen. Im Gegensatz dazu sind die Bestimmungen der DSGVO für die Schweiz nicht verbindlich. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie keine Auswirkungen in den Bereichen haben, in denen die Schweiz als Drittstaat betrachtet wird. Denn zwischen einem Drittstaat und den Mitgliedstaaten der EU dürfen nur Daten ausgetauscht werden, wenn der Drittstaat ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dies wird durch die Europäische Kommission regelmässig überprüft und mit einem Angemessenheitsbeschluss bestätigt. Massgebend für die aktuell bis Mitte Mai 2020 laufende Überprüfung der Schweiz als Drittstaat sind die Standards der DSGVO.

Im Jahr 2011 leitete der Europarat ein Verfahren zur Revision des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) aus dem Jahr 1981 ein. Der Bundesrat hat das Änderungsprotokoll unterzeichnet und die Botschaft zur Genehmigung des Protokolls am 6. Dezember 2019 zuhänden des Parlaments verabschiedet. Das kantonale Datenschutzrecht ist an das neue Übereinkommen anzupassen.

Der Bund ist schon seit einiger Zeit daran, das Bundesgesetz über den Datenschutz zu revidieren. Dieses stammt noch aus dem Vor-Internet-Zeitalter. Im September 2017 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft für eine Totalrevision an das Parlament. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen beschloss die Bundesversammlung, die Vorlage in zwei Teile aufzuspalten und in einem ersten Schritt die Änderungen zu behandeln, die für die Übernahme des Schengen-Besitzstands erforderlich sind. Gestützt darauf wurde das Bundesgesetz über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung verabschiedet. Dieses ist am 1. März 2019 in Kraft getreten. Der zweite Teil, die Vorlage für ein totalrevidiertes Bundesdatenschutzgesetz, wurde durch die eidgenössischen Räte in der Herbstsession 2019 behandelt und beschlossen.

1.2.3. Archivwesen

Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips und die Revision des Datenschutzrechts sollen zum Anlass genommen werden, die beiden Bereiche mit den Regelungen über das Archivwesen systematisch zusammenzuführen. Dies entspricht dem Konzept wie es die Kantone Aargau, Wallis und neu ab 2020 auch der Kanton Appenzell Innerrhoden vorsehen.

1.3. Zielsetzungen

Die Vorlage verfolgt drei primäre Ziele: Sie dient erstens der Umsetzung des Gesetzgebungsauftrags der Landsgemeinde 2018, das Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Glarus auf kantonaler und kommunaler Ebene einzuführen. Zweitens soll die Totalrevision der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dazu beitragen, dass die Schweiz dem revidierten Datenschutzübereinkommen SEV Nr. 108 des Europarates beitreten und den Vorgaben aus der RL 2016/680 über den Datenschutz nachkommen kann, wozu sie aufgrund des Schengen-Abkommens verpflichtet ist. Drittens soll durch den Miteinbezug der Bestimmungen über das Archivwesen der Lebenszyklus von amtlichen Informationen gesamtheitlich betrachtet werden, was eine bessere Berücksichtigung der Schnittstellen zwischen Datenschutz, Öffentlichkeitsprinzip und den Anliegen des Archivwesens erlaubt. Darüber hinaus sollen mit der Vorlage die Regelungen über den Umgang mit amtlichen Informationen an die veränderten technologischen Verhältnisse und gesellschaftlichen Bedürfnisse angepasst, dabei insbesondere die Transparenz von Datenbearbeitungen verbessert und die Selbstbestimmung der betroffenen Personen über ihre Daten gestärkt werden. Dabei stehen in allen drei Bereichen die Rechte der Bürgerinnen und Bürger im Vordergrund.

1.4. Ausarbeitung

Die Struktur und die inhaltliche Ausgestaltung des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) orientieren sich am Pendant aus dem Kanton Aargau. Im Bereich der gesetzlichen Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips stand zudem das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip des Kantons Graubünden Pate. Im Bereich der gesetzlichen Regelung des Datenschutzes diente der intern laufend aktualisierte Leitfaden der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 2. Juli 2017 (KdK-Leitfaden), welcher den Anpassungsbedarf an die Entwicklungen auf europäischer Ebene aufzeigt, als Grundlage.

2. Wesentliche Inhalte

Die wesentlichen Inhalte der gesetzlichen Ausgestaltung des Öffentlichkeitsprinzips in der Vorlage sind:

- der umfassende persönliche Geltungsbereich. Das Öffentlichkeitsprinzip beschränkt sich nicht auf die kantonale Ebene, sondern erfasst auch die Gemeinden;
- die Beschränkung des sachlichen Geltungsbereichs auf Dokumente, die im Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erstellt worden sind;
- der Schutz des Vertrauens der Verfasserinnen und Verfasser von noch unter der Geltung des Geheimhaltungsprinzips erstellten amtlichen Dokumenten, dass diese nicht öffentlich einsehbar sind, durch eine Beschränkung des zeitlichen Geltungsbereichs;
- die Sicherstellung der ungestörten Meinungs- und Willensbildung in den Behörden und des Kollegialitätsprinzips;
- die Gewährleistung besonderer Schweigepflichten durch spezialgesetzliche Ausnahmen vom informationellen Zugangsrecht;
- die möglichst einfache Geltendmachung des informationellen Zugangsrechts und eine effektive Ausgestaltung des Verfahrens zur Durchsetzung des Anspruchs;
- die Kostenlosigkeit der Zugangsgewährung. Eine Gebühr soll erst erhoben werden, wenn eine Anfrage einen erheblichen Aufwand verursacht;
- die systematische Zusammenfassung der Regelungen und Grundsätze über die aktive Information der Öffentlichkeit zusätzlich zur Regelung des passiven Zugangsrechts.

Trotz Totalrevision des Datenschutzrechts beschränkt sich die Vorlage in diesem Bereich auf die inhaltlich notwendigen Anpassungen, wie sie sich insbesondere aus den Reformen auf europäischer Ebene ergeben. Die wesentlichen Neuerungen betreffen:

- den Verzicht auf den Schutz von Daten von juristischen Personen, wodurch eine Einheitlichkeit mit den vorgesehenen Regelungen beim Bund und in anderen Kantonen geschaffen wird;
- eine Erhöhung der Transparenz von Datenbearbeitungen, insbesondere durch Informationspflichten bei der Datenbeschaffung;
- die Schaffung eines Pilotartikels, welcher die Datenbearbeitung zu Testzwecken erlaubt;
- die Verwirklichung des Datenschutzes im Vorfeld durch Einführung neuer Instrumente wie der Datenschutz-Folgenabschätzung und der Vorab-Konsultation;
- die Meldepflicht bei Verletzungen der Datensicherheit;
- den Verzicht auf eine generelle Registerführungspflicht;
- die Stärkung der Rechte der betroffenen Personen;
- die Regelung des Umgangs mit Daten einer verstorbenen Person;
- die Gewährleistung einer möglichst einfachen Geltendmachung datenschutzrechtlicher Ansprüche durch einen verfahrensrechtlich möglichst einfachen Zugang unter gleichzeitigem Verzicht auf das bisherige Schlichtungsverfahren;
- die Stärkung der Stellung und Unabhängigkeit des Datenschutz-Kontrollorgans, insbesondere durch die Möglichkeit, selber Verfügungen zu erlassen.

Die systematische Integration der Bestimmungen über das Archivwesen ist mit folgenden wesentlichen Neuerungen verbunden:

- die Vereinheitlichung der Ablieferungspflicht auf kantonaler und kommunaler Ebene;
- die Verkürzung der Schutzfrist nach dem Tod von 30 auf zehn Jahre für amtliche Dokumente, die Personendaten enthalten;
- die Stärkung der Stellung des Landesarchivs, indem es künftig selber über archivrechtliche Zugangs-gesuche entscheidet;
- die Regelung des Verhältnisses der unterschiedlichen Zugangsrechte zueinander sowie im Verhältnis zum verfahrensrechtlichen Akteneinsichtsrecht;
- die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Bearbeitung von Informationen in den elektronischen Geschäftsverwaltungssystemen (GEVER) der kantonalen Verwaltung.

3. Vernehmlassung

Der Regierungsrat verabschiedete die Vorlage anfangs Juli 2019 zuhanden der Vernehmlassung. Die meisten der insgesamt 21 Teilnehmenden standen ihr offen und positiv gegenüber, indem sie den Handlungsbedarf anerkannten und die Ziele des Regierungsrates teilten. Von den externen Adressaten beteiligten sich vier politische Parteien, die Verwaltungskommission der Gerichte, die kantonale Schlichtungsbehörde, eine Landeskirche, die Kantonsspital Glarus AG und zwei selbstständige kantonale öffentlich-rechtliche Anstalten.

Zusammen mit den internen Vernehmlassungsadressaten wünschten sie im Wesentlichen die Aufnahme weiterer spezialgesetzlicher Ausnahmen vom bzw. die Ausdehnung oder Beschränkung des Geltungsbereichs des Öffentlichkeitsprinzips, forderten die Schaffung einer Fachstelle, die neben der Datenschutzaufsicht auch für die Anwendung der Bestimmungen über das Öffentlichkeitsprinzip verantwortlich ist, regten die Schaffung weiterer spezialgesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten oder die Wiederaufnahme des Grundsatzes der Unveräusserlichkeit des Archivgutes in das Gesetz an. Wo sinnvoll und politisch opportun, flossen die Rückmeldungen in die Vorlage ein.

Kein Gehör beim Regierungsrat fand die Forderung der drei Gemeinden, die Geltung des Öffentlichkeitsprinzips auf kantonale öffentliche Organe zu beschränken. Ihre Forderung begründeten sie im Wesentlichen mit der Befürchtung eines erheblichen administrativen Mehraufwands. Schwierige Bürger würden den Verwaltungen mit dem Öffentlichkeitsprinzip in Zukunft noch mehr Aufwand verursachen. Für die Bearbeitung der Gesuche seien in den Gemeinden keine personellen Ressourcen vorhanden, es müssten neue Stellen geschaffen werden. Das Öffentlichkeitsprinzip sei nicht gratis. Es wecke zudem übertriebene Erwartungen. Erfahrungen aus anderen Kantonen würden zeigen, dass rund die Hälfte aller Gesuche wegen des Persönlichkeitsschutzes abgewiesen werden müssten. Demgegenüber stellte sich der Regierungsrat auf den Standpunkt, dass die Tatsache, dass öffentliche Organe mit Zugangsgesuchen konfrontiert würden und Interessenabwägungen vornehmen müssten, bereits bei der Behandlung des Memorialsantrags bekannt gewesen sei. Ebenfalls nicht neu sei, dass damit ein gewisser Mehraufwand verbunden ist. Trotzdem hätten der Landrat und die Landsgemeinde dem Memorialsantrag, welcher die Anwendbarkeit des Öffentlichkeitsprinzips auch auf Gemeindeebene beinhaltet, zugestimmt. Gemäss den Erfahrungen in anderen Kantonen dürfte sich der Mehraufwand auf Gemeindeebene in Grenzen halten. Dazu beitragen dürfte auch das einfach ausgestaltete Zugangsverfahren. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des klaren Auftrags der Landsgemeinde 2018 erachtete es der Regierungsrat als nicht nachvollziehbar, dass sich die drei Gemeinden gegen die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips auf Gemeindeebene aussprachen und lehnte ihr Ansinnen ab, sie vom Öffentlichkeitsprinzip auszunehmen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1. Teil A: Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen

4.1.1. Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen

Titel

Während die Mehrheit der Kantone in ihrem zentralen Erlass nur den Datenschutz regelt, kombinieren vier Kantone (GE, SO, SZ, ZH) den Datenschutz mit der Information der Öffentlichkeit. Die Kantone Aargau (seit 2006), Appenzell Innerrhoden (seit 2020) und Wallis (seit 2008) haben den Datenschutz, die Information der Öffentlichkeit und das Archivwesen systematisch in einem Erlass zusammengefasst. Letztgenanntem Regelungskonzept folgend nimmt das neue Gesetz die drei Aspekte – Information der Öffentlichkeit, Datenschutz und Archivwesen – in den Titel auf und fasst sie unter der Legalabkürzung IDAG zusammen.

Ingress

Auf eine Verankerung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten in der Kantonsverfassung, wie dies z. B. in den Kantonen Bern oder Solothurn der Fall ist, wird verzichtet. Stattdessen verweist der Ingress auf die generelle Kompetenznorm von Artikel 69 Absatz 1 KV sowie auf die in der Kantonsverfassung bereits enthaltene Grundlage für die aktive Information der Öffentlichkeit (Art. 80 KV).

Artikel 1; Gegenstand

Die Gegenstandsbestimmung nennt die drei Themen des Gesetzes gemäss Titel. Der Regelungsbereich der Information der Öffentlichkeit umfasst dabei neben dem Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten (Abs. 1 Bst. b) auch die aktive Information durch die Behörden (Abs. 1 Bst. a). Die Bestimmungen zur aktiven Behördeninformation werden im IDAG systematisch zusammengefasst (vgl. Art. 10 Entwurf IDAG, E-IDAG). Die bisherigen Vorschriften im RVOG für den Regierungsrat und die kantonale Verwaltung sowie im Gemeindegesetz für die Gemeinden werden aufgehoben.

Artikel 2; Geltungsbereich

Absatz 1: Der persönliche Geltungsbereich soll möglichst umfassend sein. Dies entspricht einerseits der Intention der Antragsteller des Memorialsantrags zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips, andererseits aber auch den Vorgaben der revidierten SEV Nr. 108 sowie der RL 2016/680 für den Bereich des Datenschutzes. Demnach gilt das Gesetz grundsätzlich für sämtliche öffentlichen Organe, wobei sich der Inhalt und Umfang des Begriffs aus Artikel 4 E-IDAG ergibt. Durch verschiedene Bestimmungen wird sichergestellt, dass insbesondere die Meinungs- und Willensbildung in den Behörden ungestört erfolgen und das Kollegialitätsprinzip funktionieren kann (vgl. Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2 Bst. a E-IDAG).

Absatz 2: Öffentliche Organe, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen, dabei privatrechtlich handeln und nicht in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe tätig sind, sollen keinen strengeren Transparenzvorschriften unterliegen als ihre privaten Konkurrenten. Eine entsprechende Ausnahme ist wie bisher auch für den Bereich des Datenschutzes europarechtlich zulässig. Dies trifft etwa auf die Glarner Kantonbank (GLKB) oder die Glarner Sach im Bereich der Versicherung im Wettbewerb zu, aber auch auf die Technischen Betriebe (TB) der Gemeinden, soweit sie Leistungen ausserhalb ihres Grundversorgungsauftrags erbringen. Da sie in diesen Bereichen wie Private handeln, unterstehen die öffentlichen Organe materiell dem Datenschutzgesetz des Bundes. Weil sie dadurch aber nicht zu Privaten werden bzw. es sich weiterhin um kantonale oder kommunale öffentliche Organe handelt, sind sie formell der kantonalen Aufsicht unterstellt.

Absatz 3: Im Gesundheits- und Sozialwesen haben der Schutz von Personendaten sowie das Berufsgeheimnis einen hohen Stellenwert. Sie stehen dem informationsrechtlichen Zugangsrecht regelmässig entgegen. Sind die Leistungserbringer im Gesundheits- und Sozialwesen dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt, müsste jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob der Zugang eingeschränkt oder gar verweigert werden müsste (Art. 13 E-IDAG). Durch eine generelle Ausnahme dieser Leistungserbringer können – wie in der Vernehmlassung von verschiedenen Seiten zu Recht vorgebracht – schwierige Einzelfallprüfungen vermieden werden. Die öffentlichen Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen werden nicht nur von kantonalen oder kommunalen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts (Kantonsspital, Sozialversicherungen Glarus, Alters- und Pflegeheime der Gemeinden), sondern auch von anderen, privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erbracht (z. B. im Spitalbereich von der Rehaklinik Braunwald, der Rehaklinik Glarus oder der Tagesklinik der Psychiatrischen Dienste Graubünden; im Langzeitpflegebereich durch das Alters- und Pflegeheim Salem in Ennenda oder von den Spitex-Vereinen). Diese sind von der Ausnahme ebenfalls erfasst.

Absatz 4: Da aufgrund der europarechtlichen Vorgaben keine generellen Ausnahmen vom Geltungsbereich mehr gemacht werden dürfen, unterstehen grundsätzlich auch die Behörden der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege dem neuen Gesetz. Um eine Kollision zwischen den verfahrensrechtlichen Informationsansprüchen und denjenigen nach IDAG zu vermeiden, werden hängige Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege vom sachlichen Geltungsbereich ausgenommen. Das Zugangsrecht der betroffenen Personen wird in diesen Verfahren durch die massgeblichen Verfahrensordnungen sichergestellt und abschliessend geregelt. Abgeschlossene Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflegeverfahren werden von der Klausel nicht erfasst, sodass das IDAG auf sie wieder anwendbar ist, soweit nicht auch für abgeschlossene Verfahren spezialgesetzliche Regelungen bestehen. Der Begriff der Hängigkeit bestimmt sich nach dem jeweiligen Verfahrensrecht. Zur Zivilrechtspflege zählen sämtliche Verfahren, die seit dem 1. Januar 2011 durch die Schweizerische Zivilprozessordnung geregelt werden. Der Strafrechtspflege sind hängige Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten sowohl nach Bundesrecht als auch nach kantonalem Recht zuzuordnen. Für die Straftaten nach Bundesrecht ist seit dem 1. Januar 2011 die Schweizerische Strafprozessordnung massgebend. Zur Verwaltungsrechtspflege zählen zum einen die Verfahren der ursprünglichen Verwaltungsgerichtsbarkeit (verwaltungsrechtliche Klage) und zum anderen die sogenannten streitigen Verwaltungsverfahren (Verwaltungsbeschwerde, Verwaltungsgerichtsbeschwerde), nicht jedoch die erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren.

Absatz 5: Sinnvoll und europarechtlich zulässig ist es, gewisse Behörden, die (neu) dem IDAG unterstellt sind, von der Aufsicht durch die Fachstelle Datenschutz auszunehmen. Die Ausnahmen lassen sich insbesondere aus gewaltenteilungsrechtlichen Überlegungen begründen.

Artikel 3; Amtliches Dokument

Beim Recht auf Zugang zu Informationen, die sich im Besitz von öffentlichen Organen befinden, spielt der Dokumentenbegriff eine zentrale Rolle. Das Öffentlichkeitsprinzip findet nur auf «amtliche Dokumente» Anwendung. Die Definition des «amtlichen Dokuments» soll grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) und den Öffentlichkeitsgesetzen vieler Kantone erfolgen. Das hat den Vorteil, dass in der Rechtsanwendung auch deren Praxis herangezogen werden kann.

Absatz 1: Um ein «amtliches Dokument» handelt es sich, wenn drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Buchstabe a: Die Information muss auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet sein. Daraus ergibt sich zunächst, dass die Art des Datenträgers im Sinne des technologieneutralen Ansatzes ohne Belang ist. Als Dokumente fallen Textdokumente, Pläne, Zeichnungen oder Bilder in Papierform ebenso wie Textdokumente, Ton- oder Bildaufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern in Betracht. Das

Dokument muss allerdings bereits existieren. Das Öffentlichkeitsprinzip bietet keine Handhabe, um das öffentliche Organ zur Erstellung eines noch nicht existierenden Dokuments zu verpflichten oder bestehende Dokumente zu übersetzen.

- Buchstabe b: Das gewünschte Dokument muss sich tatsächlich in der Verfügungsmacht des angefragten öffentlichen Organs befinden. Dieses ist verpflichtet, ein Dokument zu beschaffen, wenn es Ersteller oder Hauptadressat war, das fragliche Dokument sich indessen nicht mehr in seinem Besitz befindet. Ist ein Dokument nicht mehr vorhanden, besteht jedoch keine Verpflichtung zur Rekonstruktion.
- Buchstabe c: Auch ein privates Dokument (z. B. Pläne oder Verträge), das sich im Besitz des öffentlichen Organs befindet, gilt als amtlich und wird vom Gesetz erfasst, wenn es zur Ausübung einer öffentlichen Aufgabe verwendet wird.

Absatz 2: Nicht als amtlich gelten hingegen Dokumente, die entweder kommerziell genutzt, nicht fertiggestellt oder zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind, sowie zur Termin- und Arbeitsorganisation dienende Agenden und Terminkalender:

- Buchstabe a: Als kommerziell genutzt gilt jede Information, die eine Behörde gegen Entgelt anbietet, einschliesslich der Informationen, die unmittelbar der Herstellung von diesen Produkten dienen. Damit werden die Handlungsmöglichkeiten in einem marktwirtschaftlichen Umfeld gewahrt. Zu denken ist dabei etwa an kartografische Dienstleistungen.
- Buchstabe b: Nur Dokumente, die in ihrer definitiven Fassung vorliegen, können durch aussenstehende Personen eingesehen werden. Als fertiggestellt gilt ein Dokument, wenn es von der erstellenden Behörde unterzeichnet ist oder der Adressatin oder dem Adressaten definitiv übergeben wurde. Nicht fertiggestellt sind Entwürfe, provisorische Fassungen von Berichten, Verträgen, Entscheiden o. ä., Sitzungsnotizen, Projektskizzen oder Texte, die zur Konsultation zirkulieren.
- Buchstabe c: Dokumente, die zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind, lassen sich in zwei Kategorien einteilen. Zur ersten Kategorie zählen Informationen, die zwar für dienstliche Zwecke verwendet werden, deren Gebrauch aber ausschliesslich der Verfasserin, dem Verfasser oder einem eng begrenzten Personenkreis als Arbeitshilfsmittel vorbehalten ist, wie etwa die Disposition für die Ausarbeitung eines Textes, Skizzen für das Verfassen eines Textes, Notizen oder Arbeitskopien von Dokumenten. Zur zweiten Kategorie gehören persönliche Dokumente, die sich zwar in den Büroräumlichkeiten befinden, jedoch privaten Zwecken dienen. E-Mails können in beide Kategorien fallen.
- Buchstabe d: Als Arbeitshilfsmittel und Gedächtnisstützen dienen Terminkalender, Agenden, Wochenplanungen o. ä. einzig der Termin- und Arbeitsorganisation. Da sie keinerlei öffentlichkeitsrelevante Einblicke in die Verwaltungstätigkeit bieten, sollen sie – trotz einiger kritischen Stellungnahmen in der Vernehmlassung – vom Öffentlichkeitsprinzip generell ausgenommen werden.

Absatz 3: Auch Dokumente, die durch einen einfachen elektronischen Vorgang aus vorhandenen Informationen erstellt werden können, gelten als amtliche Dokumente (virtuelle Dokumente).

Artikel 4; Öffentliches Organ

Absatz 1: Der persönliche Geltungsbereich des IDAG ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1 E-IDAG in Verbindung mit der Begriffsdefinition des «öffentlichen Organs» in Artikel 4 E-IDAG:

- Buchstabe a: Erfasst werden alle Staatsgewalten auf Kantons- und Gemeindeebene und ihre Organe, also neben der Verwaltung und Exekutive auch die Legislative sowie die Justizbehörden. Erfasst sind nicht nur die Einwohnergemeinden, sondern auch die Kirchgemeinden sowie Zweckverbände und interkommunale Einrichtungen. Ebenfalls unter das IDAG fallen kantonale oder kommunale Kommissionen wie z. B. die Schulkommissionen.
- Buchstabe b: Unter den Begriff des «öffentlichen Organs» fallen nicht nur die Zentralverwaltung, sondern auch die dezentrale Verwaltung und deren Organe. Als Anstalten des kantonalen oder kommunalen öffentlichen Rechts unterstehen somit grundsätzlich auch die Glarnersach oder die Technischen Betriebe dem IDAG. Dasselbe gilt für Korporationen als Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für die Pensionskasse Glarus als Stiftung des öffentlichen Rechts.
- Buchstabe c: Der Begriff des «öffentlichen Organs» erfasst auch öffentlich-rechtliche Unternehmen wie z. B. die GLKB sowie natürliche oder juristische Personen des Privatrechts. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung bzw. wenn und soweit diese Institutionen ihnen übertragene öffentliche Aufgaben erfüllen. Ob die Organe in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe handeln, ist nach den gemeinhin anerkannten verwaltungsrechtlichen Grundsätzen zu bestimmen.

Artikel 5; Personendaten

Absatz 1: Anders als die internationalen Vorgaben und die meisten anderen europäischen Staaten schützten die schweizerischen Datenschutzgesetze bisher nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen. Dieser Schutz wurde auf Bundesebene aufgehoben. Die Kantone sind nicht verpflichtet, diese Änderung nachzuvollziehen. Eine zur Bundesgesetzgebung unterschiedliche Regelung erscheint jedoch nicht sinnvoll. Im Übrigen ändert sich gegenüber dem geltenden Recht an der Begriffsdefinition nichts. Aus datenschutzrechtlicher Sicht relevant werden Informationen auch künftig erst, wenn sie sich einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zuordnen lassen. Ist eine solche Zuordnung nicht möglich, handelt es sich um

Sachdaten und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des IDAG finden keine Anwendung. Um von einer Bestimmbarkeit ausgehen zu können, muss eine gewisse Wahrscheinlichkeit bestehen, dass eine natürliche Person aufgrund der vorhandenen Angaben tatsächlich identifiziert werden kann. Entscheidend ist, dass sich ein direkter oder indirekter Bezug zu einer natürlichen Person herstellen lässt.

Absatz 2: Das geltende Recht enthält einen nicht abschliessenden Katalog von Datenkategorien, die als besonders schützenswert betrachtet werden. Aufgrund der europarechtlichen Vorgaben hätte dieser Katalog mit diversen weiteren Kategorien wie insbesondere «genetischen» oder «biometrischen» Daten erweitert werden müssen. Darauf wird verzichtet und die Aufzählung stattdessen im Gesetz – im Sinne der Flexibilität und Offenheit gegenüber der weiteren technischen Entwicklung – durch eine allgemeine, generalklauselartige Umschreibung ersetzt, wie sie die Kantone Aargau und Zürich kennen. Die Bestimmung soll auf Verordnungsebene durch einen nicht abschliessenden Katalog konkretisiert werden.

Absatz 3: Das geltende kantonale Datenschutzgesetz erlaubt die Bekanntgabe gewisser Personendaten unter erleichterten Voraussetzungen. Dies soll auch unter dem neuen Recht möglich sein (vgl. Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 2 E-IDAG). Diese Daten werden unter dem Begriff der Stammdaten zusammengefasst, der neu eingeführt wird. Den Stammdaten ist gemein, dass sie eine geringere Schutzwürdigkeit aufweisen. Es handelt sich dabei üblicherweise um den Namen, Vornamen, die Adresse, das Geburtsdatum oder den Heimatort. Der Begriff der Stammdaten soll auf Verordnungsebene mit einer Aufzählung ergänzt werden.

Artikel 6; Betroffene Person

Die Bestimmung enthält eine Standarddefinition der betroffenen Person. Da sich der Schutz neu nur noch auf Personendaten natürlicher Personen bezieht (vgl. Art. 5 E-IDAG), können auch nur noch diese von einer Datenbearbeitung betroffen sein und ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche geltend machen.

Artikel 7; Bearbeiten, Profiling

Absatz 1: Die Definition des Bearbeitens entspricht derjenigen im totalrevidierten Bundesdatenschutzgesetz. Sie wird gegenüber dem geltenden Recht präziser umschrieben und mit der Aufnahme der Begriffe «Speichern» und «Löschen» dem europäischen Recht angenähert.

Absatz 2: Die RL 2016/680 regelt neu das «Profiling» als besondere, persönlichkeitsgefährdende, dynamische Art des Bearbeitens von Personendaten, das denselben Anforderungen genügen muss wie das Bearbeiten besonders schützenswerter Personendaten. Dies muss auch in die kantonalen Gesetze übernommen werden. Im Gegenzug entfällt der bisherige Begriff «Persönlichkeitsprofil», der an die Art der Daten bzw. am statischen Ergebnis eines Bearbeitungsvorgangs anknüpfte. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wurde der Begriff enger gefasst. Er beinhaltet nun nur noch die automatisierte Auswertung. Ein Profiling ist dadurch gekennzeichnet, dass Personendaten automatisiert ausgewertet werden, um auf der Grundlage dieser Auswertung die Merkmale einer Person zu bewerten. Als automatisierte Auswertung ist jede Auswertung mit Hilfe von computergestützten Analysetechniken zu betrachten. Dazu können auch Algorithmen verwendet werden. Liegt lediglich eine Ansammlung von Daten vor, ohne dass diese ausgewertet werden, erfolgt noch kein Profiling.

Absatz 3: Die Bestimmung stellt – in Anlehnung an die Regelung im Kanton Appenzell Innerrhoden – klar, dass es sich beim Ergebnis des «Profiling» um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 E-IDAG handelt.

Artikel 8; Verletzung der Datensicherheit

Absatz 1: Der Begriff der «Verletzung der Datensicherheit» knüpft inhaltlich an Artikel 17 E-IDAG an, wonach die öffentlichen Organe durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen die Datensicherheit zu gewährleisten haben. Eine Verletzung der Datensicherheit kann – in Übereinstimmung mit den europäischen Vorgaben – ungeachtet davon vorliegen, ob der Vorgang absichtlich geschieht oder nicht. Massgeblich ist einzig, ob die Personendaten verloren gehen, gelöscht, vernichtet oder verändert (Bst. a) oder ob sie Unbefugten zugänglich gemacht worden sind (Bst. b). Irrelevant für das Vorliegen einer Verletzung der Datensicherheit ist ebenfalls, ob lediglich die Möglichkeit bestand, dass Personendaten Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht wurden, oder ob ein solcher Zugang tatsächlich stattgefunden hat. Geht z. B. ein Datenträger verloren, lässt sich oft kaum nachweisen, ob darauf gespeicherte Daten tatsächlich von Unbefugten eingesehen oder verwendet worden sind. Daher stellt bereits der Verlust eine Verletzung der Datensicherheit dar.

Artikel 9; Anonymisieren, Pseudonymisieren

Die Begriffe «Anonymisieren» und «Pseudonymisieren» knüpfen inhaltlich an Artikel 31 E-IDAG an. Die Anonymisierung oder Pseudonymisierung stellt eine Alternative zur Vernichtung oder Löschung von Personendaten dar und ermöglicht unter Umständen den Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten Dritter enthalten (vgl. Art. 13 E-IDAG), oder die Verwendung von Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke wie die Wissenschaft, Forschung, Planung und Statistik (vgl. Art. 26 E-IDAG).

Absatz 1: Werden Daten anonymisiert, ist die Person nicht mehr bestimmbar. Folglich handelt es sich nicht mehr um Personendaten. Allerdings sind die Grenzen zwischen anonymisierten Daten und solchen, die noch einer bestimmbar Person zuordenbar sind, fließend. Dies ist darauf zurückzuführen, dass unter Verwendung technischer Hilfsmittel und verbunden mit dem nötigen Aufwand eine Zuordnung praktisch immer möglich ist. Daher sind Daten aus datenschutzrechtlicher Sicht erst dann als anonymisiert zu betrachten und als Sachdaten verwendbar, wenn sie ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht mehr einer bestimmten Person zuordenbar sind.

Absatz 2: Der Begriff des «Pseudonymisierens» orientiert sich an der Legaldefinition der DSGVO. Im Gegensatz zum Anonymisieren kann der Personenbezug pseudonymisierter Daten durch den Beizug eines «Schlüssels» wie z. B. einer Verfahrensnummer (einfacher) wiederhergestellt werden.

Artikel 10; Information der Öffentlichkeit

Die Kantonsverfassung enthält in Artikel 80 einen allgemeinen Grundsatz zur Informationstätigkeit der Behörden. Der allgemeine, in Artikel 80 KV verankerte Auftrag zur aktiven Information wird im geltenden Recht für die Gemeindevorsteherschaften durch Artikel 26 des Gemeindegesetzes und für den Regierungsrat und die Kantonsverwaltung durch Artikel 4 RVOG auf Gesetzesstufe konkretisiert. Mit Erlass des IDAG sollen diese Bestimmungen unter gleichzeitiger Aufhebung systematisch in einer neuen Vorschrift zusammengeführt werden.

Absatz 1: Die Bestimmung fasst in allgemeiner Form den bisher bereits bestehenden Informationsauftrag der öffentlichen Organe zusammen. Von allgemeinem Interesse sind Informationen dann, wenn sie Belange von öffentlichem Interesse betreffen, für die Meinungsbildung oder zur Wahrung der rechtsstaatlichen und demokratischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger von Bedeutung sind. Nicht geregelt wird, wer zur Erteilung der Information berechtigt ist. Dies obliegt gestützt auf die Organisationsautonomie der Regelungskompetenz der vom Gesetz erfassten öffentlichen Organe bzw. Gemeinwesen. Sie haben dies entweder durch Verordnung oder interne Weisungen festzulegen.

Absatz 2: Da auch bzw. gerade in Bezug auf laufende Verfahren oftmals ein Informationsinteresse der Bevölkerung besteht, wird dieser Punkt speziell geregelt. Den öffentlichen Organen steht es demnach frei, auch über hängige Verfahren zu informieren, wenn dies zur Vermeidung oder Berichtigung falscher Meldungen erforderlich ist (Bst. a) oder wenn am Verfahren ein besonderes allgemeines, d. h. ein gesteigertes öffentliches Interesse besteht (Bst. b).

Absatz 3: Die Information ist so auszugestalten, dass anderweitige öffentliche oder private Interessen möglichst nicht beeinträchtigt werden. Es ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Je wichtiger die öffentliche Angelegenheit bzw. das Informationsinteresse der Bevölkerung ist, desto eher ist die Information trotz entgegenstehender privater Interessen vorzunehmen. Überwiegen hingegen die Geheimhaltungsinteressen, so ist die aktive Information zu unterlassen (Bst. b). Unabhängig davon ist die Information auch zu unterlassen, wenn sie gesetzlich untersagt ist (Bst. a), sie also z. B. im Widerspruch zu spezialgesetzlichen Datenschutz-, Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungsbestimmungen steht oder abschliessend durch verfahrensrechtliche Bestimmungen geregelt wird.

Absatz 4: Hat sich das öffentliche Organ für eine Information entschieden, so hat diese rasch, umfassend, sachlich und klar zu erfolgen. Wie bzw. in welcher Form die Information erfolgt, obliegt dem öffentlichen Organ.

Artikel 11; Recht auf Zugang

Absatz 1: Dieser Absatz enthält eine der zentralen Bestimmungen des Gesetzes. Mit ihm wird das von der Landsgemeinde 2018 angenommene Öffentlichkeitsprinzip gesetzlich verankert. Das bisherige Prinzip der Geheimhaltung wird umgekehrt: Jede Person erhält das Recht, amtliche Dokumente einzusehen oder von den öffentlichen Organen Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten, ohne ein besonderes Interesse nachweisen zu müssen. Es handelt sich um ein grundsätzlich generelles, voraussetzungsloses, vor allem aber auch gerichtlich durchsetzbares Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Das Recht besteht unabhängig vom Alter, von der Staatsangehörigkeit und vom Wohnsitz. Es gilt auch für Personen, die im Ausland ansässig sind. Ebenso gilt es für juristische Personen. Die Modalitäten, das Verfahren der Geltendmachung, der Rechtsschutz, die Kosten und die Form der Zugangsgewährung sowie das Verhältnis zu den anderen Zugangsrechten werden in der Systematik des IDAG weiter hinten bei den gemeinsamen Bestimmungen geregelt (vgl. Art. 48–54 E-IDAG).

Absatz 2: Ist das amtliche Dokument bereits öffentlich zugänglich, sei es durch Publikation in einem amtlichen Publikationsorgan wie dem Amtsblatt, sei es durch Veröffentlichung in einem Tätigkeits- oder Geschäftsbericht oder auf einer offiziellen Internetseite, kann sich das angefragte öffentliche Organ darauf beschränken, die Fundstelle mitzuteilen.

Absatz 3: Mit dem Vorbehalt besonderer Bestimmungen soll darauf hingewiesen werden, dass das Zugangsrecht spezialgesetzlich auch von gewissen Voraussetzungen, wie z. B. dem Erfordernis eines Interessennach-

weises, abhängig gemacht werden kann. Wo dies der Fall ist, gehen diese Bestimmungen dem allgemeinen Zugangsrecht nach Artikel 11 E-IDAG vor.

Artikel 12; Ausschluss

Absatz 1: Diese Bestimmung regelt drei Fälle, in denen das Recht auf Zugang unmittelbar durch den Gesetzgeber verwehrt wird. Im Gegensatz zu den Einschränkungen nach Artikel 13 ist keine Interessenabwägung im Einzelfall erforderlich:

- Buchstabe a: Zu den amtlichen, aber nicht öffentlich zugänglichen Dokumenten gehören die Unterlagen und Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen der Behörden. Das Öffentlichkeitsprinzip gibt den Bürgerinnen und Bürgern kein allgemeines Recht zur Teilnahme an solchen Sitzungen oder zur Einsichtnahme in die betreffenden Unterlagen und Protokolle. Dies betrifft namentlich Sitzungen von landrätlichen Kommissionen und Regierungs- bzw. Gemeinderatssitzungen. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht die Beibehaltung der bisherigen Praxis vor. Nicht öffentliche Sitzungen dienen der Ausmarchung der Interessen innerhalb der gewählten Behörden und damit der Vorbereitung politischer Entscheide, die möglichst ohne Beeinflussung erfolgen sollen. Die Bereitschaft zum Kompromiss würde durch das Öffentlichmachen der Sitzungspositionen stark beeinträchtigt. Demzufolge sollen nicht öffentliche Sitzungen und ihre Unterlagen und Protokolle weiterhin der Geheimhaltungspflicht unterstehen.
- Buchstabe b: Eine Regelung, welche den Zugang für gewisse amtliche Dokumente zeitlich aufschiebt, kennen der Bund und die meisten Kantone. Der Sinn und Zweck der Regelung besteht darin, Dokumente, welche Grundlage für einen politischen oder administrativen Entscheid bilden, der Öffentlichkeit zeitweilig zu entziehen, um der betreffenden Behörde die Möglichkeit der freien Meinungsbildung zu sichern. Unter hängigen Geschäften sind Aufgabenstellungen, Verfahren usw. zu verstehen, deren Behandlung noch nicht endgültig abgeschlossen bzw. bei denen der Meinungsbildungsprozess noch im Gange ist.
- Buchstabe c: Besondere Schweigepflichtnormen, die Bestimmungen bezüglich der Geheimhaltung der im Rahmen eines Referendums oder einer Petition gesammelten Unterschriften oder die Sonderregelungen zum Steuergeheimnis, zum Geschäftsgeheimnis und zum Berufsgeheimnis sollen auch unter Geltung des Öffentlichkeitsprinzips uneingeschränkt anwendbar bleiben. Bezüglich des Steuergeheimnisses wird durch eine Nebenänderung des Steuergesetzes (StG) dessen Vorrang gegenüber dem Öffentlichkeitsprinzip verdeutlicht. Dasselbe gilt für den Bereich des Sozialwesens, wo durch eine Nebenänderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) ebenfalls dessen Vorrang verankert wird. Hingegen stellt das allgemeine Amtsgeheimnis, dem z. B. alle kantonalen und kommunalen Angestellten (Art. 26 PG, Art. 77 GG), die Mitglieder des Regierungs- und Gemeinderates (Art. 27 RVOG; Art. 77 GG) sowie der gerichtlichen Behörden (Art. 3b Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus, Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) unterstehen, keine vorbehaltene Spezialbestimmung dar. Das allgemeine Amtsgeheimnis legt nicht ein besonderes Geheimnis fest, sondern schützt nur bestehende Geheimnisse. Es wird durch das Öffentlichkeitsprinzip relativiert, was durch diverse Nebenänderungen in den vorgenannten Gesetzen zum Ausdruck gebracht wird.

Absatz 2: Sitzungen von öffentlichen Organen finden im Regelfall unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Nichtöffentlichkeit wird regelmässig bereits spezialgesetzlich in den jeweiligen organisationsrechtlichen Erlässen durch den Gesetzgeber generell-abstrakt geregelt, so z. B. für Regierungsratssitzungen in Artikel 8 RVOG oder für Gemeinderatssitzungen in Artikel 104 GG. Für die Sitzungen von Verwaltungsräten der kommunalen öffentlich-rechtlichen Anstalten bietet sich eine Regelung im jeweiligen Organisationsreglement an. Fehlt eine gesetzliche Regelung, kommt Absatz 2 im Sinne einer allgemeinen Auffangnorm zur Anwendung. Die Bestimmung schliesst nicht aus, dass die Gremien einzelne Sitzungen für öffentlich erklären können. Eine generelle Öffentlicherklärung obliegt jedoch dem Gesetzgeber.

Artikel 13; Einschränkungen

Das Öffentlichkeitsprinzip gilt nicht absolut. Beim Bund wie auch in den Kantonen, welche das Öffentlichkeitsprinzip kennen, sind Ausnahmen vorgesehen, um Informationen zu schützen, deren Offenlegung besonders wichtige öffentliche oder private Interessen beeinträchtigen würde. Für das IDAG ist einerseits eine umfassende Generalklausel vorgesehen (Abs. 1). Andererseits sollen die wichtigsten entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen durch eine nicht abschliessende fallgruppenartige Aufzählung konkretisiert werden (Abs. 2 und 3). Diese Lösung erlaubt es, den Einzelfällen in sinnvoller Weise Rechnung zu tragen und – aufgrund der konkret formulierten Fallgruppen – dennoch einen gewissen Grad an Rechtssicherheit zu gewährleisten. Im Gegensatz zu den Fällen nach Artikel 12 ist in den Fällen nach Artikel 13 immer eine Interessenabwägung im Einzelfall erforderlich.

Absatz 1: Stellt das öffentliche Organ fest, dass entgegenstehende öffentliche oder private Interessen vorhanden sind, hat es in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen. Das öffentliche Organ hat sich an Zweck und Zielen des Öffentlichkeitsprinzips und am Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu orientieren. Der Zugang zum Dokument darf nur absolut und vollständig verweigert werden, wenn dies der Schutz der entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Interessen zwingend erfordert. Das Gesetz sieht denn auch ausdrücklich die Möglichkeiten vor, den Zugang bloss einzuschränken (z. B. durch Abdecken der schutzwürdigen Passagen eines Dokuments) oder zeitlich aufzuschieben (z. B. bis nach einem bestimmten Sitzungstermin).

Absatz 2: Dieser Absatz konkretisiert die Generalklausel von Absatz 1 mit einer nicht abschliessenden Aufzählung von Fällen, in welchen öffentliche Interessen gegenüber dem Anspruch auf Zugang überwiegen:

- Buchstabe a: Diese Einschränkung soll primär verhindern, dass öffentliche Organe durch eine verfrühte Bekanntgabe von Informationen während eines Entscheidungsprozesses unter Druck der Öffentlichkeit geraten und in ihrer freien Meinungs- und Willensbildung beeinträchtigt werden. Die Beteiligten sollen sich nicht vorweg zensieren oder unter Rollenzwang geraten. In besonderen Fällen kann der Schutz dieser Bestimmung auch über die Entscheidungsphase hinaus verlängert werden. Der häufigste Fall betrifft Kollegialbehörden, die ihre Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit abhalten (Regierungsrat, Gemeinderat usw.). Die Wahrung der freien Willensbildung solcher Behörden verlangt nicht nur geheime Sitzungen, sondern, dass die Stellungnahmen der einzelnen Mitglieder nicht bekannt werden. Andernfalls könnten sich diese veranlasst sehen, sich nicht mehr nach ihrer Überzeugung, sondern nach anderen Präferenzen zu äussern und zu entscheiden. Das Kollegialitätsprinzip würde dadurch in Frage gestellt. Die Einschränkung betrifft sämtliche Unterlagen, deren Geheimhaltung zur Wahrung des Kollegialitätsprinzips erforderlich ist.
- Buchstabe b: Keine Verhandlung kann wirkungsvoll geführt werden, wenn eine Partei gezwungen werden kann, ihre Karten offenzulegen, bevor das Ergebnis feststeht. Dem Zugang entzogen sind allerdings nur Informationen, deren Bekanntgabe die Verhandlungsposition des betreffenden öffentlichen Organs tatsächlich schwächen würde. Erfasst werden alle Arten von Verhandlungen. Geschützt sind nicht nur Positionen in laufenden, sondern auch in bevorstehenden Verhandlungen.
- Buchstabe c: Diese Einschränkung gewährleistet die Geheimhaltung von Informationen, welche der Vorbereitung etwa von Untersuchungs-, Kontroll-, Aufsichts- und anderen entsprechenden Massnahmen dienen.
- Buchstabe d: Der Zugang zu einem amtlichen Dokument darf nicht vom Willen eines Dritten abhängen. Ausnahmsweise ist dies jedoch zulässig, wenn die Informationen freiwillig, d. h. nicht im Rahmen einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht, mitgeteilt worden sind und das öffentliche Organ sich dabei verpflichtet hat, die Vertraulichkeit der betreffenden Informationen zu wahren. Die Zusicherung sollte nur in Einzelfällen erfolgen. Die öffentlichen Organe sollten nicht von sich aus auf die Möglichkeit der Zusicherung der Vertraulichkeit hinweisen oder gewohnheitsmässig Geheimhaltung zusichern, ansonsten der Zweck des Öffentlichkeitsprinzips unterlaufen würde. Aus Beweisgründen empfiehlt sich Schriftlichkeit.
- Buchstabe e: Diese Ausnahme ermöglicht es, Massnahmen zum Erhalt der Handlungsfähigkeit der öffentlichen Organe in ausserordentlichen Lagen oder Informationen, deren Zugänglichkeit zur Beeinträchtigung der Sicherheit wichtiger Infrastrukturen oder gefährdeter Personen führen würde, geheim zu halten. Im Vordergrund stehen polizeiliche Massnahmen. Auch hier ist bei der Anwendung Zurückhaltung angebracht. Das Öffentlichkeitsprinzip darf nur in Fällen ernsthafter Gefährdung eingeschränkt werden.
- Buchstabe f: Informationen, die einem öffentlichen Organ von aussen mitgeteilt worden sind, sind nach dem IDAG zugänglich. Wo das Verhältnis zu einem anderen Gemeinwesen (Gemeinde, Kanton, interkantonale Einrichtung, Bund, Ausland usw.) durch die Bekanntgabe beeinträchtigt werden könnte, kann der Zugang jedoch eingeschränkt werden.

Absatz 3: Dieser Absatz umschreibt nicht abschliessend, in welchen Fällen private Interessen gegenüber dem Anspruch auf Zugang überwiegen können:

- Buchstabe a: Der Schutz der Privatsphäre ist ein garantiertes Grundrecht. Es umfasst den Anspruch jeder Person auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs sowie den Anspruch auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten (informationelle Selbstbestimmung). Der Staat ist verpflichtet, die persönlichen Daten seiner Bürgerinnen und Bürger vor Missbrauch zu schützen. Als verfassungsmässig geschütztes Grundrecht ist der Schutz der Privatsphäre in der Regel höher zu gewichten als das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen. Ausnahmsweise kann der Zugang ermöglicht werden, sofern dies das öffentliche (Informations-)Interesse erfordert.
- Buchstabe b: Die öffentlichen Organe gelangen im Rahmen unterschiedlichster Verfahren (Konzessions- und Bewilligungsverfahren, Submissionen, Steuererhebung, Subventionsverfahren, Kontrollverfahren usw.) zu zahlreichen Informationen über die Geschäftstätigkeit von Unternehmen. Geschützt sind wesentliche Daten, die Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis haben können und deren Kenntnisnahme durch die Konkurrenz zu Marktverzerrungen führen könnte. Darunter fallen etwa Informationen über Betriebsorganisation, Preiskalkulation, Bezugsquellen, Kundenlisten, Pläne, Rezepte, Herstellungs- und Konstruktionsverfahren, Forschungsergebnisse usw. Die Bestimmung erstreckt sich mit dem Schutz des Berufsheimnisses auch auf die so genannten freien Berufe wie z. B. Geistliche, Rechtsanwälte, Ärzte, Apotheker, Steuerberater, Psychologen. Der Zweck der Norm besteht darin, die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren, welche bei der Ausübung des Berufs über die Kunden zusammengetragen wurden.
- Buchstabe c: Hier geht es um urheberrechtlich geschützte, von privater Seite verfasste Dokumente. Soweit diese von den Verfassenden beim öffentlichen Organ eingereicht wurden, ist von einer stillschweigenden Einwilligung auszugehen. Die Person, welche das Dokument verfasst hat, muss damit rechnen, dass es gelegentlich von Dritten eingesehen wird. Wurde es hingegen ohne Wissen der Urheberin oder des Urhebers eingereicht, kann keine Zustimmung angenommen werden. Das entsprechende Dokument darf deshalb nicht zugänglich gemacht werden.

Absatz 4: Die Bestimmung schafft die Verknüpfung zu Artikel 31 E-IDAG. Einerseits soll ermöglicht werden, auch amtliche Dokumente zugänglich machen zu können, die Personendaten Dritter betreffen. Andererseits soll mit der Pflicht zu Anonymisierung oder Pseudonymisierung dem Persönlichkeitsschutz bestmöglich Rechnung getragen werden. Bei der Pflicht handelt es sich jedoch um keine absolute.

Artikel 14; Rechtmässigkeit

Die Bearbeitung von Personendaten durch öffentliche Organe ist an gewisse rechtsstaatliche Voraussetzungen geknüpft, die sich bereits aus der Bundesverfassung (vgl. Art. 36 BV) ergeben und im IDAG konkretisiert werden. In diesem Sinne ist die Datenbearbeitung nur zulässig, wenn sie auf einer genügenden Rechtsgrundlage oder einer rechtsgenügenden Einwilligung beruht (Art. 14 E-IDAG) und verhältnismässig ist (Art. 15 E-IDAG).

Absatz 1 Umschreibt die Anforderungen an eine rechtmässige Bearbeitung von gewöhnlichen Personendaten:

- Buchstabe a: Öffentliche Organe dürfen Personendaten bearbeiten, wenn sie dazu aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage ermächtigt werden (sog. unmittelbare gesetzliche Grundlage). Die Anforderungen an die Normstufe und Normdichte sind im Einzelfall zu prüfen. Während bei leichten Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte eine Verordnung genügt, bedarf es für schwerwiegende Eingriffe einer formellgesetzlichen Grundlage. Anknüpfungspunkt bildet in der Regel die Unterscheidung zwischen gewöhnlichen Personendaten nach Artikel 5 Absatz 1 E-IDAG und besonders schützenswerten Personendaten nach Artikel 5 Absatz 2 E-IDAG.
- Buchstabe b: Obwohl in der Aufzählung erst an zweiter Stelle genannt, stellt die Datenbearbeitung gestützt auf eine mittelbare gesetzliche Grundlage den Regelfall dar. So dient z. B. die Eruiierung säumiger Abfallverursacher der Erfüllung einer gesetzlich geregelten öffentlichen Aufgabe, weshalb die Beschaffung von Adressangaben auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestattet ist. Hingegen sind für die Erhebung der gesetzlich vorgeschriebenen Motorfahrzeugsteuer Angaben über die Konfessionszugehörigkeit einer Motorfahrzeughalterin oder eines Motorfahrzeughalters nicht erforderlich, weshalb diese Angaben nicht erfasst werden dürfen.
- Buchstabe c: Die Bearbeitung von Personendaten ist auch ohne das Vorhandensein einer Rechtsgrundlage zulässig, wenn die betroffene Person dazu eingewilligt hat.
- Buchstaben d-f: Die Bestimmungen umschreiben verschiedene Konstellationen, bei denen die öffentlichen Organe von einer stillschweigenden Einwilligung zur Bearbeitung von Personendaten ausgehen dürfen. So ist von einer stillschweigenden Einwilligung auszugehen, wenn die betroffene Person ihre Personendaten mit Wissen und Willen einem unbeschränkten Personenkreis (z. B. über die Medien oder das Internet) selbst zugänglich gemacht hat (Bst. d) oder die Einwilligung aufgrund anderer Umstände vorausgesetzt werden darf (Bst. e). Von einer stillschweigenden Einwilligung kann ferner auch dann ausgegangen werden, wenn die betroffene Person öffentliche Leistungen (z. B. Sozialhilfe, Beiträge) beansprucht (Bst. f). Die Anforderungen an das Vorliegen einer stillschweigenden Einwilligung dürfen bei gewöhnlichen Personendaten nicht zu hoch angesetzt werden.

Absatz 2: Für das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten und für das Profiling gelten strengere Anforderungen an die Rechtmässigkeit:

- Buchstaben a und b: Eine Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten und das Profiling sind nur zulässig, wenn sie ein Gesetz im formellen Sinn vorsieht oder sie für eine im Gesetz klar umschriebene öffentliche Aufgabe erforderlich sind. Letzteres bedeutet, dass die in einem formellen Gesetz umschriebene öffentliche Aufgabe ohne Datenbearbeitung gar nicht erledigt werden könnte. Der Umstand, dass eine Aufgabe durch die Datenbearbeitung einfacher oder besser erfüllt werden kann, genügt nicht.
- Buchstabe e: Die stillschweigende Einwilligung findet bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und dem Profiling dort seine Grenze, wo der betroffenen Person Nachteile drohen.

Absatz 3: Sofern für die Datenbearbeitung mangels einer genügenden gesetzlichen Grundlage eine Einwilligung der betroffenen Person erforderlich ist, ist eine solche nur rechtsgenügend, wenn sie nach angemessener Information freiwillig und eindeutig erfolgt. Das Erfordernis der angemessenen Information setzt voraus, dass die betroffene Person darüber aufgeklärt wurde bzw. weiss, für welche Daten sie welchem öffentlichen Organ die Einwilligung erteilt und für welchen konkreten Zweck die Daten benötigt werden (vgl. zu den Informationspflichten auch Art. 21 E-IDAG). Die Einwilligung muss zudem auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruhen. Sie ist dann nicht freiwillig, wenn die Verweigerung für die betroffene Person Nachteile hat, unter Zwang erfolgt oder nachträglich nicht widerrufen werden kann. Schliesslich muss die Einwilligung eindeutig sein. Das heisst, aus der Erklärung der betroffenen Person muss deren Willen zweifelsfrei hervorgehen. Die Einwilligung kann dabei grundsätzlich weiterhin formfrei erfolgen und ist insbesondere nicht an eine schriftliche Erklärung gebunden. Auch eine stillschweigende Willenserklärung kann eindeutig sein. Blosses Schweigen oder blosses Untätigsein ohne Willenserklärung genügt hingegen nicht. Gleich wie bei den Anforderungen an die gesetzliche Grundlage sind auch die Anforderungen an die Einwilligung strenger, wenn es um die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten oder das Profiling geht: Die Einwilligung muss nicht nur eindeutig, sondern ausdrücklich erteilt werden. Eine Willenserklärung ist ausdrücklich, wenn

sie durch geschriebene oder gesprochene Worte oder ein Zeichen erfolgt und der geäußerte Wille daraus unmittelbar hervorgeht. Die Willensäußerung als solche muss durch die Art und Weise, wie sie erfolgt, bereits Klarheit über den Willen schaffen. Dies ist insbesondere möglich durch das Ankreuzen eines Kästchens oder die aktive Auswahl bestimmter Parameter. Das Gleiche gilt für nonverbale Äusserungen durch ein im Kontext klares Zeichen (z. B. zustimmendes Kopfnicken). Die Einwilligung als Surrogat der gesetzlichen Grundlage ist nur dort angebracht, wo die Einzelfallgerechtigkeit im Vordergrund steht. Sie hat deshalb die Ausnahme zu bleiben.

Artikel 15; Verhältnismässigkeit

Voraussetzung für die Bearbeitung von Personendaten wie für jede Verwaltungstätigkeit ist die Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Ein Verhalten entspricht dem Verhältnismässigkeitsprinzip, wenn die Massnahme geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen (Zwecktauglichkeit), und sie diejenige ist, welche die privaten Interessen am meisten schont (mildester Eingriff). Schliesslich muss auch eine zwecktaugliche und schonende Massnahme durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein.

Artikel 16; Richtigkeit

Absatz 1: Nach dem Grundsatz der Datenrichtigkeit müssen Personendaten, die von öffentlichen Organen bearbeitet werden, richtig sein. Personendaten sind richtig, wenn sie eine Tatsache oder einen Umstand im Hinblick auf den Bearbeitungszweck sachgerecht wiedergeben. Personendaten können je nach Sachzusammenhang auch unrichtig sein, wenn sie unvollständig oder nicht aktuell sind. Eine Ausnahme von der Aktualität ist dann zu machen, wenn die betroffenen Daten eine Momentaufnahme darstellen und der Vergangenheitsbezug zum Ausdruck kommt. Korrelat des Grundsatzes der Datenrichtigkeit ist das Berichtigungsrecht des Betroffenen (vgl. Art. 39 E-IDAG). Der Grundsatz der Datenrichtigkeit verpflichtet ein öffentliches Organ unter Umständen, die Richtigkeit der bearbeiteten Personendaten zu verifizieren.

Absatz 2: Die Beweislast für die Richtigkeit der Personendaten trägt das für die Bearbeitung verantwortliche öffentliche Organ. Der zweite Satz verpflichtet die betroffene Person zur Mitwirkung bei der Abklärung. Die Mitwirkung erfolgt z. B. durch die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Dokumenten. Der Umfang der Mitwirkungspflicht ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit: Die Mitwirkung des Betroffenen muss erfüllbar und zumutbar sein sowie sich zur Abklärung der Richtigkeit der Personendaten als geeignet und erforderlich erweisen.

Artikel 17; Datensicherheit

Absatz 1: Ziel der angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen ist die Vermeidung von Verletzungen der Datensicherheit (vgl. Art. 8 E-IDAG). Die Angemessenheit der Massnahmen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Zu den organisatorischen Massnahmen gehören z. B. die Instruktion der Datenbearbeitenden und Benutzenden, deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit, der Erlass von Weisungen oder die Dokumentation. Unter die technischen Massnahmen fallen insbesondere IT-Sicherheitsmassnahmen oder bauliche Massnahmen.

Absatz 2: In nicht abschliessender Weise werden Kriterien genannt, nach denen die Massnahmen zu bestimmen sind. Buchstabe a verfolgt einen risikobasierten Ansatz: Je grösser das Risiko für eine Persönlichkeits- oder Grundrechtsverletzung ist, umso höher sind die Anforderungen an die zu treffenden Massnahmen.

Artikel 18; Zweckbindung

Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, welcher bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist. Der Grundsatz der Zweckbindung soll der von einer Datenbearbeitung betroffenen Person ermöglichen, dass sie bereits zu Beginn weiss, wofür ihre Daten verwendet werden. Daten dürfen nicht ohne nähere Zweckbestimmung auf Vorrat erhoben oder nach der Zweckerfüllung weiter aufbewahrt werden. Der Grundsatz der Zweckbindung besagt zudem, dass Personendaten nicht zu einem anderen Zweck bearbeitet werden dürfen. Ein Abweichen vom Zweckbindungsgebot ist nur zulässig, sofern dafür die Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten (vgl. Art. 14 und 15 E-IDAG) erfüllt sind.

Artikel 19; Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Absatz 1: Der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit ist Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips. Das öffentliche Organ soll so wenige Personendaten wie möglich bzw. gerade so viele Personendaten wie zur Aufgabenerfüllung notwendig bearbeiten. Ein Erheben und Aufbewahren von Daten auf Vorrat ist unzulässig.

Absatz 2: Ein Mittel zur Vermeidung unnötiger Personendaten stellt die Anonymisierung und Pseudonymisierung (vgl. Art. 9 E-IDAG) dar. Dabei gilt es jedoch den Aufwand zu berücksichtigen.

Artikel 20; Quellen

Absatz 1: Ausfluss des Grundsatzes von Treu und Glauben ist das Transparenzgebot. Dieses besagt insbesondere, dass die Beschaffung von Personendaten für die betroffene Person erkennbar sein muss. Dadurch wird es dieser ermöglicht, sich der Bearbeitung zu widersetzen. Der Grundsatz, dass Personendaten in erster Linie bei der betroffenen Person selbst zu erheben sind, trägt zur Transparenz der Datenbearbeitung bei. Als allgemeiner datenschutzrechtlicher Grundsatz galt er auch ohne explizite Erwähnung bereits unter geltendem Recht.

Absatz 2: Die Datenbeschaffung bei anderen öffentlichen Organen oder privaten Drittpersonen darf nicht der Einfachheit halber vorgezogen werden. Sie hat gegenüber dem Grundsatz der Beschaffung bei der betroffenen Person die Ausnahme zu bleiben. Ausnahmen sind nach der abschliessenden Aufzählung in folgenden Fällen zulässig:

- Buchstabe a: Vorbehalten bleibt der Fall, in welchem die Datenbeschaffung bei Drittpersonen oder anderen öffentlichen Organen spezialgesetzlich vorgesehen ist.
- Buchstabe b: Die direkte Beschaffung bei der betroffenen Person ist nicht möglich oder unverhältnismässig, etwa, wenn sie wegen Krankheit, Unfall oder Abwesenheit keine Angaben machen kann.
- Buchstabe c: Die Natur der öffentlichen Aufgabe erfordert eine Erhebung bei einem anderen öffentlichen Organ oder einer Drittperson. Dies ist der Fall, wenn die Datenerhebung bei der betroffenen Person selbst die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe verunmöglichen würde.

Artikel 21; Informationspflichten

Transparenz und damit verbunden die Erkennbarkeit der Bearbeitung von Personendaten ist eines der Kernanliegen des Datenschutzrechts. Die aufgrund der europäischen Vorgaben neu aufzunehmenden Informationspflichten leisten einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung des Transparenzgebotes.

Absatz 1: Verlangt ist eine angemessene aktive Information über das Beschaffen von Personendaten. In Absatz 1 wird der Inhalt der Informationspflicht abschliessend umschrieben. Werden die Daten systematisch erhoben (z. B. auf einem Anmelde- oder Gesuchsformular), können die Angaben auf dem Formular angebracht werden. Bei anderen Datenbeschaffungen sind die betroffenen Personen individuell zu informieren.

Absatz 2: Die Information nach Absatz 1 hat auch zu erfolgen, wenn Personendaten nicht bei der betroffenen Person selbst, sondern bei anderen öffentlichen Organen oder Dritten beschafft werden.

Absatz 3: Die Informationspflicht entfällt in den folgenden abschliessend aufgezählten Fällen:

- Buchstabe a: Die betroffene Person verfügt bereits über die Informationen, die sie erhalten müsste, z. B. wenn sie in einer früheren Phase der Beschaffung bereits einmal informiert wurde.
- Buchstabe b: Die Bearbeitung der Personendaten ist gesetzlich ausdrücklich vorgesehen. Dies ist der Fall, wenn aus den gesetzlichen Grundlagen mit hinreichender Klarheit hervorgeht, welche Daten von wem zu welchem Zweck bearbeitet werden.
- Buchstabe c: Die Information der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich.

Absatz 4: Die Information kann zudem unter den gleichen Voraussetzungen eingeschränkt, aufgeschoben oder unterlassen werden wie das Recht auf Zugang zu den eigenen Personendaten, mithin soweit ein Gesetz oder überwiegende öffentliche oder private Interessen dies verlangen (vgl. Art. 37 E-IDAG).

Artikel 22; Bekanntgabe an öffentliche Organe

Absatz 1: Öffentliche Organe benötigen zu ihrer Aufgabenerfüllung oftmals Informationen anderer öffentlicher Organe. Die amtshilfweise Datenbekanntgabe ist aus Sicht des Datenschutzes unter folgenden abschliessenden Voraussetzungen zulässig:

- Buchstabe a: Es gelten die gleichen Voraussetzungen, wie sie für die Bearbeitung von Personendaten im Allgemeinen gelten (s. Art. 14 und 15 E-IDAG). Mithin muss für die Bekanntgabe eine gesetzliche Grundlage bestehen, die Personendaten müssen für die Erfüllung einer auf einer gesetzlichen Grundlage beruhenden öffentlichen Aufgabe erforderlich sein, die betroffene Person hat eingewilligt, die Information wurde allgemein zugänglich gemacht, die Einwilligung kann nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhältlich gemacht, aber aufgrund der Umstände vorausgesetzt werden oder die betroffene Person beansprucht öffentliche Leistungen. Für die Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten gelten die qualifizierten Anforderungen von Artikel 14 Absatz 2 E-IDAG.
- Buchstabe b: Die Bekanntgabe an die vorgesetzte Behörde, wenn diese die Daten im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt, ist voraussetzungslos zulässig.

Absatz 2: Bereits nach geltendem Recht ist die Bekanntgabe von Stammdaten (vgl. Art. 5 Abs. 3 E-IDAG) erleichtert zulässig. Auch nach neuem Recht soll deren Bekanntgabe auch dann zulässig sein, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind. Zu beachten ist allerdings, dass die Bekanntgabe der Stammdaten nicht zur Offenbarung darüber hinausgehender Angaben führen darf.

Artikel 23; Bekanntgabe an Private

Absatz 1: Da mit der Bekanntgabe von Personendaten an private Dritte die Daten der Hoheit des Gemeinwe- sens und dem Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes entzogen werden, ist die Weitergabe nur unter den folgenden strengen Voraussetzungen zulässig:

- Buchstabe a: Das öffentliche Organ wird in einer gesetzlichen Grundlage dazu verpflichtet oder ermäch- tigt. Zu denken ist z. B. an das informationsrechtliche Zugangsrecht (vgl. Art. 11 E-IDAG).
- Buchstabe b: Die Bekanntgabe an den privaten Dritten ist erforderlich, um eine gesetzliche Aufgabe erfül- len zu können.
- Buchstabe c: Die betroffene Person hat in die Bekanntgabe eingewilligt, wobei die Einwilligung bei der Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten eine ausdrückliche zu sein hat (vgl. Art. 14 Abs. 3 E-IDAG).
- Buchstabe d: Die ersuchende Person macht glaubhaft, dass die betroffene Person die Einwilligung ver- weigert oder die Bekanntgabe sperrt, um die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrneh- mung anderer schutzwürdiger Interessen zu vereiteln. Die Interessen der ersuchenden Person müssen diejenigen der betroffenen Person an der Nichtbekanntgabe überwiegen.
- Buchstabe e: Sofern die Personendaten allgemein zugänglich oder in öffentlichen Registern und amt- lichen Veröffentlichungen enthalten sind, dürfen sie voraussetzungslos bekannt gegeben werden.
- Buchstabe f: Wie nach geltendem Datenschutzrecht dürfen Personendaten zudem bekannt gegeben wer- den, wenn die ersuchende Person Gewähr bietet, die Personendaten ausschliesslich für gemeinnützige oder schutzwürdige ideelle Zwecke zu verwenden und nicht weiterzugeben. Es geht darum, dass das Datenschutzrecht zum Beispiel die Durchführung von Spendensammlungen (gemeinnütziger Zweck) oder die Werbung für politische Parteien (schutzwürdiger ideeller Zweck) nicht verunmöglicht.

Absatz 2: Bei Stammdaten gilt auch für die Bekanntgabe an Private, dass diese zulässig ist, ohne dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind (s. bereits Art. 22 Abs. 2 E-IDAG).

Absatz 3: Bereits im geltenden Datenschutzrecht ist vorgesehen, dass die Bekanntgabe für wirtschaftliche Zwecke nur zulässig ist, wenn eine formell-gesetzliche Rechtsgrundlage dies vorsieht.

Artikel 24; Bekanntgabe ins Ausland

Absatz 1: Eine Datenbekanntgabe ins Ausland liegt vor, wenn Personendaten dem territorialen Anwendungs- bereich schweizerischer Datenschutzgesetze entzogen werden. Personendaten dürfen lediglich unter ein- schränkenden Voraussetzungen ins Ausland bekannt gegeben werden, nämlich nur, wenn im Empfängerland ein adäquates Datenschutzniveau sichergestellt ist. Bei der Beurteilung des adäquaten Datenschutzniveaus ist zu prüfen, ob das ausländische Datenschutzrecht in sachlicher, persönlicher und räumlicher Hinsicht mit dem Glarner Datenschutzrecht vergleichbar ist und ob der Datenschutz im Drittland auch praktisch effektiv gewährt wird. Die Anforderungen an das adäquate Datenschutzniveau werden auf Verordnungsstufe genauer geregelt.

Absatz 2: Das Gesetz geht in Absatz 1 davon aus, dass das Fehlen einer adäquaten Datenschutzgesetz- gebung eine schwerwiegende Gefährdung der Persönlichkeit der betroffenen Person beinhaltet. Sofern ein angemessener Datenschutz im Empfängerland nicht gewährleistet ist, ist die Datenbekanntgabe nur im Ein- zelfall gemäss abschliessender alternativer Aufzählung zulässig:

- Buchstabe a: Auf Stufe des Völkerrechts besteht eine Verpflichtung zur Bekanntgabe.
- Buchstabe b: Es liegt eine Einwilligung der betroffenen Person vor (vgl. Art. 14 Abs. 3 E-IDAG). Die Ein- willigung muss für einen konkreten Einzelfall erteilt werden. Dazu muss sich die Einwilligung insbesondere auf den Zweck, die Situation und die Staaten, in welche die Datenbekanntgabe erfolgt, beziehen. Im Rah- men der Information über die Empfängerstaaten ist auch über die mit dem fehlenden Datenschutzniveau einhergehenden Risiken zu informieren.
- Buchstabe c: Die fraglichen Personendaten sind allgemein zugänglich oder in öffentlichen Registern oder amtlichen Veröffentlichungen enthalten. Ob Personendaten allgemein zugänglich gemacht werden, ist jeweils im Einzelfall anhand der konkreten Umstände der Veröffentlichung zu prüfen, wobei dem Zweck der Veröffentlichung angemessenes Gewicht zukommen muss. Auch im Falle eines Zugänglichmachens im Internet ist dies im Einzelfall zu prüfen.
- Buchstabe d: Die Datenbekanntgabe darf zudem stattfinden, wenn sie für die Wahrnehmung schutz- würdiger Interessen oder für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist.
- Buchstabe e: Bereits im geltenden Recht ist vorgesehen, dass die Bekanntgabe zudem erfolgen darf, wenn die Datenbearbeitung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags steht und es sich nur um Personendaten des Vertragspartners handelt. Die Bestimmung ist nur anwendbar, wenn die Datenbekanntgabe ins Ausland für den Abschluss oder Vollzug des Vertrags erforderlich ist. Zu beachten sind insbesondere das Verhältnismässigkeitsprinzip (vgl. Art. 15 E-IDAG) sowie die Informationspflichten (vgl. Art. 21 E-IDAG).

Absatz 3: Es wird klargestellt, dass die Bekanntgabe auf der Internetseite des öffentlichen Organs keine Bekanntgabe ins Ausland darstellt, auch wenn die Internetseite vom Ausland her zugänglich ist.

Artikel 25; Einschränkungen

Absatz 1: Bereits im geltenden Datenschutzrecht ist vorgesehen, dass die Bekanntgabe von Personendaten im Einzelfall eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden kann, wenn ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Vor der Bekanntgabe ist mithin eine Interessenabwägung vorzunehmen, es sei denn, ein Spezialgesetz würde dazu keinen Raum lassen. Soweit eine vollständige Verweigerung der Datenbekanntgabe als unverhältnismässig erscheint, kann sie auch eingeschränkt werden. Erscheint die Datenbekanntgabe in zeitlicher Hinsicht als unverhältnismässig, besteht die Möglichkeit, sie aufzuschieben.

Absatz 2: Die Datenbekanntgabe steht zudem unter dem Vorbehalt spezialgesetzlicher Geheimhaltungs- oder besonderer Datenschutzvorschriften. Zu denken ist insbesondere an spezialgesetzliche Geheimhaltungsbestimmungen wie das Steuergeheimnis. Bei der Bekanntgabe an Private ist insbesondere an das Recht auf Datensperre (vgl. Art. 40 E-IDAG) zu denken.

Artikel 26; Datenbearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke

Absatz 1: Charakteristisch an der Bearbeitung von Personendaten für die Wissenschaft, Forschung, Planung und Statistik ist, dass die betroffenen Personen in diesen Bereichen nicht als individuelle Persönlichkeiten, sondern als statistische Werte interessieren. Daher erscheint das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung als geringer. Dies rechtfertigt es, die Bearbeitung von Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken – analog dem Bund und den meisten anderen Kantonen – wie bisher privilegiert zu behandeln. Es gelten besondere, erleichterte Voraussetzungen und Grundsätze:

- Buchstabe a: Ist die Weitergabe von Personendaten für die Bearbeitung zu nicht personenbezogenen Zwecken spezialgesetzlich ausgeschlossen, so dürfen diese auch nicht dafür verwendet werden.
- Buchstabe b: Solange der Personenbezug für das Erkennen von Zusammenhängen und Abhängigkeiten erforderlich ist, darf mit nicht anonymisierten oder nicht pseudonymisierten Daten gearbeitet werden.
- Buchstabe c: Überlässt das verantwortliche öffentliche Organ Personendaten zur Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke einem Dritten, so hat es dafür zu sorgen, dass dieser Gewähr dafür bietet, dass er die Daten nicht bzw. nur mit Zustimmung des verantwortlichen öffentlichen Organs weitergibt.
- Buchstabe e: Die Ergebnisse der Bearbeitung müssen so publiziert werden, dass keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen gezogen werden können.

Absatz 2: Die Bestimmung schliesst – im Sinne des Zweckbindungsgebotes und des Transparenzprinzips (vgl. Art. 18, 21 E-IDAG) – eine Verwendung von für nicht personenbezogene Zwecke beschafften Personendaten für andere Zwecke aus.

Artikel 27; Datenbearbeitung im Auftrag

Absatz 1: Eine Datenbearbeitung im Auftrag liegt vor, wenn das verantwortliche öffentliche Organ einen Dritten – ein anderes öffentliches Organ oder einen Privaten – damit betraut, einen oder mehrere Bearbeitungsvorgänge auszuführen. Mit dem Auftrag werden dem Beauftragten hingegen keine öffentlichen Aufgaben als solche übertragen, ansonsten er von vornherein unter den Begriff des öffentlichen Organs (vgl. Art. 4 E-IDAG) und somit auch in den Geltungsbereich des IDAG (vgl. Art. 2 E-IDAG) fallen würde. Die Auslagerung ist auf einen oder mehrere Bearbeitungsvorgänge beschränkt. Für die Datenbearbeitung im Auftrag gelten – analog dem Bund und den meisten anderen Kantonen – wie bisher besondere Voraussetzungen und Grundsätze:

- Buchstabe a: Die Auslagerung von Datenbearbeitungsvorgängen ist allgemein zugelassen, wenn sie gesetzlich nicht ausgeschlossen ist oder ihr keine gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungsverpflichtungen entgegenstehen.
- Buchstaben b und c: Der Inhalt und Umfang der Datenbearbeitung im Auftrag, also die einzelnen Bearbeitungsvorgänge, die ausgelagert werden sollen, sind klar zu umschreiben. Dies hat durch den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung oder durch die Gesetzgebung zu erfolgen. Die Erfordernisse dienen einerseits der Absicherung des beauftragenden öffentlichen Organs, das für die Datenbearbeitung weiterhin verantwortlich bleibt (Abs. 3; vgl. auch Art. 32 E-IDAG); andererseits jedoch auch dem Auftragnehmer, der unter Umständen strafrechtlich belangt werden kann (vgl. Art. 60 E-IDAG). Dies sind auch die Gründe, weshalb trotz einer anderslautenden Rückmeldung aus der Vernehmlassung am Schriftlichkeitserfordernis festgehalten werden soll.
- Buchstabe d: Das beauftragende öffentliche Organ bleibt für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich (Abs. 3). Soweit der Beauftragte nicht bereits seinerseits dem IDAG untersteht, hat das beauftragende öffentliche Organ deshalb geeignete Massnahmen zu ergreifen, um ein angemessenes Datenschutzniveau sicherzustellen. Der Beauftragte hat sich grundsätzlich denselben datenschutzrechtlichen Pflichten unterzuordnen, wie sie für öffentliche Organe gelten. Dies hat namentlich durch Auflagen, Vereinbarungen oder in anderer Weise zu erfolgen (z. B. durch Festsetzung einer Konventionalstrafe).

Absatz 2: Zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 schliesst die Bestimmung eine Weiterübertragung des Auftrags durch den Auftragnehmer aus bzw. macht sie von der schriftlichen Zustimmung des beauftragenden öffentlichen Organs abhängig.

Absatz 3: Wie bereits ausgeführt, bleibt das beauftragende öffentliche Organ für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich (vgl. Art. 32 E-IDAG). Gegenüber ihm sind auch die Rechte der betroffenen Personen geltend zu machen (vgl. Art. 49 E-IDAG). Darüber hinaus ist es dazu verpflichtet, den Datenschutz bereits bei der Auswahl des Auftragnehmers und bei der Vergabe des Auftrags «mitzudenken».

Artikel 28; Überwachung mit optisch-elektronischen Anlagen

Die Bestimmung, welche an der Landsgemeinde 2016 in das geltende Datenschutzgesetz aufgenommen worden ist, bildet die formell-gesetzliche Ermächtigungsnorm, auf welche sich die dem IDAG unterstellten öffentlichen Organe bei der Überwachung des öffentlichen Raums mit Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten zur Wahrung ihres Hausrechts berufen können. Die Überwachung des darüber hinausgehenden öffentlichen Raums fällt in die Zuständigkeit der Kantonspolizei und richtet sich nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes. Die Bestimmung wird inhaltlich unverändert in das neue IDAG übernommen.

Artikel 29; Datenbearbeitung zu Testzwecken

Absatz 1: Das geltende wie auch das von der Bundesversammlung angenommene totalrevidierte Bundesgesetz über den Datenschutz sehen für die Bearbeitung von Personendaten durch Bundesorgane einen sogenannten Pilot- oder Experimentierartikel vor. Ein solcher soll nun auch im kantonalen Recht geschaffen und damit eine bislang bestehende Lücke geschlossen werden. Die Bestimmung erlaubt den öffentlichen Organen, genügend Erfahrungen mit dem praktischen Betrieb einer technischen Lösung zu sammeln, ohne dass vorgängig der aufwendige Gesetzgebungsprozess durchlaufen werden muss. Im Vordergrund steht dabei der Test von neuen Informatiksystemen. Die Bestimmung kommt immer dann zur Anwendung, wenn die praktische Umsetzung aus einem der in den Buchstaben a–c alternativ aufgeführten Gründe noch vor der Schaffung der gesetzlichen Grundlage eine Testphase zwingend erfordert. Buchstabe d regelt schliesslich den Fall, in welchem die gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung zwar schon geschaffen worden ist, jedoch noch nicht rechtswirksam ist, die Umsetzung der künftigen Regelung aber den Aufbau einer neuen technischen Lösung mit einem entsprechenden Testbetrieb erfordert. Dies ist in der sich in der digitalen Transformation befindenden Verwaltung regelmässig der Fall.

Absatz 2: Da es sich um eine Ausnahme vom Erfordernis einer Rechtsgrundlage für das Bearbeiten von Personendaten (vgl. Art. 14 E-IDAG) handelt, darf die Testphase nicht zu lange dauern. Vorgesehen ist eine Befristung auf maximal fünf Jahre. Sind zudem die entsprechenden Voraussetzungen gegeben, ist die Fachstelle Datenschutz vorab zu konsultieren (vgl. Art. 34 E-IDAG).

Artikel 30; Vernichtung, Löschung

Absatz 1: Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind – unter Vorbehalt von Absatz 3 oder spezieller Aufbewahrungspflichten – zu vernichten. Dies ist regelmässig der Fall, wenn das öffentliche Interesse an der Verwendung der personenbezogenen Daten untergegangen ist. Dass der unmittelbare Zweck der Bearbeitung untergegangen ist, reicht jedoch nicht aus. Erforderlich ist auch, dass die Daten mittelbar nicht mehr gebraucht werden: Solange Personendaten Beweis Zwecken dienen, d. h. solange mit Ansprüchen oder der Wiederaufnahme eines Verfahrens gerechnet werden muss, dürfen sie nicht vernichtet werden. Der ursprüngliche Zweck der Datenbearbeitung wird diesfalls durch den Sicherungs- und Beweis Zweck ersetzt. Der Begriff der Vernichtung ist primär auf Daten, die in Papierform vorhanden sind, ausgerichtet und impliziert, dass diese z. B. durch Verbrennen oder Schreddern unwiederbringlich zerstört werden. Schwieriger gestaltet sich die Vernichtung elektronischer Daten. Wurden die Daten mittels einer CD oder einem USB-Stick übermittelt, so muss einerseits der Datenträger unbrauchbar gemacht werden und andererseits sind alle Kopien so zu behandeln, dass die Daten nicht mehr lesbar gemacht werden können. Übliche Löschbefehle oder reine Umformatierungen stellen keine Vernichtung, sondern eine Löschung dar. Mit Löschen ist somit das «Vernichten im elektronischen Umfeld» gemeint. Ein blosses Entfernen aus dem aktiven Prozess, ähnlich wie dies beim Löschen von Strafregistereinträgen der Fall ist, genügt nicht bzw. ist mit dem datenschutzrechtlichen Begriff nicht gemeint.

Absatz 2: Die Bestimmung umschreibt zwei Tatbestände, bei denen auf eine Vernichtung oder Löschung verzichtet werden kann.

Absatz 3: Unterstehen die amtlichen Dokumente einer Anbietepflicht, sind sie vor ihrer Vernichtung oder Löschung dem zuständigen Archiv anzubieten. Dieses entscheidet über die Archivwürdigkeit und die Notwendigkeit der Übernahme in das Archivgut (vgl. Art. 42 E-IDAG).

Artikel 31; Anonymisieren, Pseudonymisieren

Absatz 1: Die Anonymisierung und die Pseudonymisierung sind datenschutzrechtlich der Vernichtung (vgl. Art. 30 E-IDAG) gleichgestellt (Bst. c). Für die betroffene Person spielt es in der Tat keine Rolle, ob die Daten anonymisiert, pseudonymisiert oder vernichtet werden. Im Ergebnis liegen in beiden Fällen keine personenbezogenen und damit auch keine datenschutzrechtlich relevanten Informationen mehr vor. Die Mittel der Anonymisierung und Pseudonymisierung erlauben zudem einen gewissen Ausgleich der sich beim Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten gegenüberstehenden Interessen. Entsprechend sehen der Bund wie auch

die meisten Kantone in ihren Öffentlichkeitsgesetzen vor, dass Personendaten in amtlichen Dokumenten vor der Einsichtnahme nach Möglichkeit zu anonymisieren sind (Bst. a; vgl. Art. 13 Abs. 4 E-IDAG). Schliesslich ist das Gebot der Anonymisierung oder Pseudonymisierung auch bei der Bearbeitung von Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken zu beachten (Bst. b; vgl. Art. 26 E-IDAG).

Absatz 2: Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Wirksamkeit einer Anonymisierung oder einer Pseudonymisierung immer auch vom Kreis der Datenbearbeiter und -empfänger abhängig ist.

Artikel 32; Verantwortliches öffentliches Organ

Absätze 1 und 2: Die Verantwortung für die Datenbearbeitung muss klar zugeordnet sein. Insbesondere bei gemeinsamen Datenbearbeitungen muss die Verantwortlichkeit geregelt werden. Betroffene Personen können ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche beim verantwortlichen öffentlichen Organ geltend machen (vgl. Art. 49 E-IDAG).

Absatz 3: Das verantwortliche öffentliche Organ hat den Nachweis zu erbringen, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Der Nachweis kann insbesondere durch eine Zertifizierung erbracht werden. Auf der Verordnungsstufe werden die Details geregelt, worin dieser Nachweis bestehen kann.

Artikel 33; Datenschutz-Folgenabschätzung

Absatz 1: Neu ist – wie im europäischen Recht – die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung durch das verantwortliche öffentliche Organ vorgesehen. Die Datenschutz-Folgenabschätzung ist durchzuführen, wenn die vorgesehene Datenbearbeitung voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Personen führt. Ein hohes Risiko kann insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs sowie der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung vorliegen. Ein hohes Risiko liegt namentlich vor bei der umfangreichen Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten, bei einem Profiling oder bei einer systematischen Überwachung umfangreicher öffentlicher Bereiche.

Absatz 2: Die Abschätzung muss zumindest eine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge, eine Bewertung der in Bezug auf die Grundrechte der betroffenen Personen bestehenden Risiken sowie eine Darstellung und Bewertung der geplanten Abhilfemassnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch welche der Schutz der Grundrechte der betroffenen Person sichergestellt und der Nachweis erbracht werden soll, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden, enthalten.

Absatz 3: Die Datenschutz-Folgenabschätzung dient der Vorbereitung des verantwortlichen öffentlichen Organs, damit es die Voraussetzungen für den Nachweis der Einhaltung der Datenschutzvorschriften erbringen kann. Entsprechend kann darauf verzichtet werden, wenn bereits ein genügender Nachweis über die Einhaltung des Datenschutzes vorliegt (vgl. Art. 32 Abs. 3 E-IDAG).

Artikel 34; Vorab-Konsultation

Absatz 1: Bestimmte Vorhaben sind der Fachstelle Datenschutz vorab zur Konsultation zu unterbreiten. Es handelt sich dabei um Vorhaben, bei denen sich aus der Datenschutz-Folgenabschätzung ergibt, dass die geplante Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte zur Folge hätte, wenn keine Massnahmen getroffen würden. Dies ist insbesondere bei Vorhaben der Fall, bei denen aufgrund der Form der Datenbearbeitung (Verwendung neuer Technologien, Mechanismen oder Verfahren) ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder für die Grundrechte der betroffenen Person besteht. Die Fachstelle kann eine Liste von Vorgängen erstellen, die vorab zur Konsultation zu unterbreiten sind.

Absatz 2: Im Rahmen der Vorab-Konsultation hat die Fachstelle Datenschutz zu überprüfen, ob die vorgeschlagenen Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte ausreichend sind. Es ist keine umfassende Prüfung des gesamten Bearbeitungsvorgangs vorgesehen. Diese Prüfung hat das verantwortliche öffentliche Organ im Rahmen der Datenschutz-Folgenabschätzung selber vorzunehmen. Stellt die Fachstelle fest, dass die vorgesehene Bearbeitung zur Verletzung von Datenschutzbestimmungen führen würde, gibt sie eine Empfehlung (vgl. Art. 58 E-IDAG) ab. Sofern sich die Risiken zu wenig genau bestimmen lassen oder der Erfolg von Massnahmen zur Verringerung der Risiken zu wenig genau vorhersehbar ist, kann sie auch eine versuchsweise Durchführung (vgl. Art. 29 E-IDAG) empfehlen.

Absatz 3: Bei einer komplexen Bearbeitung von Personendaten kann die grundsätzliche Frist von drei Monaten um einen Monat verlängert werden.

Artikel 35; Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

Absatz 1: Liegt eine Verletzung der Datensicherheit (Art. 8 E-IDAG) vor, hat der Auftragnehmer dies dem beauftragenden öffentlichen Organ unverzüglich zu melden. Im Gegensatz zur Meldung nach Absatz 2 kann diejenige nach Absatz 1 in keinem Fall unterbleiben. Die unverzügliche Meldung durch den Auftragnehmer ermöglicht dem öffentlichen Organ ein Vorgehen im Sinne von Absatz 2.

Absatz 2: Das verantwortliche öffentliche Organ hat der Fachstelle Datenschutz Verletzungen der Datensicherheit so rasch als möglich zu melden. Die Meldung beinhaltet mindestens die Art der Verletzung der Datensicherheit, deren Folgen sowie die ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen.

Absatz 3: Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Verletzung der Datensicherheit voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Personen führt. Bagatelldfälle oder hinreichend eingedämmte oder beseitigte Verletzungen müssen nicht gemeldet werden. Die Folgen der Verletzung der Datensicherheit sind weiterhin zu beobachten. Ändert sich in der Folge die Risikoeinschätzung, ist unverzüglich Meldung nach Absatz 2 zu erstatten.

Absatz 4: Die betroffene Person ist zu informieren, wenn die Umstände es erfordern oder die Fachstelle dies verlangt. Eine Benachrichtigung hat insbesondere zu erfolgen, wenn die betroffene Person Massnahmen zur Abwendung des Schadens ergreifen kann.

Absatz 5: Unter den genannten Voraussetzungen kann die Information der betroffenen Person unterlassen, eingeschränkt oder aufgeschoben werden.

Artikel 36; Recht auf Zugang zu eigenen Personendaten

Absatz 1: Das im Anspruch auf Zugang zu eigenen Personendaten enthaltene voraussetzungslose, d. h. nicht an den Nachweis eines besonderen Interesses geknüpfte Auskunfts- und Einsichtsrecht (vgl. Art. 52 E-IDAG) gilt als Grundpfeiler des Datenschutzes. Es bildet die Voraussetzung für die Ausübung aller weiterer Kontrollrechte. Erst wenn eine Person weiss, ob und falls ja, welche Daten über sie bearbeitet werden, kann sie die ihr zustehenden weiteren Rechte wirksam in Anspruch nehmen.

Absatz 2: Das Zugangsrecht umfasst – in Übereinstimmung mit den Vorgaben auf europäischer Ebene – neben den Angaben, welche im Rahmen der Informationspflicht gemacht werden müssen (vgl. Art. 21 E-IDAG) – zusätzlich die Angaben über Herkunft und Aufbewahrungsdauer.

Absatz 3: Da es sich um ein höchstpersönliches Recht handelt, kann auf das Zugangsrecht nicht im Voraus verzichtet werden.

Absatz 4: Das datenschutzrechtliche Zugangsrecht ist im Verhältnis zum informationsrechtlichen Zugangsrecht (vgl. Art. 11 E-IDAG) auf eigene Personendaten beschränkt, bezieht sich innerhalb davon jedoch auf sämtliche, vom verantwortlichen öffentlichen Organ bearbeiteten Personendaten. In Kongruenz zum informationellen Zugangsrecht sollen mit der Bestimmung aber bereits von Gesetzes wegen Personendaten, welche von den öffentlichen Organen ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet werden, vom Zugangsrecht ausgenommen werden. Dazu gehören Informationen, die zwar für dienstliche Zwecke verwendet werden, deren Gebrauch aber ausschliesslich der Verfasserin, dem Verfasser oder einem eng begrenzten Personenkreis als Arbeitshilfsmittel vorbehalten ist (vgl. Art. 3 E-IDAG).

Absatz 5: Neben der Einschränkung des Zugangsrechts im Einzelfall aufgrund einer entsprechenden Interessenabwägung (vgl. Art. 37 E-IDAG) können auch spezialgesetzliche Bestimmungen ausdrücklich einen Ausschluss des Zugangsrechts verlangen. Ist dies der Fall, hat der Gesetzgeber die Interessenabwägung bereits auf generell-abstrakter Ebene vorweggenommen, weshalb sich die Vornahme einer solchen im Einzelfall erübrigt.

Artikel 37; Einschränkung des Zugangsrechts

Absatz 1: Das Zugangsrecht gilt nicht absolut. Vielmehr kann es in sachlicher, persönlicher oder zeitlicher Hinsicht eingeschränkt werden. Die Einschränkung setzt voraus, dass überwiegende öffentliche oder private Interessen vorliegen. Ob und wie der Zugang eingeschränkt wird, ist somit das Ergebnis einer Interessenabwägung im Einzelfall zwischen den Interessen der gesuchstellenden Person und den entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen. Dabei genügt nicht jedes irgendwie geartete Interesse für eine Einschränkung. Vielmehr ist dazu ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse notwendig. Wegleitend für die Abwägung ist das Verhältnismässigkeitsprinzip. Die Interessenabwägung soll nur im Ausnahmefall zu einer vollständigen Verweigerung führen.

Absatz 2: Einschränkungen lassen sich auch rechtfertigen, wenn der betroffenen Person durch die Gewährung des Zugangs zu eigenen Personendaten schwere Nachteile drohen. Diesfalls kann der Zugang über eine von der betroffenen Person bezeichnete Auskunftsperson gewährt werden. Analog der Regelung im Kanton Aargau gewichtet die Bestimmung jedoch letztlich das Selbstbestimmungsrecht höher als einen drohenden Aufklärungsschaden, weshalb der betroffenen Person die Informationen auf ihren ausdrücklichen Wunsch hin trotzdem persönlich zugänglich zu machen sind.

Artikel 38; Rechte bei widerrechtlicher Datenbearbeitung

Die Bearbeitung von Personendaten stellt einen Realakt dar. Die Einräumung der besonderen Rechte erlaubt den betroffenen Personen einerseits, eine mögliche Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte abklären zu lassen, und stellt andererseits den Zugang zum Rechtsschutz sicher. Widerrechtlich ist eine Bearbeitung, wenn sie ohne genügende Rechtsgrundlage oder zu einem Zweck erfolgt, welcher mit dem ursprünglichen

Bearbeitungszweck unvereinbar ist, wenn sie unverhältnismässig ist oder sonst gegen die Rechtsordnung verstösst:

- Buchstabe a: Der Unterlassungsanspruch ist insbesondere dort von praktischer Bedeutung, wo es darum geht, die Weitergabe von Personendaten an Dritte zu verhindern.
- Buchstabe b: Der aufgrund der europäischen Anforderungen neu aufzunehmende Anspruch auf Vernichtung oder Löschung widerrechtlich bearbeiteter Daten ist nicht mit dem Vernichten oder Löschen von unrichtigen (vgl. Art. 39 E-IDAG) oder nicht mehr benötigten Personendaten (vgl. Art. 30 E-IDAG) zu wechseln.
- Buchstabe c: Beim Beseitigungsanspruch geht es um die Beseitigung realer Folgen einer widerrechtlichen Bearbeitung, nicht jedoch um die finanziellen Folgen (vgl. dazu Art. 61 E-IDAG).
- Buchstabe d: Die blosser Feststellung der Widerrechtlichkeit einer Datenbearbeitung ist deshalb von Bedeutung, weil sie der betroffenen Person einen Rechtstitel verschafft, der es ihr ermöglicht, bei nachträglich auftauchenden Folgen widerrechtlicher Bearbeitung unverzüglich einzuschreiten. Auch kann die Feststellung der Widerrechtlichkeit einer Bearbeitung durch Drittpersonen entgegengehalten werden.
- Buchstabe e: Die Mitteilung oder Veröffentlichung eines Unterlassungs- oder Feststellungsentscheids ist ein europarechtlich vorgeschriebenes und deshalb ins kantonale Recht zu übernehmendes Mittel zur Beseitigung der nachteiligen Folgen einer widerrechtlichen Bearbeitung. Voraussetzung bildet dafür der Nachweis eines schutzwürdigen Interesses. Ein solches ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die betroffene Person auch in Zukunft in Kontakt mit öffentlichen Organen steht, die widerrechtlich bearbeitete Personendaten empfangen haben.

Artikel 39; Berichtigungsrecht

Absatz 1: Das Berichtigungsrecht bildet das Korrelat zum allgemeinen Bearbeitungsgrundsatz (vgl. Art. 16 E-IDAG). Es ist durch die betroffene Person beim verantwortlichen öffentlichen Organ geltend zu machen. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 49–51 E-IDAG. Der Berichtigungsanspruch setzt voraus, dass die bearbeiteten Personendaten nicht richtig sind. Die Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit beurteilt sich dabei mit Blick auf den jeweiligen Bearbeitungsvorgang, -zeitpunkt und -zweck. Danach sind Personendaten als unrichtig zu qualifizieren, wenn sie die Wirklichkeit kontextbezogen nicht sachgerecht abbilden (vgl. Art. 16 E-IDAG).

Absatz 2: Die Bestimmung umschreibt die Art und Weise, wie eine Berichtigung vorgenommen werden kann.

Absatz 3: Die Bestimmung enthält besondere Rechtsfolgen für den Fall, dass weder die Richtigkeit noch Unrichtigkeit der bearbeiteten Personendaten festgestellt werden kann. Dies ist in der Regel bei Werturteilen oder bei Verknüpfungen von Tatsachenbehauptungen mit Werturteilen der Fall. Die betroffene Person kann diesfalls einen Bestreitungsvermerk anbringen oder die Aufnahme einer Gegendarstellung verlangen. Der Bestreitungsvermerk ist den bestrittenen Daten anzuhängen. Mit ihm wird dargetan, dass die betroffene Person mit der Darstellung des Sachverhaltes durch das öffentliche Organ nicht einverstanden ist. Die Gegendarstellung geht darüber hinaus. Sie bietet die Möglichkeit, dass die betroffene Person ihre Version darstellen kann. Wird ein Bestreitungsvermerk angebracht oder eine Gegendarstellung aufgenommen, so hat das öffentliche Organ sicherzustellen, dass diese zusammen mit den beanstandeten Personendaten aufbewahrt und bei der Weiterverwendung der Daten beachtet werden.

Absatz 4: Analog dem totalrevidierten Datenschutzgesetz des Bundes und in Kongruenz zu Artikel 38 E-IDAG soll die betroffene Person zusätzlich die Mitteilung oder Veröffentlichung des Entscheids über die Berichtigung verlangen können, wenn sie dafür ein schutzwürdiges Interesse nachweisen kann.

Absatz 5: Ebenfalls analog dem neuen Bundesrecht soll in Bezug auf Personendaten, die sich in Beständen von öffentlich zugänglichen Gedächtnisinstitutionen befinden, eine Berichtigung ausgeschlossen sein. Gemeint sind öffentliche Institutionen, deren Tätigkeit insbesondere darin besteht, Dokumente aller Art zu sammeln, zu erschliessen, zu erhalten und zu vermitteln. Diesem speziellen Bearbeitungszweck würde eine Berichtigung durch Vernichtung oder Löschung entgegenstehen. Die Bestände sollen mit den Dokumenten einen Moment in der Vergangenheit abbilden, was nur möglich ist, wenn diese Dokumente originalgetreu und unverändert im Archiv enthalten sind. Statt der Berichtigung bleibt die Möglichkeit eines Bestreitungsvermerks oder einer kurzen Gegendarstellung.

Absatz 6: Siehe Erläuterungen zu Artikel 41 E-IDAG.

Artikel 40; Recht auf Datenspernung

Absatz 1: Die Datensperre gilt wie im geltenden Recht nur für die Bekanntgabe von Personendaten an Private. Die Weitergabe von Personendaten an ein anderes öffentliches Organ kann über das Recht auf Datenspernung nicht verhindert werden. Praktische Relevanz erhält die Datensperre insbesondere dort, wo Personendaten durch die Einwohnerkontrollen oder durch das Strassenverkehrsamt veröffentlicht werden.

Absatz 2: Die Datensperre gilt nicht absolut. Sie kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (Bst. a–c) durch das öffentliche Organ verweigert oder aufgehoben werden.

Absatz 3: Das Gesuch um Datenspernung ist an das verantwortliche öffentliche Organ zu richten. Dieses erlässt einen anfechtbaren Entscheid. Wird das Gesuch gutgeheissen, so hat das öffentliche Organ den

gesperrten Daten einen Sperrvermerk anzufügen oder eine automatische Weitergabe zu blockieren. Der Entscheidung zur Durchbrechung der Sperre stellt ebenfalls eine anfechtbare Verfügung dar. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen von Artikel 49 bis 51 E-IDAG sinngemäss.

Artikel 41; Zugang zu Daten verstorbener Personen

Der Umgang mit Daten einer verstorbenen Person wirft in der Praxis immer wieder Fragen auf. Verfassungsrechtlich ist anerkannt, dass gewisse Aspekte des Persönlichkeitsschutzes über den Tod eines Menschen hinausreichen, so z. B. in Bezug auf die Bestattungswünsche einer verstorbenen Person. Hingegen kennt die Schweiz kein eigentliches postmortales Persönlichkeitsrecht. Vielmehr erlischt die Persönlichkeit mit dem Tod. Dies betrifft auch das datenschutzrechtliche Auskunfts- und Einsichtsrecht, handelt es sich dabei doch um ein höchstpersönliches Recht (vgl. Art. 36 E-IDAG). Das Erlöschen schliesst jedoch nicht aus, dass den Erben kraft Universalsukzession gewisse Informationsansprüche akzessorisch zu den auf sie übergegangen materiellen Rechten zustehen. Soweit dies nicht der Fall ist, soll die Bestimmung eine Lücke schliessen, indem sie einen datenschutzrechtlichen Zugangsanspruch Dritter zu Daten verstorbener Personen statuiert. Dies in Anlehnung an die Regelung des Kantons Aargau. Auch der bundesrätliche Entwurf für ein totalrevidiertes Datenschutzgesetz sah eine Bestimmung vor, mit welcher die bisher bereits bestehende Regelung in der eidgenössischen Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz auf Gesetzesstufe gehoben werden sollte. Die Bestimmung wurde jedoch im Laufe der Beratungen durch das Bundesparlament wieder gestrichen. Neben dem Zugangsrecht soll auch das Berichtigungsrecht nach dem Tod einer Person durch gewisse Drittpersonen wahrgenommen werden können (vgl. Art. 39 E-IDAG).

Absatz 1: Das verantwortliche öffentliche Organ muss Dritten Zugang zu Daten einer verstorbenen Person gewähren, wenn kumulativ folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Buchstabe a setzt zunächst voraus, dass entweder ein schutzwürdiges Interesse am Zugang besteht oder dass die Person, welche den Zugang verlangt, mit der verstorbenen Person in einem besonderen Verwandtschafts- oder Beziehungsverhältnis stand. Ein schutzwürdiges Interesse liegt z. B. vor, wenn die fraglichen Daten für ein Verfahren oder im Zusammenhang mit rechtlichen Ansprüchen der Drittperson relevant sind. Auch die Klärung von familiären oder persönlichen Konflikten oder ein wissenschaftliches Forschungsprojekt kann ein schutzwürdiges Interesse darstellen. Reine Neugier reicht hingegen als schutzwürdiges Interesse nicht aus. Die aufgezählten nahestehenden Personen müssen im Unterschied zu allen übrigen Personen kein schutzwürdiges Interesse nachweisen, weil das enge Verwandtschafts- oder Beziehungsverhältnis zu einer Person stets für das Vorliegen eines solchen spricht. Dasselbe gilt für den Willensvollstrecker, der nur auf diese Weise seiner Funktion, die Interessen des Erblassers zu wahren, dessen Willen umzusetzen und die Erbschaft zu verwalten, vollumfänglich gerecht werden kann.
- Buchstabe b: Nach dieser Bestimmung ist der Zugang stets zu verweigern, wenn die verstorbene Person ihn ausdrücklich untersagt hat. Auf diese Weise wird der explizit geäusserte Willen der verstorbenen Person verwirklicht und sichergestellt, dass jede Person selbst entscheiden und darüber verfügen kann, ob und wer Zugang zu ihren Daten erhält – und zwar auch nach ihrem Tod. Auch ohne ausdrückliche Erklärung der verstorbenen Person kann dem Zugang ein besonderes Schutzbedürfnis der verstorbenen Person entgegenstehen, sodass er zu verweigern ist. Von einem solchen besonderen Schutzbedürfnis ist etwa dann auszugehen, wenn es um spezifische (medizinische) Daten geht, die nicht mehr zu den üblichen Angaben und Informationen zu zählen sind, wie z. B. Angaben zu Sexualeben oder Geschlechtskrankheiten, zu (lasterhaftem) Lebenswandel oder bestimmten Rechtsgeschäften, bei denen im konkreten Fall davon auszugehen ist, dass sie die verstorbene Person nicht preisgeben wollte.
- Buchstabe c: Die Bestimmung verlangt eine Interessenabwägung. Auf der einen Seite steht dabei das Interesse der den Zugang verlangenden Person, Informationen über die verstorbene Person zu erhalten. Auf der anderen Seite steht das Interesse des Verantwortlichen oder von Dritten, dass die fraglichen Informationen geheim bleiben. Wann diese Interessen überwiegen, ist im Einzelfall zu entscheiden. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen, welche Bedeutung die fraglichen Daten für die beteiligten Personen haben und zu welchem Zweck der Zugang verlangt wird.

Absatz 2: Unterliegen die Daten, für welche um Zugang ersucht wird, dem strafrechtlichen Amts- oder Berufsgeheimnis, so muss sich der Geheimnisträger vor der Bekanntgabe von seiner Geheimnispflicht entbinden lassen.

Artikel 42; Aktenführungs- und Aktenaufbewahrungspflicht, Anbietepflicht

Absatz 1: Archivieren, verstanden als Endarchivierung selektiver Informationen für ein späteres Bearbeiten zu retrospektiven Zwecken, dient dem öffentlichen Interesse. Es soll den Umgang mit der Vergangenheit sowie die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns als Beitrag zur Realisierung des Prinzips der Verantwortlichkeit von Behörden und Verwaltung gegenüber dem Souverän ermöglichen. Dazu kommen die Funktionen des Archivs als Wissensspeicher für die Verwaltungen und als Bewahrer des kulturellen Erbes. Damit Archivieren im öffentlichen Interesse überhaupt möglich ist, muss das Material vorhanden und dessen Nutzbarkeit durch fachgerechte Aufbewahrung und Erschliessung gesichert sein. Deshalb verpflichtet die Bestimmung die ablieferungspflichtigen öffentlichen Organe zur vollständigen und geordneten Aktenführung sowie zur Siche-

rung und Aufbewahrung ihrer Dokumente bereits während ihrer aktiven Phase, also für die Zeit, in der sie zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe verwendet werden.

Absatz 2: Die Anbietepflicht bedeutet, dass mit Ausnahme der Glarner Kantonalbank die dem Gesetz unterstehenden öffentlichen Organe dem jeweils für sie zuständigen Gemeinde- oder Landesarchiv sämtliche Unterlagen anbieten müssen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben inkl. Sicherungs- und Beweis Zwecken nicht mehr dauernd benötigen. Auf die Regelung von Fristen und Terminen zur Ablieferung wird generell verzichtet, die bisher im Gemeindegesetz vorgesehene Frist von zehn Jahren für die Ablieferung an die Gemeindearchive gestrichen. Stattdessen sollen die amtlichen Dokumente «regelmässig» zur Übernahme angeboten werden.

Absatz 3: Der Entscheid über die Archivwürdigkeit kantonaler amtlicher Dokumente, also über die Frage, ob Akten für die Ziele und Funktionen der Archivierung von Bedeutung oder sonst wie von öffentlichem Interesse sind, obliegt dem jeweils zuständigen Gemeinde- oder Landesarchiv.

Absatz 4: Verneint das jeweils zuständige Gemeinde- oder Landesarchiv die Archivwürdigkeit von amtlichen Dokumenten und übernimmt sie nicht in das Archivgut, so sind diese – unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Aufbewahrungspflichten – zu vernichten oder zu löschen (vgl. auch Art. 30 E-IDAG).

Absatz 5: Das geltende Archivgesetz statuiert den Grundsatz der Unveräusserlichkeit des Archivgutes. Dieser Grundsatz soll, aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung, auch ins IDAG übernommen werden.

Artikel 43; Landesarchiv

Absatz 1: Die bereits in Artikel 42 E-IDAG angesprochenen Funktionen eines Archivs werden auf Kantonsebene durch das Landesarchiv wahrgenommen. Die Gemeinden (Einwohner- und Kirchgemeinden) führen jeweils eigene Gemeindearchive (vgl. Art. 44 E-IDAG).

Absatz 2: Hier werden die Hauptaufgaben des Landearchivs bezeichnet: die Erhaltung, Erschliessung und Zugänglichmachung des Archivgutes.

Absatz 3: Bereits heute erlässt das Landesarchiv in seinem Zuständigkeitsbereich Weisungen und Richtlinien zur Aktenführung und Aufbewahrung. Dies insbesondere im Zusammenhang mit dem Geschäftsverwaltungssystem, für das ersetzende Scannen, den Aktenplan oder für die sogenannte Zwischenarchivierung. Darüber hinaus soll es weiterhin die Möglichkeit haben, Einsicht in die Datenbestände kantonaler öffentlicher Organe nehmen zu können.

Artikel 44; Gemeindearchive

Absatz 1: Die Gemeinden (Einwohner- und Kirchgemeinden) führen weiterhin ihre eigenen Archive. Entsprechend haben sie auch die dafür erforderlichen Vorschriften selbst zu erlassen.

Absatz 2: Wie unter geltendem Recht soll es auch künftig möglich sein, dass das Landesarchiv gewisse Aufgaben eines oder mehrerer Gemeindearchive gegen Entgelt übernehmen kann. Die Bestimmung stellt sowohl die gesetzliche Grundlage für die Übertragung durch die Gemeinden als auch für die Übernahme bestimmter Aufgaben durch das Landesarchiv dar. Die Verantwortung für das Führen eines Gemeindearchivs verbleibt jedoch bei den Gemeinden. Sie kann nicht übertragen werden. Zwischen den Gemeinden und dem Kanton besteht eine Leistungsvereinbarung, auf deren Grundlage das Landesarchiv den Gemeinden gegen Entgelt Ressourcen (Personal, Räumlichkeiten, Systeme) zur Führung der Gemeindearchive zur Verfügung stellt.

Artikel 45; Schutzfristen

Absatz 1: Da das Archivgut auch Unterlagen umfasst, die nach Einführung des Öffentlichkeitsprinzips nicht einsehbar sind, werden die aufbewahrten Unterlagen wie bisher erst nach einer Schutzfrist von 30 Jahren zugänglich. Die Schutzfrist beginnt ab Erstellung der Dokumente zu laufen.

Absatz 2: Enthält das Archivgut Personendaten, wird der Schutz wie bisher erhöht. Es gilt sicherzustellen, dass zu Lebzeiten betroffener Personen keine solchen Daten eingesehen oder bekannt gemacht werden können. Die Schutzfrist beträgt jedoch in Angleichung an diejenige in anderen Kantonen (AG, LU, SG, VS, ZH) neu zehn und nicht mehr 30 Jahre ab dem Todeszeitpunkt. Damit wird insbesondere auch der höheren Lebenserwartung Rechnung getragen. Ist der Todeszeitpunkt nicht bekannt, gilt eine 100-jährige Schutzfrist ab Geburt oder subsidiär eine 80-jährige ab Erstellungsdatum.

Artikel 46; Zugang zu archivierten Dokumenten

Der Zweck und die Funktionen der Archive realisiert sich in deren Benützung. Das Recht auf Zugang zu archivierten Dokumenten ist darum als Anspruch im Gesetz zu formulieren. Dabei ist zwischen dem Zugang nach Ablauf der Schutzfristen und während der Schutzfristen zu unterscheiden.

Absatz 1: Nach Ablauf der Schutzfristen ist das Archivgut öffentlich zugänglich zu machen. Es besteht ein voraussetzungsloses, gerichtlich durchsetzbares Zugangsrecht, das beim zuständigen Archiv geltend gemacht werden kann (vgl. Art. 49 E-IDAG).

Absatz 2: Hier werden die Fälle geregelt, in denen bereits schon während der Schutzfristen Zugang zu gewährt ist. Der Zugang öffentlicher Organe ist dabei auf die eigenen amtlichen Dokumente, welche es abgeliefert hat, beschränkt (Bst. a). Der Zugang kann auch zu wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken gewährt werden. Soweit davon auch Personendaten erfasst sind, sind die Vorgaben von Artikel 26 E-IDAG zu beachten (Bst. b). Schliesslich ist auch nicht ausgeschlossen, dass Dritte, also andere öffentliche Organe, vor allem aber Private, zu anderen Zwecken als Wissenschaft und Statistik bereits vor Ablauf der Schutzfristen Zugang zum Archivgut erhalten. Dies setzt jedoch zwingend eine Interessenabwägung voraus (Bst. c). Soll einem anderen öffentlichen Organ oder einer Privatperson Zugang zu Archivgut gewährt werden, ist das abliefernde öffentliche Organ durch das für den Entscheid zuständige Archiv anzuhören. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Artikel 49 ff. E-IDAG.

Absatz 3: Die Modalitäten der Zugangsgewährung sind so auszugestalten, dass sichergestellt ist, dass das Archivgut nicht verändert oder gar zerstört werden kann. Das zuständige Archiv hat die entsprechenden Sicherungsmassnahmen zu ergreifen bzw. anzuordnen.

Artikel 47; Einschränkungen des Zugangsrechts

Absatz 1: Wie das informations- (vgl. Art. 11 E-IDAG) oder datenschutzrechtliche Zugangsrecht (vgl. Art. 36 E-IDAG) gilt auch das archivrechtliche Zugangsrecht nicht absolut, sondern kann in sachlicher oder persönlicher Hinsicht eingeschränkt oder in zeitlicher Hinsicht aufgeschoben werden. Massgebend für die Art und Weise sowie für den Umfang der Einschränkung ist das Verhältnismässigkeitsprinzip. Die Einschränkungsgründe in den Buchstaben a, b und c entsprechen dabei denjenigen, wie sie für die informations- und datenschutzrechtlichen Zugangsrechte ebenfalls gelten. Diesbezüglich kann auf die Erläuterungen zu Artikel 13 und 37 E-IDAG verwiesen werden. Speziell zu erwähnen ist hingegen der Grund von Buchstabe d. Erlauben der schlechte Zustand oder das Schutzbedürfnis des Archivgutes die Gewährung des Zugangs nicht, so rechtfertigt dies, ihn einzuschränken oder gar zu verweigern. Massgebend ist wiederum das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Absatz 2: Ähnlich wie beim Öffentlichkeitsprinzip (vgl. Art. 3 E-IDAG) beinhaltet auch das archivrechtliche Zugangsrecht keinen Anspruch auf spezielle Aufbereitung oder Übersetzung der nachgefragten Dokumente.

Artikel 48; Verhältnis der Zugangsrechte

Absatz 1: Im E-IDAG sind im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzips, des Datenschutzes und des Archivwesens Zugangsrechte vorgesehen. Zu klären ist deshalb, in welchem Verhältnis die verschiedenen Zugangsrechte zueinander stehen:

- Buchstabe a: Das archivrechtliche Zugangsrecht (vgl. Art. 46 E-IDAG) genießt Vorrang vor den übrigen Zugangsrechten. Sobald ein amtliches Dokument beim zuständigen Archiv abgeliefert worden ist, richtet sich der Zugang in der Regel ausschliesslich nach Artikel 46 E-IDAG.
- Buchstabe b: In zweiter Linie ist das datenschutzrechtliche Zugangsrecht zu den eigenen Personendaten (vgl. Art. 36 E-IDAG) geltend zu machen. Es geht dem informationsrechtlichen Zugangsrecht nach Artikel 11 E-IDAG vor. Enthalten amtliche Dokumente Personendaten der nachfragenden Person, so ist nach den Bestimmungen über den Datenschutz zu verfahren.
- Buchstabe c: An dritter Stelle steht das informationsrechtliche Zugangsrecht des Öffentlichkeitsprinzips (vgl. Art. 11 E-IDAG). Es ist gegenüber den archiv- und datenschutzrechtlichen Zugangsrechten subsidiär und kommt immer dann zur Anwendung, wenn die nachgefragten Informationen weder bereits dem zuständigen Archiv abgeliefert worden sind, noch wenn es sich dabei um Personendaten des Gesuchstellers handelt.

Absatz 2: Da der Geltungsbereich (vgl. Art. 2 Abs. 4 E-IDAG) lediglich einen Vorrang der anwendbaren Verfahrensrechte für hängige Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege vorsieht, ist das Verhältnis der Zugangsrechte nach diesem Gesetz zu denjenigen des erstinstanzlichen Verwaltungsverfahrens zu regeln. Vorgesehen ist, dass in erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren die einschlägige Bestimmung zum Akteneinsichtsrecht des VRG den Zugangsrechten nach diesem Gesetz vorgeht. Befindet sich eine Person in einem Verwaltungsverfahren und verlangt in ihrer Angelegenheit Zugang zu amtlichen Dokumenten, so richtet sich dieser nach Artikel 67 VRG.

Artikel 49; Geltendmachung von Ansprüchen

Das geltende Recht regelt die Geltendmachung von Ansprüchen nur unvollständig. Neu wird – in Anlehnung an die Regelung im Kanton Aargau – ein zweistufiges Verfahren vorgesehen: Sofern der Entscheid über ein Gesuch negativ ausfällt, hat das öffentliche Organ der gesuchstellenden oder betroffenen Person vorgängig Mitteilung zu machen. Einen anfechtbaren Entscheid hat das öffentliche Organ erst zu erlassen, wenn die gesuchstellende oder die betroffene Person dies innert einer Frist von 30 Tagen nach der Mitteilung verlangt. Fällt der Entscheid hingegen positiv aus, sind keine betroffenen Dritten zu informieren oder erfolgt innert Frist kein Widerspruch, so kann der Zugang formlos, d. h. ohne Erlass eines anfechtbaren Entscheids, gewährt werden. Die Zugangsrechte und die datenschutzrechtlichen Ansprüche (z. B. Berichtigungsrecht, Daten-

sperre, Unterlassung) nach diesem Gesetz werden mit einem Gesuch geltend gemacht. Die Absätze 1–3 bestimmen die Adressaten der einzelnen Gesuche.

Absatz 1: Informationsrechtliche Zugangsrechte sind bei demjenigen öffentlichen Organ geltend zu machen, welches das Dokument erstellt oder von Dritten, welche dem Gesetz nicht unterstehen, als Hauptadressat erhalten hat. Hat ein öffentliches Organ einen Dritten mit einem Bearbeitungsvorgang beauftragt, so geht die Zuständigkeit in der Regel nicht auf die betraute Person über, sondern verbleibt beim öffentlichen Organ.

Absatz 2: Datenschutzrechtliche Ansprüche sind beim verantwortlichen öffentlichen Organ (vgl. Art. 32 E-IDAG) geltend zu machen.

Absatz 3: Archivrechtliche Zugangsgesuche sind an das Landesarchiv bzw. an das jeweils zuständige Gemeindearchiv zu richten.

Absatz 4: Ansprüche nach diesem Gesetz können mündlich oder schriftlich geltend gemacht werden. An den Inhalt der Begehren sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Allerdings hat der Gesuchsteller den Gegenstand des Begehrens hinreichend genau zu umschreiben. Die Gesuche müssen grundsätzlich nicht begründet werden. Soweit allerdings zur Geltendmachung der Ansprüche ein besonderes Interesse vorausgesetzt ist (vgl. z. B. Art. 46 Abs. 2 Bst. c oder Art. 41 Abs. 1 Bst. a E-IDAG), ist dieses anzuführen.

Artikel 50; Mitteilung und Anhörung

Absatz 1: Sofern dem Gesuch ohne Weiteres stattgegeben werden kann, ist kein förmliches Verfahren erforderlich. Kommt das öffentliche Organ allerdings zum Schluss, dass das Gesuch teilweise oder vollumfänglich abzuweisen ist, ist dies der gesuchstellenden Person vorgängig mitzuteilen. Die Gewährung eines spezifischen Anhörungsrechts ist nicht vorgesehen. Vielmehr wird von der gesuchstellenden Person erwartet, dass sie in ihrem Gesuch die wesentlichen Aspekte aufzeigt. Dem Betroffenen steht es allerdings frei, nach Artikel 51 E-IDAG vorzugehen und den Erlass eines anfechtbaren Entscheids zu verlangen.

Absatz 2: Sofern schutzwürdige Interessen Dritter betroffen sind, ist diesen vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.

Absatz 3: Kommt das öffentliche Organ trotz Würdigung der Stellungnahmen des betroffenen Dritten zum Schluss, dass dem Gesuch zu entsprechen ist, ist dieser vorgängig darüber in Kenntnis zu setzen. Er hat die Möglichkeit, nach Artikel 51 E-IDAG vorzugehen und den Erlass eines anfechtbaren Entscheids zu verlangen.

Artikel 51; Entscheid

Sofern der Betroffene (Gesuchsteller oder betroffener Dritter) innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung gemäss Artikel 50 E-IDAG es verlangt, hat das öffentliche Organ einen Entscheid zu erlassen, welcher auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg angefochten werden kann. Die Gewährung der aufschiebenden Wirkung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (vgl. Art. 53 Abs. 1 E-IDAG).

Artikel 52; Form der Zugangsgewährung

Absatz 1: Das Zugangsrecht kann durch Auskunftserteilung, Einsichtnahme oder Herausgabe und Zustellung gewährt werden. Die Form der Zugangsgewährung hängt insbesondere vom geltend gemachten Anspruch sowie der Beschaffenheit der nachgesuchten Information ab. Die erteilte Auskunft muss wahr und vollständig sein. Die Gewährung des Zugangs durch Auskunftserteilung kann – entgegen der im Rahmen der Vernehmung vereinzelt geäusserten Ansicht – auch im Interesse der das Gesuch stellenden Person sein. So kann die Auskunft auch zusätzliche Informationen beinhalten, die sich aus dem amtlichen Dokument selbst bei einer blossen Einsichtnahme nicht entnehmen liessen (z. B. Zweck des Dokuments oder dessen Erstellung, Empfänger usw.). Wo die Einsicht verweigert werden müsste oder einen grossen Aufwand verursachen würde (z. B. Schwärzen, Anonymisieren, Zusammenstellen o. ä.), kann dem Zugangsrecht durch Auskunftserteilung Genüge getan werden. Die Auskunft stellt diesfalls ein milderer Mittel im Verhältnis zur Verweigerung der Einsicht dar.

Absatz 2: Die Einsichtnahme im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b beinhaltet auch das Recht, Kopien oder Fotos zu erstellen sowie Notizen anzufertigen.

Absatz 3: In welcher Form der Zugang gewährt wird, steht im Ermessen des öffentlichen Organs, welches pflichtgemäss zu handeln hat. Der betroffenen Person steht kein Anspruch auf eine bestimmte Form der Zugangsgewährung zu.

Artikel 53; Verfahren und Rechtsschutz

Absatz 1: Verfahren und Rechtsschutz richten sich unter dem Vorbehalt besonderer Bestimmungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Absatz 2: Sieht das VRG gegen Entscheide öffentlicher Organe kein Rechtsmittel vor, ist der betreffende Entscheid direkt beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Dies gilt z. B. für Entscheide der kantonalen Schlichtungsbehörde sowie des Kantons- oder des Obergerichts. Hat das Verwaltungsgericht erstinstanzlich einen Entscheid zu erlassen, ist dieser beim Obergericht anfechtbar.

Absatz 3: Da die Beschwerdeinstanzen unter Umständen zu beurteilen haben, ob das öffentliche Organ den Zugang zu Dokumenten oder Informationen zu Recht verweigert hat, kann es sich als erforderlich erweisen, dass sie Einsicht in die der Geheimhaltung unterliegenden Dokumente nehmen können. Dazu wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen.

Artikel 54; Kosten und Gebühren

Absatz 1: Für die Geltendmachung der Rechte und Ansprüche nach diesem Gesetz gilt der Grundsatz der Kostenlosigkeit.

Absatz 2: Vom Grundsatz der Kostenlosigkeit kann abgewichen werden:

- Buchstabe a: Wenn die Bearbeitung des Gesuchs mit besonderen Aufwendungen verbunden ist, insbesondere bei komplizierten Verhältnissen oder wenn umfangreiche Anonymisierungen oder Pseudonymisierungen erforderlich sind.
- Buchstabe b: Wenn zuhanden der betroffenen Person Kopien erstellt werden.

Für Höhe und Bemessung der Gebühr wird auf die Verordnung über amtliche Kosten im Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungsrechtspflege (Kostenverordnung) verwiesen (Abs. 3). Im Rechtsmittelverfahren werden die Kosten nach dem VRG erhoben (Abs. 4).

Artikel 55; Fachstelle Datenschutz

Absatz 1: Aufgrund der europäischen Vorgaben waren die Kantone bereits unter geltendem Recht verpflichtet, auf Gesetzesstufe unabhängige öffentliche Kontrollorgane einzurichten, welche die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz beaufsichtigen. Zudem ergab sich aus dem Bundesrecht die Pflicht, ein unabhängiges kantonales Kontrollorgan einzusetzen, das beim Vollzug von Bundesrecht für die Einhaltung eines angemessenen Datenschutzes sorgt. Die Reform der Datenschutzgesetzgebung auf europäischer Ebene bedingt eine formelle Stärkung des institutionellen Datenschutzes, insbesondere was die Stellung und Unabhängigkeit, aber auch die Aufgaben und Befugnisse der Kontrollorgane anbelangt. Den erhöhten Anforderungen an den institutionellen Datenschutz, welche die Ausübung der Aufsichtstätigkeit in Personalunion mit der Tätigkeit beim Rechtsdienst der Staatskanzlei künftig ausschliessen, soll mit der Schaffung einer neuen, unabhängigen Fachstelle Datenschutz nachgekommen werden.

Absatz 2: Im Zentrum des Unabhängigkeitsbegriffs steht die funktionelle Unabhängigkeit. Die Fachstelle soll ihre Aufgaben selbstständig, weisungsungebunden und autonom wahrnehmen können. Dies bedeutet, dass sie über die Art und Weise der Erfüllung ihrer Aufgaben ohne jegliche Einwirkung von aussen entscheiden können muss. Dazu zählt insbesondere auch, dass sie ihre Kontrollen nach einem selber festgelegten Prüfprogramm durchführt.

Absatz 3: Das Erfordernis der funktionellen Unabhängigkeit wirkt sich auch auf die Eingliederung der Fachstelle in die Behördenorganisation aus. Sie darf keiner anderen, von ihr kontrollierten Behörde untergeordnet sein, eine administrative Zuweisung an ein anderes öffentliches Organ hinsichtlich der Infrastruktur und der internen Betriebsabläufe ist jedoch zulässig. Daher soll das Kontrollorgan wie bisher administrativ der Staatskanzlei zugewiesen werden. Ausfluss der Unabhängigkeit ist schliesslich auch die Budgethoheit. Die Fachstelle erstellt ihr eigenes Budget, das sie dem Regierungsrat einreicht, der es – mit oder ohne Abänderungsanträgen – an den Landrat weiterleitet. Im Rahmen des Budgets soll die Fachstelle schliesslich künftig auch über ein eigenes Sekretariat verfügen können, sollte die administrative Unterstützung durch die Staatskanzlei nicht mehr ausreichen.

Absatz 4: Die Tätigkeit der Fachstelle setzt eine qualifizierte Vertraulichkeit voraus, weshalb das Öffentlichkeitsprinzip in diesem Bereich nicht gelten soll.

Artikel 56; Leitung

Absatz 1: Im Hinblick auf eine unabhängige und effiziente Aufgabenerfüllung gilt es sicherzustellen, dass die mit der Leitung der Fachstelle beauftragte Person über ausreichende fachliche Qualifikationen verfügt.

Absatz 2: Der Grundsatz der funktionellen Unabhängigkeit wirkt sich auch auf die personalrechtliche Stellung der Leiterin oder des Leiters der Fachstelle aus. Die volle Unabhängigkeit lässt sich nur mit einer Wahl auf eine feste Amtsdauer ohne jederzeitiger Kündbarkeit gewährleisten. Entsprechend wird auf die durch Nebenänderung angepassten Bestimmungen im Personalrecht verwiesen, welche das Arbeitsverhältnis der durch den Landrat auf Amtsdauer angestellten Personen regeln. Diese gelangen auch auf die Leiterin oder den Leiter der Fachstelle zur Anwendung.

Absatz 3: Die RL 2016/680 verlangt, dass die Mitglieder von Aufsichtsbehörden von allen mit den Aufgaben ihres Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen absehen und während ihrer Amtszeit keine anderen, mit ihrem Amt nicht zu vereinbarenden entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeiten ausüben. Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle soll möglichst abgeschirmt von Interessenkonflikten arbeiten können. Dies schliesst eine Fortführung des bisherigen Modells mit dem Rechtsdienst der Staatskanzlei aus.

Artikel 57; Aufgaben

Absatz 1: Die Fachstelle ist für die Einhaltung des Datenschutzes durch kantonale und kommunale öffentliche Organe besorgt (vgl. Art. 55 E-IDAG), soweit diese nicht von der Aufsicht ausgenommen sind (vgl. Art. 2 E-IDAG). Im Einzelnen umfasst die Tätigkeit die Aufgaben gemäss der Aufzählung in den Buchstaben a–f. Das bisherige Schlichtungsverfahren wird dabei abgeschafft, da es in der Praxis keine Bedeutung erlangte. An seine Stelle tritt die allgemeine Vermittlungstätigkeit (Bst. e). Ebenfalls wird künftig auf eine allgemeine Registerführungspflicht verzichtet. Die Pflicht, ein Verzeichnis über die «Datenbearbeitungstätigkeiten» zu führen und zugänglich zu machen, besteht aufgrund der internationalen Vorgaben nur noch für öffentliche Organe im Polizei- und Justizbereich. Aufgrund der RL 2016/680 ist hingegen neu vorzusehen, dass jede betroffene Person ungeachtet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das «Recht auf Beschwerde» bei der Datenschutzaufsichtsstelle hat, wenn sie der Ansicht ist, dass die Bearbeitung der sie betreffenden Personendaten gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstösst. Dabei handelt es sich der Rechtsnatur nach um eine Aufsichtsanzeige. Die Fachstelle hat die Pflicht, sich mit dieser Anzeige zu befassen und der anzeigenden Person innert drei Monaten das Ergebnis der Abklärungen oder zumindest deren Stand mitzuteilen (Bst. f).

Absatz 2 bildet die gesetzliche Grundlage für den Austausch und die Zusammenarbeit (Amtshilfe) mit anderen Datenschutzaufsichtsorganen. In der Praxis findet insbesondere ein Austausch im Rahmen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten (Privatim), aber auch mit den Datenschutzbeauftragten der Ostschweizer Kantone statt.

Absatz 3: Die Fachstelle hat gegenüber dem Wahlorgan, also dem Landrat, jährlich Bericht zu erstatten. Dies soll im Rahmen des Tätigkeitsberichts des Regierungsrates erfolgen. Das war bereits bisher der Fall.

Artikel 58; Befugnisse

Absatz 1: Um ihre Aufgaben wirkungsvoll wahrnehmen zu können, muss die Fachstelle über entsprechende Befugnisse verfügen. Sie kann von sich aus, d. h. anlassfrei, tätig werden oder auf entsprechende Anzeige hin.

Absatz 2: Die Fachstelle klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab. Es gilt die Untersuchungsmaxime. Dazu stehen ihr wie bereits unter geltendem Recht weitreichende Untersuchungsbefugnisse und ein Informationsbeschaffungsrecht zu. Die für die Datenbearbeitung verantwortlichen öffentlichen Organe haben die Fachstelle zu unterstützen und bei der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Dem stehen auch allfällige Geheimhaltungspflichten nicht entgegen.

Absätze 3–6: Der Aufsichtsbehörde muss aufgrund der Vorgaben aus der RL 2016/680 neu die Befugnis zukommen, bei Verstössen gegen das Datenschutzrecht verbindliche Massnahmen in Verfügungsform anordnen zu können. Die Fachstelle soll jedoch nicht direkt verfügen können, sondern hat zunächst eine Empfehlung zu erlassen. Entscheide der Fachstelle sind durch das öffentliche Organ, an welches der Entscheid gerichtet ist, mit Beschwerde beim Regierungsrat anfechtbar. Die Fachstelle ist ihrerseits befugt, den Entscheid des Regierungsrates mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht anzufechten. Falls schutzwürdige Interessen offensichtlich gefährdet oder verletzt werden, muss die Fachstelle zudem neu die Befugnis haben, eine Datenbearbeitung vorsorglich direkt zu untersagen.

Artikel 59; Übertragung der Aufgaben

Das geltende kantonale Datenschutzgesetz sieht vor, dass der Landrat die Aufgaben des kantonalen Datenschutzkontrollorgans einer kantonsübergreifenden Aufsichtsstelle übertragen kann. Ende 2013 wies der Landrat den Vorschlag des Regierungsrates, sich der interkantonalen Datenschutzaufsichtsstelle Schwyz, Obwalden und Nidwalden anzuschliessen, an diesen zurück. Dies verbunden mit dem Auftrag, eine Lösung innerhalb des Kantons zu finden (LRB § 438/2013). Mit der nun vorgeschlagenen Lösung wird dieser Auftrag umgesetzt, zumal das bisherige Modell mit dem Rechtsdienst der Staatskanzlei aus Gründen der Unabhängigkeit nicht mehr zulässig ist. Die Möglichkeit einer Auslagerung soll jedoch trotzdem auch unter dem neuen Recht bestehen bleiben.

Artikel 60; Strafbestimmung

Absatz 1: Diese Strafbestimmung soll helfen, die gesetzeskonforme Datenbearbeitung durch Private abzusichern, die von einem öffentlichen Organ mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt werden. Als Strafe ist wie unter geltendem Recht Busse vorgesehen. Im Übrigen verzichtet das IDAG auf die Schaffung neuer, besonderer Straftatbestände im Bereich des Datenschutzes wie dies insbesondere künftig beim Bund z. B. bei einer Verletzung der Informationspflichten vorgesehen ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sämtliche übrigen Verstösse nicht sanktioniert werden: Je nach konkretem Fall stellt sich die Frage, ob personal-, zivil- oder strafrechtliche Sanktionen auszufallen sind.

Absatz 2 übernimmt die Strafbestimmung aus dem geltenden Archivgesetz. Mit ihr sollen die Schutzfristen auch strafrechtlich abgesichert werden. Analog der Strafbestimmung von Absatz 1 ist nur noch Busse als Strafe vorgesehen.

Absatz 3: Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wird auf die Strafbarkeit fahrlässiger Widerhandlungen ausdrücklich verzichtet.

Artikel 61; Schadenersatz und Genugtuung

Das kantonale Staatshaftungsgesetz wäre auch ohne expliziten Verweis anwendbar. Trotzdem soll hier darauf verwiesen werden, dies insbesondere auch, weil Absatz 2 neu einen darüber hinausgehenden Wiedergutmachungsanspruch in Form der Veröffentlichung oder Mitteilung eines staatshaftungsrechtlichen Entscheids enthält.

Artikel 62; Übergangsbestimmung betreffend Öffentlichkeitsprinzip

Die Regelung, wonach das Zugangsrecht erst für amtliche Dokumente gelten soll, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erstellt oder empfangen wurden, soll zum einen dazu beitragen, den Vollzugaufwand für die öffentlichen Organe beim Übergang zum Öffentlichkeitsprinzip gering zu halten. Zum anderen ist das rechtmässige Vertrauen der Verfasserinnen und Verfasser von unter altem Recht erstellten amtlichen Dokumenten, dass diese geheim sind, zu schützen.

Artikel 63; Übergangsbestimmung betreffend Datenbearbeitungen

Absatz 1 betrifft Datenbearbeitungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des IDAG abgeschlossen sind, d. h. vollständig nach altem Recht erfolgt sind und nach dem Inkrafttreten auch nicht mehr fort dauern. Solche Bearbeitungen richten sich weiterhin vollständig nach dem bisherigen Recht. So können z. B. abgeschlossene Bearbeitungen, die nach bisherigem Recht rechtmässig sind, nicht durch Inkrafttreten des neuen Rechts widerrechtlich werden. Dies gilt jedoch nicht für die datenschutzrechtlichen Ansprüche der betroffenen Personen. Nach Inkrafttreten des neuen Rechts richten sich diese ausschliesslich nach neuem Recht.

Absatz 2 betrifft Datenbearbeitungen, die nach bisherigem Recht begonnen wurden und nach Inkrafttreten des IDAG fort dauern, bei denen aber das neue Recht die Voraussetzungen verschärft hat. Zu denken ist z. B. an den Fall, dass nach neuem Recht eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt, weil die Anforderungen an den Rechtfertigungsgrund geändert wurden oder neue Informationspflichten gelten. Solche Bearbeitungen dürfen während drei Jahren ohne weitere Anpassungen fortgeführt werden. In dieser Zeit muss das verantwortliche öffentliche Organ dafür sorgen, dass diese Bearbeitungen in einen rechtmässigen Zustand nach neuem Recht überführt werden.

Absatz 3: Von Absatz 2 ausgenommen sind die Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 33 E-IDAG) und die Vorab-Konsultation (Art. 34 E-IDAG).

Absatz 4 gilt für Datenbearbeitungen, die nicht unter die Absätze 1–3 fallen. Dazu gehören insbesondere Datenbearbeitungen, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wurden, aber auch solche, die nach bisherigem wie auch nach neuem Recht rechtmässig sind. Für diese Datenbearbeitungen gilt das neue Recht ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der fraglichen Bestimmungen.

Artikel 64; Übergangsbestimmung betreffend laufende Verfahren

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und im Sinne des Grundsatzes von Treu und Glauben schreibt diese Bestimmung vor, dass Schlichtungsverfahren der bisherigen Datenschutzaufsichtsstelle, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des IDAG hängig sind, sowie Beschwerden gegen hängige erstinstanzliche Entscheide dem bisherigen Recht unterstehen. Dies betrifft sowohl die materiellen Datenschutzvorschriften als auch die Befugnisse der Datenschutzaufsichtsstelle sowie die weiteren Verfahrensvorschriften.

Artikel 65; Übergangsbestimmung betreffend Daten juristischer Personen

Die Aufhebung des Schutzes der Daten juristischer Personen im IDAG (vgl. Art. 5 E-IDAG) hat verschiedene Auswirkungen auf die Datenbearbeitung durch kantonale und kommunale öffentliche Organe. Insbesondere führt diese Neuerung dazu, dass die kantonalen und kommunalen Gesetzesgrundlagen, mit welchen die öffentlichen Organe zur Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten ermächtigt werden, inskünftig nicht mehr anwendbar sind, wenn Daten juristischer Personen bearbeitet werden. Aufgrund des in Artikel 5 Absatz 1 BV verankerten Legalitätsprinzips bedarf jedoch jedes staatliche Handeln – und damit auch jede staatliche Bearbeitung von Daten juristischer Personen – einer gesetzlichen Grundlage. Es erscheint zweckmässig und zielführend, die spezialgesetzlichen Datenschutzbestimmungen nach der Beratung dieser Vorlage gründlich durchzusehen und zu prüfen, welche Vorschriften, die sich heute auf den Umgang mit Daten juristischer Personen beziehen, weiterhin beibehalten werden sollen oder angepasst bzw. aufgehoben werden müssen. Damit in der Zwischenzeit keine Rechtslücken entstehen, wird – analog der vorgeschlagenen Regelung beim Bund – eine Übergangsbestimmung eingeführt, welche die Weitergeltung solch spezialgesetzlicher Vorschriften betreffend die Daten juristischer Personen während fünf Jahren nach Inkrafttreten des IDAG vorsieht. Insbesondere sollen sich kantonale und kommunale öffentliche Organe während dieser Zeit für die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen auf die bisherigen Rechtsgrundlagen zur Bekanntgabe von Personendaten stützen können.

4.1.2. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Artikel 12; Bearbeitung von Personendaten

Die rechtliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten ist mit dem Profiling (vgl. Art. 7 E-IDAG) anstelle des Persönlichkeitsprofils zu ergänzen.

4.1.3. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister

Artikel 3; Einwohnerregister

Die Begrifflichkeiten werden an diejenigen des IDAG angepasst.

4.1.4. Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung

Artikel 4; Information der Öffentlichkeit

Die Bestimmungen über die aktive Information der Öffentlichkeit durch den Regierungsrat und die Verwaltung werden ins IDAG überführt (vgl. Art. 10 E-IDAG). Artikel 4 RVOG kann aufgehoben werden.

Artikel 26a; Geschäftsverwaltungssysteme

Die Revision des kantonalen Datenschutzrechts soll dazu genutzt werden, die formell-gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten sowie von Daten juristischer Personen in den elektronischen Geschäftsverwaltungssystemen (GEVER) der kantonalen Verwaltung zu schaffen. Die Bestimmung ist ihrem Pendant im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz des Bundes nachempfunden. Die weiteren Bestimmungen sollen in einer sogenannten GEVER-Verordnung durch den Regierungsrat geregelt oder in die bestehende RVOV integriert werden (vgl. für den Bund: Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung). Ob – wie in der Vernehmlassung vorgebracht – für das Geschäftsverwaltungssystem der Gerichte ebenfalls eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll und wie diese auszugestalten ist, soll im Rahmen der Justizreform 2022 geprüft und entschieden werden.

Artikel 27; Amtsgeheimnis

Es braucht eine Klarstellung, dass das Amtsgeheimnis neu lediglich noch im Rahmen des IDAG gilt (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 12 E-IDAG).

Artikel 29; Nebenbeschäftigung der Regierungsmitglieder

Die Information der Öffentlichkeit über die Nebenbeschäftigungen von Mitgliedern des Regierungsrates soll nicht mehr zwingend via Landrat im Tätigkeitsbericht erfolgen müssen. Im Lichte des Öffentlichkeitsprinzips erscheint es sinnvoller, die Nebentätigkeiten der Mitglieder des Regierungsrates – analog den Interessenbindungen der Mitglieder des Landrates – in einem Register zu erfassen und dieses via Internet bzw. durch Publikation auf der Website des Kantons der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

4.1.5. Gesetz über Personalwesen

Artikel 9; Anstellungsinstanzen

Die Aufzählung der durch den Landrat auf eine feste Amtsdauer von vier Jahren durch Wahl angestellten Personen ist um den Leiter oder die Leiterin der Fachstelle Datenschutz zu ergänzen. Durch die Nennung im Personalgesetz kann auf eine separate Regelung im IDAG verzichtet werden.

Artikel 14; Dauer der Arbeitsverhältnisse

Siehe Erläuterungen zu Artikel 9 E-PG.

Artikel 26; Geheimhaltungspflicht

Es braucht eine Klarstellung, dass das Amtsgeheimnis neu lediglich noch im Rahmen des IDAG gilt (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 12 E-IDAG).

Artikel 28; Unvereinbarkeit mit dem Landratsamt

Die Aufzählung ist mit der Leiterin oder dem Leiter der Fachstelle Datenschutz zu ergänzen. Durch die Nennung im Personalgesetz kann auf eine separate Regelung im IDAG verzichtet werden.

4.1.6. Gemeindegesetz

Artikel 26; Information der Öffentlichkeit

Die Bestimmungen über die aktive Information der Öffentlichkeit durch die Gemeindevorsteherchaften und -verwaltungen werden ins IDAG überführt (vgl. Art. 10 E-IDAG). Artikel 26 Absatz 2 GG kann aufgehoben werden.

Artikel 76; Aufbewahrung, Archivierung

Die Bestimmungen über die Aufbewahrung und Archivierung von amtlichen Dokumenten kommunaler öffentlicher Organe werden ins IDAG überführt (vgl. Art. 42 und 44 E-IDAG). Artikel 76 GG kann aufgehoben werden.

Artikel 77; Amtsgeheimnis

Es braucht eine Klarstellung, dass das Amtsgeheimnis neu lediglich noch im Rahmen des IDAG gilt (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 12 E-IDAG).

Artikel 104; Publikation der Erlasse und Beschlüsse; Akteneinsicht

Die aktive und die passive Information der Öffentlichkeit werden neu im IDAG geregelt (vgl. Art. 10, 11–13 E-IDAG). Artikel 104 Absätze 2 und 3 ist aufzuheben, die Sachüberschrift anzupassen.

4.1.7. Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus

Artikel 3a; Nebenbeschäftigungen der Gerichtspräsidenten

Analog der Information der Öffentlichkeit über die Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Regierungsrates (vgl. Art. 29 E-RVOG) soll auch die Information über die Nebenbeschäftigungen der Gerichtspräsidenten nicht mehr zwingend im Tätigkeitsbericht an den Landrat erfolgen müssen. Ob darüber hinaus auch die Nebenaktivitäten der Richterinnen und Richter veröffentlicht werden sollen, wie dies in der Vernehmlassung vereinzelt gefordert wurde, soll im Rahmen der Justizreform 2022 geprüft und entschieden werden.

Artikel 3b; Amtsgeheimnis

Absatz 1: Es braucht eine Klarstellung, dass das Amtsgeheimnis neu lediglich noch im Rahmen des IDAG gilt (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 12 E-IDAG).

Absatz 3a: Die Zuständigkeit über die aktive und passive Information der Öffentlichkeit kommt den Gerichtspräsidien zu.

4.1.8. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

Artikel 68

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wird der Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen. Bei den im Kindes- und Erwachsenenschutz bearbeiteten Daten handelt es sich regelmässig und überwiegend um sensible Daten. Dies rechtfertigt eine generelle Ausnahme.

4.1.9. Gesetz über Beurkundung und Beglaubigung

Artikel 9; Pflicht zur Verschwiegenheit

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass das Öffentlichkeitsgesetz für Urkundspersonen nicht gilt. Die Verschwiegenheitspflicht nach Artikel 9 geht vor.

4.1.10. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

Artikel 27a; Aktenaufbewahrung (Art. 103 StPO)

Strafakten sind gemäss Artikel 103 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) mindestens bis zum Ablauf der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung aufzubewahren. Diese Minimalfristen können vom Bund und von den Kantonen verlängert, nicht jedoch verkürzt werden. Ohne explizite Regelung bleibt unklar, wann Strafakten nach Ablauf der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung dem Landesarchiv anzubieten und bei einer Nichtübernahme zu vernichten wären. Aufgrund einer Rückmeldung aus der Vernehmlassung sollen die Fristen für die Aufbewahrung von Strafakten deshalb neu explizit geregelt werden.

Nach aktueller Praxis werden die Akten in Übertretungsstrafsachen zehn Jahre aufbewahrt. Bei Verbrechen und Vergehen sowie in Jugendstrafsachen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 30 Jahre. Erfolgt eine Anklageerhebung, werden die Akten 80 Jahre aufbewahrt. Da in Übertretungsstrafsachen teilweise gerade die Qualifikation als Übertretung oder als Verbrechen oder Vergehen fraglich sein kann, erscheint eine Aufbe-

wahrungsfrist von zehn Jahren als zu kurz. Eine generelle Aufbewahrung von Akten während 80 Jahren erscheint hingegen zu lange. Sachgerecht erscheint eine generelle Aufbewahrung von 30 bzw. 50 Jahren. Dies in Anlehnung an die Regelung, wie sie der Kanton Schwyz in seinem Justizgesetz vorsieht. Über diese Fristen hinaus sind nach Vorgabe des Bundesrechts Akten aufzubewahren, welche noch nicht beurteilte unverjährende Delikte betreffen. Darauf wird mit dem Vorbehalt zugunsten der bundesrechtlichen Minimalfristen hingewiesen.

Artikel 27b; Akteneinsicht bei abgeschlossenen Verfahren

Die Akteneinsicht bei abgeschlossenen Strafverfahren der kantonalen Gerichtsbarkeit wird durch das Bundesrecht nicht geregelt. Es kommt das kantonale Recht zur Anwendung. Vor diesem Hintergrund wurde in der Vernehmlassung angeregt, das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) mit einer diesbezüglichen Regelung, die sich am Entwurf zur künftigen Regelung der Akteneinsicht im Kanton Zürich orientiert, zu ergänzen.

Mit der Regelung werden die bundesrechtlich geregelten Akteneinsichtsrechte bei hängigen Verfahren weitgehend auch für abgeschlossene Verfahren übernommen, sodass einerseits im Interesse der Rechtssicherheit auf die dazu ergangene Rechtsprechung abgestellt werden kann und andererseits nicht vom zufälligen Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses an andere Voraussetzungen zu beachten sind oder gewissen Personen keine Akteneinsicht mehr gewährt werden kann.

4.1.11. Anwaltsgesetz des Kantons Glarus

Artikel 2a; Zugang zu amtlichen Dokumenten

Im Rahmen seiner Debatte hat der Landrat eine spezialgesetzliche Ausnahme vom Öffentlichkeitsprinzip für die Anwaltskommission beschlossen. Die Ausnahme wurde mit dem Umstand begründet, dass die Anwaltskommission mehrheitlich Geschäfte behandelt, die unter das Berufsgeheimnis der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. unter die Verschwiegenheitspflicht von Urkundspersonen fallen.

4.1.12. Polizeigesetz

Artikel 30; Grundsatz

Der Verweis auf das kantonale Datenschutzgesetz wird mit dem Verweis auf das IDAG aktualisiert.

Artikel 30a; Datenbearbeitung

Die rechtlichen Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten durch die Kantonspolizei sind mit dem Profiling (vgl. Art. 7 E-IDAG) anstelle des Persönlichkeitsprofils zu ergänzen.

Artikel 31; Datenweitergabe

Statt auf das kantonale Datenschutzgesetz, das mit Inkrafttreten des IDAG aufgehoben wird, wird neu auf die einschlägigen Bestimmungen des IDAG verwiesen.

Artikel 32b; Datenbearbeitung von gewaltbereiten Personen

Der Verweis wird aktualisiert.

4.1.13. Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr

Artikel 6a; Datenbearbeitung

Mit dieser Bestimmung wird die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten durch die Glarnersach und die Gemeinden im Rahmen des Brandschutzes und der Feuerwehr geschaffen. Darin eingeschlossen ist auch die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten.

4.1.14. Gesetz über die Kantonale Sachversicherung Glarus

Artikel 17a; Datenbearbeitung

Mit dieser Bestimmung wird die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten durch die Glarnersach geschaffen. Darin eingeschlossen ist auch die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten sowie das Profiling.

4.1.15. Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden

Artikel 1; Zweck

Es handelt sich um eine terminologische Anpassung.

4.1.16. Steuergesetz

Artikel 136; Amtsgeheimnis

Mit dieser Bestimmung wird der Vorrang des Steuergeheimnisses gegenüber dem Öffentlichkeitsprinzip verdeutlicht (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 12 E-IDAG).

4.1.17. Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz

Artikel 10; Datenschutz

Der Verweis wird aktualisiert.

4.1.18. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Artikel 29; Datenschutz

Die rechtliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten ist mit dem Profiling (vgl. Art. 7 E-IDAG) zu ergänzen.

4.1.19. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe

Artikel 5; Schweigepflicht, Auskunftsrecht

Mit dieser Bestimmung wird der Vorrang der Verschwiegenheitspflicht im Sozialhilferecht gegenüber dem Öffentlichkeitsprinzip verdeutlicht (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 12 E-IDAG).

Artikel 5a; Datenbearbeitung

Mit dieser Bestimmung wird die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten durch die im Sozialwesen tätigen Personen geschaffen. Darin eingeschlossen ist auch die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten sowie das Profiling.

4.1.20. Gesetz über den Schutz von Personendaten

Die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes werden ins IDAG überführt. Das Gesetz kann mit Inkrafttreten des IDAG aufgehoben werden.

4.1.21. Gesetz über das Archivwesen

Die Bestimmungen des Archivgesetzes werden ins IDAG überführt. Das Gesetz kann mit Inkrafttreten des IDAG aufgehoben werden.

4.2. Teil B: Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

Die Umsetzung der RL 2016/680 für den justiziellen und polizeilichen Bereich bedingt die nachfolgenden Änderungen des EG StPO.

Artikel 11; Erster Staatsanwalt

Die Richtlinie verlangt die Benennung einer für den Datenschutz zuständigen Person innerhalb der Strafverfolgungsbehörden (Datenschutzberater). Dabei kann es sich um ein Mitglied des vorhandenen Personals handeln, das eine besondere Schulung auf dem Gebiet der Datenschutzvorschriften und der Datenschutzpraxis erhalten hat. Der Grad des erforderlichen Fachwissens sollte sich insbesondere nach der Art der durchgeführten Datenverarbeitung und des erforderlichen Schutzes für die verarbeiteten personenbezogenen Daten richten. Die für den Datenschutz zuständige Person hat die Angestellten, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu unterstützen, indem sie diese über die Einhaltung ihrer Datenschutzpflichten unterrichtet, schult und berät. Zudem nimmt sie künftig die Datenschutz-Folgeabschätzungen nach Artikel 33 E-IDAG vor und ist Ansprechperson der Fachstelle Datenschutz. Der Datenschutzberater wird durch den Ersten Staatsanwalt bezeichnet. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird im Sinne einer Rückmeldung aus der Vernehmlassung klargestellt, dass die durch den Ersten Staatsanwalt bezeichnete Person nicht als Datenschutzberater für die Kantonspolizei fungiert. Diese verfügt über einen eigenen Datenschutzberater. Innerhalb der Staatsanwaltschaft erstreckt sich die Tätigkeit des Datenschutzberaters grundsätzlich nur auf den Bereich der Strafverfolgung.

Artikel 28a; Register über Datenbearbeitungstätigkeiten

Die Richtlinie verlangt für den justiziellen und polizeilichen Bereich, dass ein Register der Datenbearbeitungen zu führen ist. Das Register ist öffentlich, was sich künftig bereits aus dem im E-IDAG festgeschriebenen Öffentlichkeitsprinzip ergibt und daher nicht noch ausdrücklich erwähnt werden muss.

4.3. Teil C: Änderung des Polizeigesetzes

Die Umsetzung der RL 2016/680 für den justiziellen und polizeilichen Bereich bedingt die nachfolgenden Änderungen des Polizeigesetzes.

Artikel 32c; Datenschutzberatung

Auch im Polizeibereich ist eine für den Datenschutz zuständige Person einzusetzen und ihre Aufgaben sind gesetzlich zu verankern.

Artikel 33; Weitere Bestimmungen

Die Richtlinie verlangt bezüglich der Transparenz bei der Datenbearbeitung, dass die Polizeibehörden ein Verzeichnis über die Datenbearbeitungstätigkeiten führen. Weil mit Erlass des IDAG die allgemeine Bestimmung betreffend Register und Datensammlung aufgehoben wird, ist eine entsprechende Regelung im Polizeigesetz vorzusehen. Die Vorgabe, wonach im materiellen Datenschutzrecht Löschfristen für Daten vorzusehen sind, ist im Polizeirecht mit der Polizeiverordnung erfüllt. Das geltende Polizeigesetz enthält bereits eine entsprechende Delegationsnorm zur Regelung dieser Materie durch den Regierungsrat in einer Verordnung, weshalb keine zusätzliche Anpassung erforderlich ist.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips wird bei den kantonalen und kommunalen Verwaltungen zu einem gewissen Mehraufwand führen. Dieser ist einerseits von der Anzahl der Gesuche abhängig, zu deren Bearbeitung personelle Ressourcen eingesetzt werden müssen; andererseits vom Inhalt der nachgesuchten Informationen bzw. dem damit verbundenen Aufwand für die Zusammenstellung und Aufbereitung der amtlichen Dokumente. Aufgrund der Erfahrungen in anderen Kantonen ist davon auszugehen, dass die meisten Anfragen informell an die Behörden herangetragen werden. Die im Vorfeld der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips geäußerte Befürchtung, die Verwaltung werde mit Zugangsgesuchen und Rechtsmitteln überschwemmt, hat sich jedenfalls in den Kantonen und Gemeinden, die das Öffentlichkeitsprinzip bereits kennen, nicht bewahrheitet.

Darüber hinaus führen die erforderlichen Neuerungen beim Datenschutzrecht aufgrund der Entwicklungen auf europäischer Ebene in den Kantonen zu einem Mehraufwand. So verursachen die zusätzlichen Aufgaben des Datenschutz-Kontrollorgans wie z. B. die Vorprüfung von Bearbeitungsmethoden, die Behandlung von Aufsichtsanzeigen oder der Erlass von Verfügungen Mehrarbeit. Unabhängig von den zusätzlichen Aufgaben verlangen die rechtlichen Vorgaben im Bereich des Datenschutzes eine wirksame, aktive Kontrolle und nicht bloss ein reaktives Tätigwerden, wenn ein Anliegen an das kantonale Kontrollorgan herangetragen wird. Diesbezüglich wurden anlässlich der Schengen-Evaluierung der Schweiz im Jahre 2018 Mängel festgestellt und deren Behebung empfohlen. Die Sicherstellung einer effektiven Aufgabenerfüllung des Datenschutz-Kontrollorgans setzt deshalb voraus, dass ihm genügend personelle und finanzielle Ressourcen zugeteilt werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der KdK-Leitfaden kleineren Kantonen, ihr kantonales Datenschutz-Kontrollorgan mindestens mit einem 50-Prozent-Pensum personell auszustatten.

Die gestiegenen Anforderungen an die Unabhängigkeit und an die Aufgabenerfüllung des Datenschutz-Kontrollorgans sowie die ihm neu zukommenden zusätzlichen Aufgaben sollen zum Anlass genommen werden, eine neue Fachstelle Datenschutz einzurichten. Diese ist mit einem Pensum von 50 Prozent für die Leiterin oder den Leiter auszustatten, was dem Minimum der Empfehlung der KdK entspricht. Dies hat einen finanziellen Mehraufwand von rund 43 200 Franken jährlich gegenüber den bereits heute für die Datenschutz-Aufsichtsstelle aufgewendeten rund 25 100 Franken zur Folge. Die Mehrkosten beim Personalaufwand fallen ab Inkrafttreten des IDAG an. Was das Sekretariat der Fachstelle betrifft, soll dieses durch das Sekretariat der Staatskanzlei sichergestellt werden, so wie dies bereits bisher für die Datenschutzaufsichtsstelle der Fall war. Würde dies künftig nicht mehr ausreichen, so wären die entsprechenden Mittel durch die Fachstelle beim Landrat zu beantragen.

Mehrarbeit wird auch in der Verwaltungstätigkeit anfallen, etwa mit der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen oder aufgrund der Information der Betroffenen über die Beschaffung und Bearbeitung von Personendaten. Bis auf Weiteres soll dieser Mehraufwand sowie derjenige, wie er sich aus der Einführung und Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips ergibt, mit den heutigen Ressourcen und im Rahmen der bestehenden Strukturen bewältigt werden. Würde sich mittelfristig ein Bedarf für Massnahmen zeigen, wäre dann zu reagieren.

6. Inkrafttreten

Um eine weitere Verzögerung bei der Umsetzung der RL 2016/680 zu verhindern, ist vorgesehen, die Teile B und C der Vorlage bereits auf den 1. Juli 2020 in Kraft zu setzen. Die Bezeichnung der Datenschutzberater bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft sowie die Registerführungspflicht verursachen keinen grösseren Auf-

wand, der ein längeres Zuwarten notwendig machen würde. Dies insbesondere auch, weil die Umsetzung innerhalb der bestehenden Strukturen erfolgen soll.

Demgegenüber stellt die Umsetzung des IDAG gewisse Anforderungen an die Verwaltungsbehörden. Eine gute Einführung vor Inkrafttreten des Gesetzes ist deshalb für einen erfolgreichen Vollzug zentral. Seitens des Kantons sind entsprechend Informations- und Schulungsanlässe vorzusehen, und zwar für die kantonale Verwaltung und die Gemeinden. Weiter sollen Hilfsmittel wie Wegleitungen, Checklisten, Ablaufschemas und Musterverfügungen erarbeitet und den öffentlichen Organen zur Verfügung gestellt werden. Zudem muss innerhalb der Staatskanzlei die Fachstelle Datenschutz aufgebaut werden. Schliesslich ist das Verordnungsrecht an das neue Gesetz anzupassen und die erforderliche Ausführungsgesetzgebung zu erlassen. Unter Berücksichtigung dieser notwendigen Einführungsarbeiten ist vorgesehen, das neue Gesetz im Verlauf des Jahres 2021 in Kraft zu setzen.

7. Beratung der Vorlage im Landrat

7.1. Landrätliche Kommission

Die landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz unter dem Präsidium von Landrat Bruno Gallati, Näfels, befasste sich eingehend mit der Vorlage. Eintreten war unbestritten.

In der Detailberatung gab vor allem der Geltungsbereich des Öffentlichkeitsprinzips zu Diskussionen Anlass.

Persönlicher Geltungsbereich: Die Kommission diskutierte darüber, die öffentlichen Organe der Gemeinden in Artikel 2 E-IDAG von den Bestimmungen über das informationsrechtliche Zugangsrecht (Art. 1–14 E-IDAG) auszunehmen. Damit werde dem in den Vernehmlassungsantworten der Gemeinden geäusserten Anliegen Rechnung getragen. Auch wenn der Paradigmenwechsel weg vom Geheimhaltungs- hin zum Öffentlichkeitsprinzip in der Theorie vielversprechend klinge, so sei dessen Handhabung in der Praxis erheblich komplexer und stelle die Mitarbeitenden der Gemeinden vor Herausforderungen. Es ergebe sich nicht nur Initialisierungsaufwand, sondern auch ein erheblicher Aufwand bei der Bearbeitung von Zugangsgesuchen, der ohne zusätzliches Personal nicht bewältigt werden könne. Es würden mit dem Öffentlichkeitsprinzip Erwartungen geschürt, die aufgrund der diversen Ausnahmen und Einschränkungen nicht eingehalten werden können. Die Ressourcen beim Kanton seien grösser. Er könne besser mit Zugangsgesuchen umgehen und habe es mit weniger Querulanten zu tun als die Gemeindeverwaltungen. Demgegenüber stellte sich eine Mehrheit der Kommission auf den Standpunkt, dass in der heutigen Welt Anfragen der Öffentlichkeit an staatliche Institutionen an der Tagesordnung seien. Die Bürgerinnen und Bürger hätten ein Bedürfnis nach Transparenz. Es liege an den Mitarbeitenden der Gemeinden, mit solchen Anfragen richtig umzugehen. Ein Zugangsgesuch müsse nicht sofort beantwortet werden, nicht jeder Mitarbeitende selber Auskunft geben. Die Erfahrung zeige, dass Bürgeranfragen oftmals sehr formlos eingehen würden (Telefon, E-Mail, persönliches Vorsprechen). Das IDAG biete die Möglichkeit, solche Anfragen auch ohne grösseren Aufwand durch einfache Auskunftserteilung beantworten zu können. Mit dem Paradigmenwechsel sei ein Lernprozess verbunden. Dabei komme es vor allem auch auf die Grundeinstellung der Gemeindeverwaltung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern an. Das Öffentlichkeitsprinzip biete den Gemeinden eine Chance für mehr Transparenz und Bürgernähe. Der Fakt, dass mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips neue Anforderungen an die Gemeindebehörden und -verwaltungen gestellt würden und dass damit ein gewisser Mehraufwand verbunden sei, sei bereits beim Grundsatzentscheid der Landsgemeinde 2018 bekannt gewesen. Die Landsgemeinde habe sich ohne eine einzige Wortmeldung für den Paradigmenwechsel ausgesprochen, nicht nur auf Kantonsebene, sondern auch für die Gemeinden. Der Landsgemeindeentscheid sei zu respektieren. Nach eingehender Diskussion verzichtete die Kommission darauf, einen Abänderungsantrag zu stellen.

Anlass zur Diskussion gab sodann die im Rahmen der Vernehmlassung aufgeworfene Frage, ob juristische Personen oder andere privatrechtliche Organisationen, an denen die öffentliche Hand Mehrheitsbeteiligungen besitzt oder die vom Staat subventioniert werden, in den Katalog der öffentlichen Organe in Artikel 4 aufgenommen und damit ebenfalls dem Gesetz unterstellt werden sollen. Vergleichbare Regelungen würden die Kantone Genf und Wallis kennen. Nur mit einer expliziten Erwähnung würden auch für die öffentliche Hand bedeutsame Institutionen wie die Glarus hoch3 AG, die Autobetriebe Sernftal AG, die Braunwald-Standseilbahn AG oder eine allenfalls neu zu gründende Tourismus-Kerninfrastruktur AG vom Öffentlichkeitsprinzip erfasst. Dagegen wurde vorgebracht, dass weder die Rechtsform, noch die Rechtsnatur, noch der Grad der staatlichen Beteiligung oder Finanzierung für die Anwendbarkeit des Gesetzes massgebend sein sollen, sondern die Frage, ob eine Organisation oder Institution öffentliche Aufgaben erfüllt. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c E-IDAG knüpfe an die öffentliche Aufgabe an und fungiere damit als Auffangtatbestand, unter den auch die genannten Institutionen und Organisationen fallen können. Schliesslich verzichtete die Kommission darauf, einen Abänderungsantrag zu stellen.

Sachlicher Geltungsbereich: Im Zusammenhang mit dem Ausschluss bestimmter amtlicher Dokumente vom Öffentlichkeitsprinzip (Art. 12 E-IDAG) diskutierte die Kommission die Frage, inwieweit amtliche Dokumente, die im Zusammenhang mit nicht öffentlichen Sitzungen stehen, von einem Ausschluss profitieren sollen. Der generelle Ausschluss von Unterlagen und Protokollen von nicht öffentlichen Sitzungen vom informations-

rechtlichen Zugangsrecht gehe zu weit. Er habe sich auf die Protokolle zu beschränken. Die übrigen Sitzungsunterlagen sollen hingegen dem Zugangsrecht unterstehen und damit auch einer Interessenabwägung zugänglich sein. Dagegen wurde aus der Kommission angeführt, dass die Sitzungsunterlagen Wertungen, Anträge, Empfehlungen und ähnliches enthalten würden. Diese Informationen sollten nicht öffentlich sein. Vielmehr seien sie unmittelbar mit der geheimen Sitzung verbunden. Es sei deshalb gerechtfertigt, sie generell vom Zugangsrecht auszunehmen. Die generelle Ausnahme von Sitzungsunterlagen diene primär dem Schutz des Kollegialitätsprinzips. Es gehe nicht an, diesen Schutz über die Einsichtnahme in Anträge, Empfehlungen und Wertungen des jeweils antragstellenden Departements oder in Mitberichte der anderen Departemente auszuhebeln. Nach kurzer Diskussion verzichtete die Kommission darauf, einen Abänderungsantrag zu stellen.

Zeitlicher Geltungsbereich: Die Kommission diskutierte sodann die in Artikel 62 E-IDAG vorgesehene zeitliche Beschränkung des Öffentlichkeitsprinzips auf nach dem Inkrafttreten erstellte amtliche Dokumente. Für eine Aufhebung der zeitlichen Beschränkung wurde das Informationsbedürfnis der Bevölkerung vorgebracht. Dem Umstand, dass Private bisher den Behörden Dokumente möglicherweise im Vertrauen auf die Geltung des Geheimhaltungsgebots übergaben und gewisse Dokumente allenfalls nicht oder auf andere Weise eingereicht hätten, wenn sie gewusst hätten, dass dereinst das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt würde, könne bei der Interessenabwägung hinreichend Rechnung getragen werden. Neben der Verminderung des Mehraufwandes und dem Vertrauensschutzargument wurde aus der Kommission gegen die Streichung von Artikel 62 E-IDAG der Umstand angeführt, dass die Auffindbarkeit von älteren Dokumenten auf Gemeindeebene nicht sichergestellt sei. Für Dokumente vor der Gemeindestrukturreform bestehe keine Gewähr bezüglich Auffindbarkeit. Die zeitliche Beschränkung sei auch aus diesem Grund für die Gemeinden wichtig. In diesem Zusammenhang diskutierte die Kommission als Alternative zur Streichung von Artikel 62 E-IDAG eine zeitlich beschränkte Rückwirkung auf den 1. Januar 2011 (Inkrafttreten Gemeindestrukturreform). Nach eingehender Diskussion verzichtete die Kommission darauf, einen Abänderungsantrag zu stellen.

Neben dem Geltungsbereich beschäftigte sich die Kommission mit der *Form der Zugangsgewährung*. Artikel 52 E-IDAG sieht diesbezüglich vor, dass die Zugangsrechte (vgl. Art. 11, Art. 36 und Art. 46 E-IDAG) durch Auskunftserteilung, Einsichtnahme oder Herausgabe und Zustellung gewährt werden können. Über die Form der Zugangsgewährung entscheidet das zuständige öffentliche Organ nach pflichtgemäßem Ermessen. Zu dieser Regelung wurde aus der Kommission die Befürchtung geäußert, dass damit den öffentlichen Organen Tür und Tor geöffnet werde, das Öffentlichkeitsprinzip auszuhebeln. Statt den Gesuchstellern volle Einsicht in amtliche Dokumente zu gewähren, könnten sie mit der Auskunftserteilung steuern, welche Informationen sie herausgeben und welche nicht. Es bestehe ein Missbrauchspotenzial. Die Auskunft verkürze die Rechte der Betroffenen und werde dem Transparenzprinzip nicht gerecht. Für die Zugangsgewährung durch Auskunftserteilung wurde aus der Kommission angeführt, dass diese Form der Zugangsgewährung auch zu einer besseren Verwirklichung des Öffentlichkeitsprinzips beitragen könne. Wo ein Zugangsgesuch umfangreiche und sensible Daten betreffe, erlaube die Auskunftserteilung einen Zugang, wo sonst die Einsichtnahme eingeschränkt oder gar gänzlich verweigert werden müsste oder nur unter grossem Aufwand ermöglicht werden kann, weil Dokumente z. B. geschwärzt oder anonymisiert werden müssen. Ein grosser Teil der Bürgeranfragen erfolge formlos per Telefon, E-Mail oder sogar durch persönlichen Kontakt. Die Verwaltung solle in diesen Fällen auch einen einfachen Zugang zu den nachgefragten Informationen gewähren können, indem sie Auskunft erteilt. Der mit der Einsichtnahme verbundene Mehraufwand könne unverhältnismässig und deshalb nicht gerechtfertigt sein. Sofern einer Bürgerin oder einem Bürger die Auskunft nicht ausreiche, stehe es ihr oder ihm zu, einen anfechtbaren Entscheid nach Artikel 51 E-IDAG zu verlangen. Nach eingehender Diskussion verzichtete die Kommission darauf, einen Abänderungsantrag zu stellen.

Bezüglich des *Aufsichts- und Kontrollorgans* wurde aus der Kommission der Antrag gestellt, die Aufgaben und Befugnisse der neuen Fachstelle auf den Bereich des Öffentlichkeitsprinzips auszudehnen. Die Artikel 55–59 E-IDAG seien entsprechend anzupassen. In der Vernehmlassungsvorlage sei noch eine «Fachstelle Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip» vorgesehen gewesen. Mit der Ausdehnung der Aufgaben und Befugnisse der Fachstelle könne den Gemeinden entgegengekommen werden. Diese würden mit der Fachstelle über eine zentrale Anlaufstelle verfügen, die sie auch in Fragen betreffend das Öffentlichkeitsprinzip beraten und zwischen ihnen und den gesuchstellenden Personen vermitteln könne. Dagegen wurde angeführt, dass die Vorstellung, eine zentrale Fachstelle könne alle Probleme der Gemeinden im Umgang mit dem Öffentlichkeitsprinzip lösen, ein Trugschluss sei. Die Gemeinden müssten selber lernen, mit informationsrechtlichen Zugangsgesuchen umzugehen. Beim Datenschutz gehe es um mehr als die Beurteilung von Gesuchen und die Formulierung entsprechender Empfehlungen. Aufgrund der Gefahr für Persönlichkeitsverletzungen brauche es beim Datenschutz eine aktive Kontrolle durch eine zentrale Aufsichtsinstanz. Eine solche sei im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips nicht notwendig. Der Verzicht des Regierungsrates sei zu begrüssen. Die Kommission lehnte den Antrag nach eingehender Diskussion ab.

Neben drei kleineren Änderungsanträgen betreffend die Sachüberschrift von Artikel 17, die Formulierung von Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b und die Korrektur des Verweises in Artikel 51 Absatz 1 E-IDAG, sprach sich die Kommission zudem für die Aufnahme einer weiteren spezialgesetzlichen Ausnahme vom Öffentlichkeitsprinzip im Beurkundungsgesetz aus. Mit der expliziten Regelung (Art. 9 Abs. 1) soll klargestellt werden, dass die Verschwiegenheitspflicht der Urkundspersonen dem informationsrechtlichen Zugangsrecht vorgeht. Zur

beabsichtigten Nebenänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes wurde aus der Kommission der Antrag gestellt, die Pflicht zur Offenlegung von Nebenbeschäftigungen (Art. 3a) auch inhaltlich neu zu regeln. Neben den Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten sollten auch die Richterinnen und Richter von der Bestimmung erfasst sein. Zudem sollte sich die Offenlegungspflicht nicht nur auf eigentliche Nebenbeschäftigungen beschränken, sondern – analog der Regelung für die Landräte – auch anderweitige Interessenbindungen erfassen. Nach einer kurzen Diskussion verzichtete die Kommission auf eine Antragstellung. Die Frage soll im Zusammenhang mit der anstehenden Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes behandelt und geklärt werden.

Im Zusammenhang mit den *personellen und finanziellen Auswirkungen* diskutierte die Kommission schliesslich über die künftige Dotation der Fachstelle Datenschutz. Während eine Mehrheit der Kommission die mit der Aufstockung der Stelle von 20 auf 50 Stellenprozent verbundene und vom Regierungsrat beantragte Erhöhung des Personalaufwands bei der Staatskanzlei um 43 200 Franken ab dem Jahr 2021 bei Annahme der Gesetzesvorlage durch die Landsgemeinde als notwendig und angemessen erachtete, sprach sich eine Minderheit gegen die Erhöhung aus.

Die Kommission beantragte dem Landrat, der so bereinigten Vorlage zuzustimmen.

7.2. Landrat

Im Landrat war das Eintreten auf die Vorlage ebenfalls unbestritten. In den Eintretensvoten wurde das IDAG zwar als sehr umfangreich und detailliert gewürdigt. Es regle aber drei wichtige Teilbereiche, nämlich die Umsetzung des von der Landsgemeinde geforderten Öffentlichkeitsprinzips, die Umsetzung des neuen Datenschutzrechts des Bundes und das Archivwesen.

Kein Widerstand mehr gab es gegen den Grundsatz, dass das Öffentlichkeitsprinzip auch für die Gemeinden gelten soll. Die Gemeinden seien gross genug und in der Lage, das Öffentlichkeitsprinzip umzusetzen. Die im Landrat vertretenen Gemeindepräsidenten formulierten nochmals die Bedenken der Gemeinden: Schwierige Bürger würden in Zukunft den Verwaltungen wohl noch mehr Aufwand verursachen. Das Öffentlichkeitsprinzip sei nicht gratis. Und man müsse übertriebene Erwartungen dämpfen. Erfahrungen aus andern Kantonen hätten gezeigt, dass die Hälfte der Gesuche wegen des Persönlichkeitsschutzes abgewiesen werden müsse. Auch wurde die Erwartung geäussert, dass der Kanton die Gemeinden bei der Umsetzung des neuen Gesetzes unterstütze.

In der Detailberatung wurde zu Artikel 2 Absatz 5 (Geltungsbereich) beantragt, dass die Anwaltskommission und die von dieser beaufsichtigten Urkundspersonen ebenfalls von der Aufsicht durch die Fachstelle Datenschutz auszunehmen seien. Ebenso sei der Aufgabenbereich der Anwaltskommission durch Änderung des Anwaltsgesetzes von den Bestimmungen über den informationsrechtlichen Zugang zu amtlichen Dokumenten auszunehmen. Dem Antrag wurde zugestimmt.

Den kleineren Anträgen der Kommission stimmte der Landrat – mit Ausnahme der beantragten Änderung der Sachüberschrift von Artikel 17 – zu. Das gilt auch für die Genehmigung der Erhöhung der Dotation der Fachstelle Datenschutz. Diese konnte der Landrat in eigener Kompetenz beschliessen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem so bereinigten Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen, der Änderung des EG StPO sowie der Änderung des Polizeigesetzes zuzustimmen.

8. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachfolgendem Gesetzentwurf und den nachfolgenden Gesetzesänderungen zuzustimmen:

A. Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG)

(Vom

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 69 Absatz 1 und Artikel 80 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Glarus,

erlässt:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen**1.1. Gegenstand und Geltungsbereich****Art. 1 *Gegenstand***

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. die amtliche Information der Öffentlichkeit;
- b. den Zugang zu amtlichen Dokumenten;
- c. den Umgang mit Personendaten durch öffentliche Organe;
- d. das Archivwesen.

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz gilt für sämtliche öffentlichen Organe.

² Es gilt nicht, soweit öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen, dabei privatrechtlich und nicht in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe handeln. Soweit dabei Personendaten bearbeitet werden, ist das Bundesgesetz über den Datenschutz anwendbar. Die Aufsicht richtet sich nach diesem Gesetz.

³ Die Bestimmungen über den informationsrechtlichen Zugang zu amtlichen Dokumenten gelten nicht für Leistungserbringer des Gesundheits- und Sozialwesens, insbesondere für das Kantonsspital Glarus und für die Sozialversicherungen Glarus.

⁴ Die Rechte und Ansprüche von betroffenen Personen während hängigen Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege richten sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.

⁵ Von der Aufsicht durch die Fachstelle Datenschutz ausgenommen sind:

- a. der Landrat;
- b. der Regierungsrat;
- c. die kantonalen Gerichte;
- d. die kantonalen Rekurskommissionen;
- e. die kantonale Schlichtungsbehörde;
- f. die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden;
- g. die Glarner Kantonalbank;
- h. die Anwaltskommission und die von ihr beaufsichtigten Urkundspersonen.

1.2. Begriffe**Art. 3 *Amtliches Dokument***

¹ Ein amtliches Dokument ist jede Information, die:

- a. auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist;
- b. sich in der Verfügungsmacht eines öffentlichen Organs befindet, von dem sie stammt oder dem sie bekanntgegeben worden ist;
- c. die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft.

² Nicht als amtliches Dokument gilt eine Information, die:

- a. kommerziell genutzt wird;
- b. nicht fertig gestellt ist;
- c. zum persönlichen Gebrauch bestimmt ist, wie Arbeitshilfsmittel, persönliche Dokumente oder E-Mails;
- d. in einem Terminkalender, einer Agenda oder einem Wochenplan eingetragen ist.

³ Als amtliches Dokument gelten auch Informationen, die durch einen einfachen elektronischen Vorgang aus aufgezeichneten Informationen erstellt werden können, welche die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

Art. 4 *Öffentliches Organ*

¹ Als öffentliche Organe gelten:

- a. die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen des Kantons und der Gemeinden;
- b. die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen der kantonalen und kommunalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen;
- c. natürliche oder juristische Personen oder andere Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit sie eine öffentliche Aufgabe erfüllen.

Art. 5 *Personendaten*

¹ Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen.

² Besonders schützenswerte Personendaten sind solche, bei deren Bearbeitung eine erhöhte Gefahr für eine Persönlichkeitsverletzung besteht.

³ Stammdaten sind Personendaten, bei deren Bearbeitung eine geringe Gefahr für eine Persönlichkeitsverletzung besteht.

Art. 6 *Betroffene Person*

¹ Eine betroffene Person ist eine natürliche Person, über die Personendaten bearbeitet werden.

Art. 7 *Bearbeiten, Profiling*

¹ Bearbeiten ist jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von sowie das Durchführen logischer oder rechnerischer Operationen mit Personendaten.

² Profiling ist jede automatisierte Auswertung von Personendaten zur Analyse von persönlichen Merkmalen oder zur Vorhersage von Entwicklungen, insbesondere hinsichtlich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, Intimsphäre oder Mobilität.

³ Ergebnisse aus dem Profiling gelten als besonders schützenswerte Personendaten.

Art. 8 *Verletzung der Datensicherheit*

¹ Die Datensicherheit ist verletzt, wenn Personendaten ungeachtet der Absicht:

- a. verloren gehen, vernichtet, gelöscht oder verändert werden;
- b. unbefugten Personen offengelegt oder zugänglich gemacht werden.

Art. 9 *Anonymisieren, Pseudonymisieren*

¹ Beim Anonymisieren werden Personendaten derart verändert, dass die Informationen über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

² Beim Pseudonymisieren werden Personendaten derart verändert, dass sie ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

2. Öffentlichkeitsprinzip**2.1. Information der Öffentlichkeit****Art. 10** *Information der Öffentlichkeit*

¹ Die öffentlichen Organe informieren die Öffentlichkeit von Amtes wegen über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

² Über hängige Verfahren kann informiert werden:

- a. wenn dies zur Vermeidung oder Berichtigung falscher Meldungen erforderlich ist;

b. in Fällen von besonderem allgemeinem Interesse.

³ Die Information ist unzulässig, wenn:

- a. sie gesetzlich untersagt ist;
- b. ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

⁴ Die Information muss rasch, umfassend, sachlich und klar sein.

2.2. Zugang zu amtlichen Dokumenten

Art. 11 *Recht auf Zugang*

¹ Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.

² Ist ein amtliches Dokument in einem Publikationsorgan oder auf der Internetseite des öffentlichen Organs veröffentlicht, gilt das Recht auf Zugang als erfüllt.

³ Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Bestimmungen, die abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Informationen vorsehen.

Art. 12 *Ausschluss*

¹ Der Zugang ist ausgeschlossen zu:

- a. Unterlagen und Protokollen nicht öffentlicher Sitzungen;
- b. amtlichen Dokumenten hängiger Geschäfte und Verfahren oder über Positionen in laufenden Vertragsverhandlungen;
- c. amtlichen Dokumenten, die spezialgesetzlich als geheim oder vertraulich bezeichnet werden.

² Sitzungen öffentlicher Organe gelten als nicht öffentlich, ausser sie werden für öffentlich erklärt.

Art. 13 *Einschränkungen*

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn durch Gewährung des Zugangs:

- a. die freie Meinungs- und Willensbildung des öffentlichen Organs beeinträchtigt werden könnte;
- b. die Position eines öffentlichen Organs in laufenden oder absehbaren Verhandlungen gefährdet werden könnte;
- c. die zielkonforme Durchführung konkreter Massnahmen öffentlicher Organe beeinträchtigt werden könnte;
- d. Informationen vermittelt werden könnten, welche dem öffentlichen Organ von Dritten freiwillig und unter Zusicherung der Geheimhaltung mitgeteilt worden sind;
- e. die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet werden könnte;
- f. die Beziehungen zu anderen Gemeinwesen beeinträchtigt werden könnten.

³ Überwiegende private Interessen liegen insbesondere vor, wenn durch Gewährung des Zugangs:

- a. die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt werden könnte;
- b. Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden könnten;
- c. das Urheberrecht verletzt werden könnte.

⁴ Enthält das amtliche Dokument Personendaten Dritter, sind diese vor der Gewährung des Zugangs nach Möglichkeit zu anonymisieren oder pseudonymisieren (Art. 31).

3. Datenschutz

3.1. Voraussetzungen für die Bearbeitung von Personendaten

Art. 14 *Rechtmässigkeit*

¹ Öffentliche Organe dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn und soweit:

- a. dafür eine gesetzliche Grundlage besteht;
- b. dies zur Erfüllung einer auf einer gesetzlichen Grundlage beruhenden öffentlichen Aufgabe erforderlich ist;

- c. die betroffene Person eingewilligt hat;
- d. die betroffene Person die Informationen allgemein zugänglich gemacht hat;
- e. die Einwilligung der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhältlich gemacht, sie aber aufgrund der Umstände vorausgesetzt werden kann; oder
- f. die betroffene Person öffentliche Leistungen beansprucht.

² Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und das Profiling sind nur zulässig, wenn und soweit:

- a. dafür eine Grundlage im Gesetz besteht;
- b. dies für die Erfüllung einer im Gesetz klar umschriebenen Aufgabe erforderlich ist;
- c. die betroffene Person eingewilligt hat;
- d. die betroffene Person die Informationen allgemein zugänglich gemacht hat;
- e. die Einwilligung der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhältlich gemacht werden kann und die Datenbearbeitung ausschliesslich im Interesse der betroffenen Person liegt; oder
- f. die betroffene Person öffentliche Leistungen beansprucht.

³ Eine Einwilligung ist rechtsgenügend, wenn sie nach angemessener Information, freiwillig und eindeutig beziehungsweise für die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten und das Profiling ausdrücklich erteilt worden ist. Sie ist auf den Einzelfall beschränkt und kann jederzeit widerrufen werden.

Art. 15 *Verhältnismässigkeit*

¹ Öffentliche Organe dürfen nur diejenigen Personendaten bearbeiten, die für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe in persönlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht geeignet und erforderlich sind.

3.2. Grundsätze für die Bearbeitung von Personendaten

Art. 16 *Richtigkeit*

¹ Personendaten müssen richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, vollständig und aktuell sein.

² Die Beweislast für die Richtigkeit trägt das öffentliche Organ. Die betroffene Person hat bei der Abklärung mitzuwirken.

Art. 17 *Datensicherheit*

¹ Personendaten müssen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen gesichert werden, sodass eine Verletzung der Datensicherheit vermieden werden kann.

² Die Massnahmen und deren Angemessenheit richten sich insbesondere nach:

- a. der Gefahr für eine Persönlichkeits- oder Grundrechtsverletzung;
- b. dem Zweck und Umfang der Bearbeitung;
- c. dem jeweiligen Stand der Technik.

Art. 18 *Zweckbindung*

¹ Personendaten dürfen nur für Zwecke bearbeitet werden, die:

- a. bei der Beschaffung angegeben wurden;
- b. aus den Umständen ersichtlich sind;
- c. gesetzlich vorgesehen sind.

Art. 19 *Datenvermeidung und Datensparsamkeit*

¹ Das öffentliche Organ gestaltet den Umgang mit Informationen so, dass:

- a. keine oder möglichst wenig Personendaten anfallen;
- b. die Bearbeitung von Personendaten auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt ist.

² Es macht von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht.

3.3. Beschaffung von Personendaten

Art. 20 Quellen

¹ Personendaten müssen bei der betroffenen Person selbst beschafft werden.

² Personendaten dürfen bei anderen öffentlichen Organen oder bei Dritten beschafft werden, wenn und soweit:

- a. eine gesetzliche Bestimmung es erlaubt;
- b. eine direkte Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich oder unverhältnismässig ist;
- c. die Natur der öffentlichen Aufgabe es erfordert.

Art. 21 Informationspflichten

¹ Das öffentliche Organ informiert die betroffene Person bei der Beschaffung angemessen über:

- a. die Identität und die Kontaktdaten des verantwortlichen öffentlichen Organs;
- b. die bearbeiteten Personendaten und deren Kategorie;
- c. die Rechtsgrundlage und den Zweck der Bearbeitung;
- d. die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorie der Empfängerinnen und Empfänger, falls die Daten weitergegeben werden.

² Die Informationspflicht gilt auch dann, wenn Personendaten bei anderen öffentlichen Organen oder Dritten beschafft werden.

³ Die Informationspflicht entfällt, wenn und soweit:

- a. die betroffene Person bereits über die Angaben nach Absatz 1 verfügt;
- b. die Bearbeitung der Personendaten gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist;
- c. die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

⁴ Die Mitteilung der Information kann unter denselben Voraussetzungen eingeschränkt, aufgeschoben oder unterlassen werden wie das Recht auf Zugang zu den eigenen Personendaten nach Artikel 37.

3.4. Bekanntgabe von Personendaten

Art. 22 Bekanntgabe an öffentliche Organe

¹ Personendaten dürfen anderen inner- und ausserkantonalen öffentlichen Organen bekannt gegeben werden, wenn und soweit:

- a. die Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten (Art. 14 und 15) erfüllt sind;
- b. die vorgesetzten öffentlichen Organe die Personendaten im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeiten benötigen.

² Stammdaten dürfen auch dann bekannt gegeben werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind.

Art. 23 Bekanntgabe an Private

¹ Öffentliche Organe geben Privaten Personendaten nur bekannt, wenn und soweit:

- a. dafür eine gesetzliche Grundlage besteht;
- b. die Bekanntgabe nötig ist, um eine gesetzliche Aufgabe erfüllen zu können;
- c. die betroffene Person gemäss Artikel 14 Absatz 3 eingewilligt hat;
- d. die ersuchende Person glaubhaft macht, dass die betroffene Person die Einwilligung verweigert oder die Bekanntgabe sperrt, um die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu vereiteln;
- e. die Personendaten allgemein zugänglich sind oder in öffentlichen Registern und amtlichen Veröffentlichungen enthalten sind;
- f. die ersuchende Person Gewähr bietet, die Personendaten ausschliesslich für gemeinnützige oder schutzwürdige ideelle Zwecke zu verwenden und nicht weiterzugeben.

² Stammdaten dürfen auch dann bekannt gegeben werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind.

³ Die Bekanntgabe für wirtschaftliche Zwecke ist nur zulässig, wenn dafür eine Grundlage im Gesetz vorgesehen ist.

Art. 24 *Bekanntgabe ins Ausland*

¹ Personendaten dürfen ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutz gewährleistet ist.

² Ist ein angemessener Datenschutz nicht gewährleistet, dürfen Personendaten ins Ausland im Einzelfall bekannt gegeben werden, wenn und soweit:

- a. eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Bekanntgabe besteht;
- b. die betroffene Person gemäss Artikel 14 Absatz 3 eingewilligt hat;
- c. es sich um allgemein zugängliche Personendaten handelt oder sie in öffentlichen Registern und amtlichen Veröffentlichungen enthalten sind;
- d. sie für die Wahrnehmung schutzwürdiger Interessen oder die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich sind;
- e. die Bearbeitung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags steht und es sich nur um Personendaten der Vertragsparteien handelt.

³ Werden Personendaten zur Information der Öffentlichkeit auf der Internetseite eines öffentlichen Organs allgemein zugänglich gemacht, so gilt dies nicht als Bekanntgabe ins Ausland, auch wenn sie vom Ausland her aufgerufen werden können.

Art. 25 *Einschränkungen*

¹ Die Bekanntgabe von Personendaten kann eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden, soweit ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Geheimhaltungs- oder besondere Datenschutzvorschriften.

3.5. Bearbeitung von Personendaten zu besonderen Zwecken**Art. 26** *Datenbearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke*

¹ Öffentliche Organe dürfen Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, wie insbesondere für die Wissenschaft, Forschung, Planung und Statistik, bearbeiten und an Dritte bekanntgeben, wenn und soweit:

- a. dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsvorschrift ausgeschlossen ist;
- b. die Personendaten anonymisiert oder pseudonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt;
- c. der Dritte die Personendaten nur mit Zustimmung des öffentlichen Organs weitergibt;
- d. die Datensicherheit gewährleistet ist;
- e. die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht erkennbar sind.

² Einmal für bestimmte, nicht personenbezogene Zwecke beschaffte Personendaten dürfen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr für andere Zwecke bearbeitet werden.

Art. 27 *Datenbearbeitung im Auftrag*

¹ Öffentliche Organe dürfen andere öffentliche Organe oder Private mit der Bearbeitung von Personendaten beauftragen, wenn und soweit:

- a. dem Auftrag keine gesetzliche oder vertragliche Regelung entgegensteht;
- b. dafür eine schriftliche Regelung besteht;
- c. der Auftrag klar umschrieben ist;
- d. durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass die Personendaten durch den Auftragnehmer nur so bearbeitet werden, wie es ihm selbst erlaubt ist.

² Die Weiterübertragung durch den Auftragnehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des auftraggebenden öffentlichen Organs.

³ Das öffentliche Organ berücksichtigt die datenschutzrechtlichen Belange bereits bei der Auswahl des Auftragnehmers und bleibt für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich.

Art. 28 Überwachung mit optisch-elektronischen Anlagen

¹ Zur Wahrung des Hausrechts, insbesondere zum Schutz von Personen und Sachen vor Übergriffen sowie zur Verfolgung und Ahndung von solchen, dürfen öffentliche, allgemein zugängliche Orte mit Bildaufzeichnungs- und Bildübermittlungsgeräten überwacht werden.

² Die Überwachung ist von jenem öffentlichen Organ anzuordnen, welchem das Benützungsrecht oder die Hoheit über den zu überwachenden Ort zusteht.

³ Es hat die Fachstelle Datenschutz über die Überwachung vorgängig zu informieren und stellt sicher, dass am überwachten Ort in geeigneter Weise auf die Überwachung und das verantwortliche öffentliche Organ hingewiesen wird.

⁴ Aufnahmen sind umgehend nach deren Auswertung, spätestens jedoch nach Ablauf einer Woche seit der Aufzeichnung zu vernichten, sofern sie nicht zu Beweis- und Sicherheitszwecken benötigt werden.

Art. 29 Datenbearbeitung zu Testzwecken

¹ Öffentliche Organe dürfen Personendaten auch ohne gesetzliche Grundlage bearbeiten, wenn und soweit die praktische Umsetzung eine Testphase zwingend erforderlich macht, weil die Erfüllung der Aufgabe:

- a. technische Neuerungen erfordert, deren Auswirkungen zunächst ausgewertet werden müssen;
- b. bedeutende organisatorische oder technische Massnahmen erfordert, deren Wirksamkeit zunächst geprüft werden muss;
- c. die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Organen bedingt, die zunächst erprobt werden muss;
- d. die gesetzliche Grundlage bereits geschaffen, aber noch nicht in Kraft gesetzt worden ist.

² Die Datenbearbeitung zu Testzwecken ohne gesetzliche Grundlage ist auf maximal fünf Jahre zu befristen und zu evaluieren. Die Bestimmungen über die Vorab-Konsultation (Art. 34) gelten sinngemäss.

3.6. Vernichtung und Anonymisierung**Art. 30 Vernichtung, Löschung**

¹ Werden Personendaten zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe sowie zu Sicherheits- und Beweiszielen nicht mehr benötigt, sind sie durch das verantwortliche öffentliche Organ zu vernichten oder zu löschen.

² Die Vernichtung oder Löschung kann unterbleiben, wenn und soweit:

- a. die Integrität anderer, mit den betroffenen Personendaten vernetzter Datenstämme gefährdet würde;
- b. dies technisch nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

³ Vorbehalten bleibt die Anbietepflicht gegenüber dem Landesarchiv oder den Gemeindearchiven (Art. 42).

Art. 31 Anonymisierung, Pseudonymisierung

¹ Personendaten sind nach Möglichkeit zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, wenn und soweit:

- a. das öffentliche Organ in Betracht zieht, den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewähren, die Personendaten Dritter enthalten;
- b. für die Datenbearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke (Art. 26);
- c. an Stelle der Vernichtung oder Löschung (Art. 30).

² Der Anonymisierungsgrundsatz ist nicht verletzt, wenn Personen, welche mit den Einzelheiten des Falles vertraut sind, gegebenenfalls trotz Verschleierung erkennen können, um wen es geht.

3.7. Verantwortlichkeiten für die Durchsetzung des Datenschutzes

Art. 32 Verantwortliches öffentliches Organ

¹ Für jedes Bearbeiten von Personendaten muss ein öffentliches Organ bestimmt sein, das für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich ist.

² Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Datenbestand, regeln sie die Verantwortung.

³ Das verantwortliche öffentliche Organ ist verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass der Datenschutz eingehalten wird.

Art. 33 Datenschutz-Folgenabschätzung

¹ Führt eine vorgesehene Bearbeitung von Personendaten voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Person, muss das verantwortliche öffentliche Organ vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen.

² Die Datenschutz-Folgenabschätzung umschreibt und bewertet insbesondere die geplante Bearbeitung, die Risiken für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Person sowie die Massnahmen, die vorgesehen sind, um das Risiko einer Verletzung zu verringern.

³ Auf die Datenschutz-Folgenabschätzung kann verzichtet werden, wenn bereits ein genügender Nachweis über die Einhaltung des Datenschutzes vorliegt.

Art. 34 Vorab-Konsultation

¹ Ergibt sich aus der Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 33), dass die vorgesehene Bearbeitung insbesondere aufgrund der Verwendung neuer Technologien, Mechanismen oder Verfahren ein hohes Risiko für die Verletzung der Persönlichkeit oder für die Grundrechte der betroffenen Person hätte, so informiert das verantwortliche öffentliche Organ die Fachstelle Datenschutz.

² Die Fachstelle Datenschutz gibt innerhalb von drei Monaten eine Empfehlung nach Artikel 58 ab, wenn die vorgesehene Bearbeitung Bestimmungen über den Datenschutz verletzen würde. Dabei kann sie insbesondere auch die versuchsweise Durchführung (Art. 29) empfehlen.

³ Die Frist nach Absatz 2 kann um einen Monat verlängert werden, wenn es sich um eine komplexe Bearbeitung von Personendaten handelt.

Art. 35 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

¹ Der Auftragnehmer meldet dem auftraggebenden öffentlichen Organ Verletzungen der Datensicherheit unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erhält.

² Das verantwortliche öffentliche Organ meldet der Fachstelle Datenschutz Verletzungen der Datensicherheit unverzüglich, sobald es davon Kenntnis erhält.

³ Die Meldung nach Absatz 2 kann unterbleiben, wenn die Verletzung der Datensicherheit voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Person führt.

⁴ Das öffentliche Organ informiert ausserdem die betroffene Person, wenn es zu deren Schutz erforderlich ist oder es die Fachstelle Datenschutz verlangt.

⁵ Die Information der betroffenen Person kann unterlassen, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, wenn und soweit:

- a. überwiegende öffentliche oder private Interessen dies erfordern;
- b. die Information unmöglich oder unverhältnismässig ist.

3.8. Rechte der Betroffenen

Art. 36 *Recht auf Zugang zu eigenen Personendaten*

¹ Jede Person kann vom verantwortlichen öffentlichen Organ Informationen darüber verlangen, ob und welche Personendaten über sie bearbeitet werden.

² Zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 21 umfasst das Zugangsrecht die Angaben zur Herkunft und zur Aufbewahrungsdauer der Personendaten.

³ Niemand kann im Voraus auf das Zugangsrecht verzichten.

⁴ Vom Zugangsrecht ausgeschlossen sind Personendaten, die von den öffentlichen Organen ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet werden.

⁵ Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Bestimmungen, die abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu Personendaten vorsehen oder den Zugang ganz oder teilweise ausschliessen.

Art. 37 *Einschränkung des Zugangsrechts*

¹ Das Recht auf Zugang zu eigenen Personendaten kann eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden, soweit ein Gesetz oder überwiegende öffentliche oder private Interessen dies verlangen.

² Führt die Kenntnisnahme von Personendaten zu einer schwerwiegenden Belastung der betroffenen Person, so kann die Auskunft einer Vertrauensperson erteilt werden. Sofern die betroffene Person es ausdrücklich wünscht, ist ihr jedoch trotzdem umfassend Auskunft zu geben.

Art. 38 *Rechte bei widerrechtlicher Datenbearbeitung*

¹ Jede betroffene Person kann vom verantwortlichen öffentlichen Organ verlangen, dass es:

- a. widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten unterlässt;
- b. Personendaten, die widerrechtlich bearbeitet worden sind, vernichtet oder löscht;
- c. die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt;
- d. die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt;
- e. den Entscheid Dritten mitteilt oder veröffentlicht, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse hat.

Art. 39 *Berichtigungsrecht*

¹ Jede betroffene Person kann vom verantwortlichen öffentlichen Organ verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden.

² Die Berichtigung erfolgt durch:

- a. ganze oder teilweise Vernichtung oder Löschung;
- b. Änderung bestehender oder Hinzufügen von ergänzenden oder neu erhobenen Daten.

³ Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit festgestellt werden, kann die betroffene Person die Aufnahme eines Bestreitungsvermerks oder einer kurzen Gegendarstellung sowie eine entsprechende Einschränkung der Bearbeitung verlangen.

⁴ Die betroffene Person kann überdies verlangen, dass das verantwortliche öffentliche Organ den Entscheid Dritten mitteilt oder veröffentlicht, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse hat.

⁵ Die Berichtigung von Personendaten kann nicht verlangt werden in Bezug auf Bestände öffentlich zugänglicher Gedächtnisinstitutionen wie Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen oder Archive. Die betroffene Person kann jedoch verlangen, dass ein Bestreitungsvermerk oder eine kurze Gegendarstellung beigegeben wird.

⁶ Nach dem Tod der betroffenen Person stehen die Rechte auch Personen zu, die in gerader Linie mit der verstorbenen Person verwandt waren, mit ihr bis zum Tod verheiratet war, in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft lebte oder ihr Willensvollstrecker ist, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Art. 40 *Recht auf Datensperrung*

¹ Jede betroffene Person kann vom verantwortlichen öffentlichen Organ verlangen, dass es die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten an Private sperrt.

² Das verantwortliche öffentliche Organ verweigert die Sperrung, hebt sie auf oder gibt Personendaten trotzdem bekannt, wenn und soweit:

- a. eine gesetzliche Pflicht zur Bekanntgabe besteht;
- b. die Bekanntgabe zur Erfüllung einer auf einer gesetzlichen Grundlage beruhenden öffentlichen Aufgabe notwendig ist;
- c. die um Bekanntgabe ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Sperre sie in der Durchsetzung von schutzwürdigen, eigenen Rechtsansprüchen gegenüber der betroffenen Person erheblich behindert.

³ Auf das Verfahren nach Absatz 2 sind Artikel 50 bis 52 sinngemäss anwendbar.

Art. 41 *Zugang zu Daten verstorbener Personen*

¹ Das verantwortliche öffentliche Organ gewährt Dritten Zugang zu Daten verstorbener Personen, wenn und soweit:

- a. der Dritte ein schutzwürdiges Interesse an der Auskunft nachweist, in gerader Linie mit der verstorbenen Person verwandt war, mit ihr bis zum Tod verheiratet war, in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft lebte oder ihr Willensvollstrecker ist;
- b. dem Zugang keine ausdrückliche Erklärung noch ein besonderes Schutzbedürfnis der verstorbenen Person entgegenstehen;
- c. dem Zugang keine sonstigen überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

² Das Erfordernis der Entbindung vom Amts- oder Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

4. Archivwesen**Art. 42** *Aktenführungs- und Aktenaufbewahrungspflicht, Anbietepflicht*

¹ Die öffentlichen Organe sind verpflichtet, amtliche Dokumente vollständig und geordnet zu führen, zu sichern und aufzubewahren, soweit sie für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder zu Beweis- und Sicherungszwecken, die Öffentlichkeit, die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns oder die Überlieferung kulturellen Erbes von Bedeutung sind.

² Sie sind verpflichtet, ihre amtlichen Dokumente dem für sie zuständigen Archiv regelmässig anzubieten. Die Glarner Kantonalbank ist von der Anbietepflicht ausgenommen.

³ Das zuständige Archiv entscheidet über die Archivwürdigkeit und die Notwendigkeit der Übernahme der ihm angebotenen amtlichen Dokumente.

⁴ Durch die zuständigen Archive nicht übernommene amtliche Dokumente sind zu vernichten oder zu löschen, wenn und soweit sie nicht mehr zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe oder zu Sicherungs- und Beweiszielen benötigt werden oder von Gesetzes wegen weiterhin aufzubewahren sind.

⁵ Das Archivgut ist unveräusserlich.

Art. 43 *Landesarchiv*

¹ Der Kanton führt ein zentrales Archiv zur dauerhaften Dokumentation staatlichen Handelns und zur Bewahrung des kulturellen Erbes.

² Es sorgt für die Erhaltung, Erschliessung und den Zugang zum Archivgut.

³ Es ist befugt, im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben Richtlinien und Weisungen zu erlassen und in Datenbestände kantonaler öffentlicher Organe Einsicht zu nehmen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die weiteren Aufgaben und Befugnisse.

Art. 44 *Gemeindearchive*

¹ Die Gemeinden führen Archive nach Massgabe dieses Gesetzes. Sie erlassen die notwendigen Vorschriften.

² Die Gemeinden können bestimmte Aufgaben gegen Entgelt an den Kanton übertragen.

Art. 45 *Schutzfristen*

¹ Für im Landesarchiv oder in den Gemeindearchiven aufbewahrte amtliche Dokumente gilt eine Schutzfrist von 30 Jahren seit ihrer Erstellung.

² Enthalten die amtlichen Dokumente Personendaten, gilt eine Schutzfrist von zehn Jahren seit dem Tod der betroffenen Person. Ist das Todesdatum nicht bekannt, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person. Ist auch dieses Datum nicht bekannt, so endet sie 80 Jahre nach Erstellung der amtlichen Dokumente.

³ Amtliche Dokumente, welche der Öffentlichkeit bereits vor der Archivierung zugänglich gemacht worden sind, unterliegen keiner Schutzfrist.

Art. 46 *Zugang zu archivierten Dokumenten*

¹ Nach Ablauf der Schutzfrist hat jede Person ein Recht auf Zugang zu archivierten amtlichen Dokumenten.

² Während der Schutzfristen ist der Zugang zu gewähren:

- a. dem abliefernden öffentlichen Organ zu seinen amtlichen Dokumenten;
- b. zu Forschungs- und statistischen Zwecken unter Beachtung von Artikel 26;
- c. Dritten, wenn sie überwiegende öffentliche oder private Interessen nachweisen, wobei das öffentliche Organ, welches die amtlichen Dokumente abgeliefert hat, vorgängig anzuhören ist.

³ Das Archivgut darf dabei nicht verändert werden.

Art. 47 *Einschränkungen des Zugangsrechts*

¹ Das Recht auf Zugang zu archivierten amtlichen Dokumenten kann eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden, wenn und soweit:

- a. gesetzliche Bestimmungen den Zugang ausschliessen;
- b. Informationen vermittelt werden könnten, welche dem öffentlichen Organ von Dritten freiwillig und unter Zusicherung der Geheimhaltung mitgeteilt worden sind;
- c. überwiegende öffentliche oder private Interessen dem Zugang entgegenstehen;
- d. der Zustand oder der Schutz des Archivgutes es erfordert.

² Es besteht kein Anspruch darauf, dass archivierte amtliche Dokumente für die Gewährung des Zugangs aufbereitet werden.

5. Gemeinsame Bestimmungen**Art. 48** *Verhältnis der Zugangsrechte*

¹ Die Zugangsrechte nach diesem Gesetz richten sich nach folgender Reihenfolge:

- a. archivrechtliches Zugangsrecht nach Artikel 46;
- b. datenschutzrechtliches Zugangsrecht nach Artikel 36;
- c. informationsrechtliches Zugangsrecht nach Artikel 11.

² In erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren geht das Akteneinsichtsrecht nach Artikel 67 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) den Zugangsrechten nach diesem Gesetz vor.

Art. 49 *Geltendmachung von Ansprüchen*

¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist an das öffentliche Organ zu richten, welches das Dokument erstellt oder von Dritten, welche diesem Gesetz nicht unterstehen, als Hauptadressat erhalten hat.

² Gesuche um Zugang zu Personendaten und zur Geltendmachung der weiteren datenschutzrechtlichen Ansprüche sind an das verantwortliche öffentliche Organ zu richten.

³ Das Gesuch um Zugang zu archivierten amtlichen Dokumenten ist an das Landesarchiv oder das zuständige Gemeindearchiv zu richten.

⁴ Die Ansprüche können mündlich oder schriftlich geltend gemacht werden. Der Gegenstand ist hinreichend zu umschreiben.

Art. 50 *Mitteilung und Anhörung*

¹ Zieht das zuständige öffentliche Organ die teilweise oder vollständige Abweisung des Gesuchs in Betracht, hat es der gesuchstellenden Person vorgängig Mitteilung zu machen.

² Sind schutzwürdige Interessen Dritter betroffen, sind diese vorgängig anzuhören.

³ Zieht das zuständige öffentliche Organ in Betracht, dem Gesuch entgegen den eingeholten Stellungnahmen der betroffenen Dritten zu entsprechen, hat es diesen vorgängig Mitteilung zu machen.

Art. 51 *Entscheid*

¹ Die gesuchstellende Person oder die betroffene Person kann beim öffentlichen Organ innert 30 Tagen nach der Mitteilung gemäss Artikel 50 Absätze 1 und 3 den Erlass eines anfechtbaren Entscheids verlangen.

Art. 52 *Form der Zugangsgewährung*

¹ Das Zugangsrecht wird gewährt durch:

- a. Auskunftserteilung;
- b. Einsichtnahme;
- c. Herausgabe und Zustellung.

² Die Einsichtnahme beinhaltet auch das Recht, Kopien oder Fotos zu erstellen und Notizen zu machen.

³ Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Form der Zugangsgewährung.

Art. 53 *Verfahren und Rechtsschutz*

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem VRG.

² Entscheide eines öffentlichen Organs, für welche die Bestimmungen des VRG kein Rechtsmittel vorsehen, sind unmittelbar beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Erstinstanzliche Entscheide des Verwaltungsgerichts sind beim Obergericht anfechtbar.

³ Die Beschwerdeinstanzen haben auch Zugang zu amtlichen Dokumenten, welche der Geheimhaltung unterliegen.

Art. 54 *Kosten und Gebühren*

¹ Für die Geltendmachung der Rechte und Ansprüche nach diesem Gesetz werden keine Kosten erhoben.

² Eine angemessene Gebühr kann erhoben werden bei:

- a. aufwendigen Verfahren, insbesondere bei komplizierten Verhältnissen oder bei umfangreichen Anonymisierungen oder Pseudonymisierungen von amtlichen Dokumenten;
- b. der Erstellung von Kopien für Gesuch stellende Personen.

³ Die Höhe der Gebühr sowie deren Bemessung richten sich nach der Kostenverordnung.

⁴ Die Erhebung von Kosten in Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VRG.

6. Aufsichts- und Kontrollorgan**Art. 55** *Fachstelle Datenschutz*

¹ Die Fachstelle Datenschutz beaufsichtigt die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz.

² Sie ist fachlich selbstständig, unabhängig und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Sie legt jährlich ein autonomes Prüfprogramm fest.

³ Die Fachstelle Datenschutz verfügt über ein Sekretariat und ein eigenes Budget. Sie ist administrativ der Staatskanzlei zugewiesen und kann für ihre Aufgabenerfüllung Dritte beiziehen.

⁴ Sie behandelt Anfragen, Meldungen und Anzeigen vertraulich. Ihre Abklärungen und die dazugehörigen Unterlagen sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne von Artikel 11.

Art. 56 *Leitung*

¹ Die Fachstelle Datenschutz wird von einer in Datenschutzfragen ausgewiesenen Fachperson geleitet.

² Die Ernennung, die Amtsdauer, die Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Amtsdauer, die Wiederwahl und Nichtwiederwahl sowie die Massnahmen bei Pflichtverletzungen der Leiterin oder des Leiters richten sich nach dem Personalgesetz.

³ Die Leiterin oder der Leiter darf kein anderes öffentliches Amt, keine leitende Funktion in einer politischen Partei und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen. Versieht die Leiterin oder der Leiter ein Teilpensum, darf die Bewilligung einer anderen Erwerbstätigkeit nur verweigert werden, wenn dadurch die Ausübung der Funktion sowie die Unabhängigkeit und das Ansehen beeinträchtigt werden.

⁴ Im Übrigen gelten die allgemeinen personalrechtlichen Bestimmungen.

Art. 57 *Aufgaben*

¹ Die Fachstelle Datenschutz:

- a. verfolgt die Entwicklungen, welche für den Datenschutz massgeblich sind;
- b. berät die öffentlichen Organe bei der Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz und erteilt Privaten Auskunft über ihre Rechte;
- c. nimmt Stellung zu Rechtsetzungsprojekten und Massnahmen, welche für den Datenschutz erheblich sind;
- d. sensibilisiert öffentliche Organe und die Bevölkerung in Bezug auf den Datenschutz;
- e. vermittelt zwischen öffentlichen Organen und Privaten;
- f. behandelt Anzeigen von betroffenen Personen und informiert sie innerhalb von höchstens drei Monaten über das Ergebnis der Untersuchung oder den Stand der Abklärungen.

² Die Fachstelle Datenschutz arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Datenschutzaufsichtsorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen und sorgt für den Austausch sachdienlicher Informationen.

³ Sie legt dem Landrat im Rahmen des Tätigkeitsberichts der Regierung jährlich Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab und berichtet über wichtige Feststellungen sowie die Beurteilung und Wirkung der Bestimmungen über den Datenschutz.

Art. 58 *Befugnisse*

¹ Die Fachstelle Datenschutz wird von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig. Dem öffentlichen Organ ist von einer Anzeige Kenntnis und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

² Die Fachstelle Datenschutz klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab. Sie hat das Recht, jederzeit bei den öffentlichen Organen, bei Auftragnehmern (Art. 27) sowie bei Empfängerinnen und Empfängern von Personendaten ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht Auskünfte einzuholen, Akten und Dokumente heraus zu verlangen und sich Datenbearbeitungen vorführen zu lassen.

³ Stellt die Fachstelle Datenschutz fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, kann sie dem öffentlichen Organ eine Empfehlung abgeben. Das öffentliche Organ hat zu erklären, ob es der Empfehlung folgt oder nicht.

⁴ Lehnt das öffentliche Organ die Befolgung der Empfehlung ab oder entspricht es dieser nicht, kann die Fachstelle Datenschutz die Empfehlung ganz oder teilweise als Entscheid erlassen.

⁵ Werden die Persönlichkeit oder die Grundrechte betroffener Personen offensichtlich gefährdet oder verletzt, kann die Fachstelle Datenschutz die Bearbeitung von Personendaten vorsorglich einschränken oder untersagen. Der Beschwerde gegen vorsorgliche Massnahmen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

⁶ Das öffentliche Organ, an welches der Entscheid gerichtet ist, kann diesen mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten. Die Fachstelle Datenschutz ist berechtigt, gegen den Entscheid des Regierungsrates Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu erheben.

Art. 59 *Übertragung der Aufgaben*

¹ Der Landrat kann die Aufgaben der Fachstelle Datenschutz ganz oder teilweise an eine ausserkantonale Stelle übertragen.

² Im Rahmen und Umfang der Übertragung erfüllt die ausserkantonale Stelle die Aufgaben nach diesem Gesetz und verfügt über die entsprechenden Befugnisse.

³ Die Leiterin oder der Leiter der ausserkantonalen Stelle ist durch den Landrat zu bestätigen. Im Übrigen entscheidet er über das anwendbare Personalrecht für die Leiterin oder den Leiter sowie die weiteren Angestellten. Artikel 57 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

7. Straf- und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit**Art. 60** *Strafbestimmung*

¹ Wer als auftragnehmende private Person für das Bearbeiten von Personendaten ohne ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden öffentlichen Organs Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit Busse bestraft.

² Wer Informationen aus dem Archivgut, das einer Schutzfrist unterliegt oder auf andere Weise ausdrücklich der Veröffentlichung entzogen ist, rechtswidrig offenbart, wird mit Busse bestraft.

³ Die fahrlässige Wiederhandlung ist nicht strafbar.

Art. 61 *Schadenersatz und Genugtuung*

¹ Die Person, die einen Schaden erleidet, weil die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt wurden, kann Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche gemäss dem Staatshaftungsgesetz geltend machen.

² Sie kann bei Gutheissung des Begehrens verlangen, dass der Entscheid ganz oder teilweise veröffentlicht oder an Dritte mitgeteilt wird.

8. Schlussbestimmungen**Art. 62** *Übergangsbestimmung betreffend Öffentlichkeitsprinzip*

¹ Die Bestimmungen über das Öffentlichkeitsprinzip sind auf amtliche Dokumente anwendbar, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem öffentlichen Organ erstellt oder empfangen wurden.

Art. 63 *Übergangsbestimmung betreffend Datenbearbeitungen*

¹ Datenbearbeitungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgeschlossen sind, richten sich mit Ausnahme der Rechte der betroffenen Person (Art. 36–41) nach bisherigem Recht.

² Datenbearbeitungen, die unter bisherigem Recht begonnen wurden und fort dauern, müssen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten den Anforderungen dieses Gesetzes genügen.

³ Die Artikel 33 (Datenschutz-Folgenabschätzung) und 34 (Vorab-Konsultation) sind auf Datenbearbeitungen nicht anwendbar, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurden, wenn der Bearbeitungszweck unverändert bleibt und keine neuen Daten beschafft werden.

⁴ Im Übrigen gilt das neue Recht für Datenbearbeitungen ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Art. 64 *Übergangsbestimmungen betreffend laufende Verfahren*

¹ Dieses Gesetz gilt nicht für im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängige Schlichtungsverfahren vor der Aufsichtsstelle.

² Es ist ebenfalls nicht anwendbar auf hängige Beschwerdeverfahren gegen erstinstanzliche Entscheide, die vor dem Inkrafttreten ergangen sind.

³ Diese Fälle unterstehen dem bisherigen Recht.

Art. 65 *Übergangsbestimmung betreffend Daten juristischer Personen*

¹ Für öffentliche Organe finden Vorschriften in kantonalen und kommunalen Erlassen, die sich auf Personendaten beziehen, während fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter Anwendung auf Daten juristischer Personen.

II.

1.

GS I C/12/2, Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG) vom 1. Mai 2016 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einbürgerungsbehörden von Kanton und Gemeinden sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und dem Bundesrecht notwendigen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten und Profiling zu betreiben.

2.

GS I C/21/2, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Einführungsgesetz zum Registerharmonisierungsgesetz, EG RHG) vom 3. Mai 2009 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Gemeinden und unter Einbezug der Fachstelle Datenschutz die Erfassung weiterer Daten im Einwohnerregister vorsehen, wenn dies für amtliche bzw. statistische Zwecke erforderlich ist. Er legt die Identifikatoren und Merkmale fest, soweit diese nicht durch das Bundesamt für Statistik vorgegeben sind.

3.

GS II A/3/2, Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; RVOG) vom 2. Mai 2004 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 4

Aufgehoben.

Art. 26a (neu)

Geschäftsverwaltungssysteme

¹ Die Einheiten der Zentralverwaltung können für ihre Geschäftsprozesse sowie für die Verwaltung von amtlichen Dokumenten elektronische Geschäftsverwaltungssysteme führen.

² Personendaten sowie Daten juristischer Personen einschliesslich besonders schützenswerte Daten dürfen in den Geschäftsverwaltungssystemen bearbeitet werden, wenn sie dazu dienen:

- a. Geschäfte zu bearbeiten;
- b. Arbeitsabläufe zu organisieren;
- c. festzustellen, ob Daten über eine bestimmte Person bearbeitet werden;
- d. den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu erleichtern.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere zur Organisation und zum Betrieb der Geschäftsverwaltungssysteme sowie zum Schutz der darin erfassten Personendaten und Daten juristischer Personen.

Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Regierungsmitglieder und die Mitglieder der übrigen Verwaltungsbehörden sowie die mit Verwaltungsaufgaben betrauten privaten Personen sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen besteht oder wenn eine besondere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht.

² *Aufgehoben.*

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in der Kantonsverfassung, in den gesetzlichen Verfahrensordnungen und in der Landratsverordnung über die Entbindung vom Amtsgeheimnis und die Verpflichtung zur Offenbarung.

Art. 29 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Regierungsrat legt alle Nebenbeschäftigungen seiner Mitglieder, die im Lichte der vorstehenden Absätze von Interesse sind, offen und macht die Informationen der Öffentlichkeit zugänglich.

4.

GS II A/6/1, Gesetz über das Personalwesen (Personalgesetz, PG) vom 5. Mai 2002 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Landrat wählt die Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen und die Jugendanwälte oder Jugendanwältinnen, den Leiter oder die Leiterin der Fachstelle Datenschutz sowie den Leiter oder die Leiterin Finanzkontrolle. Er bezeichnet den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin.

Art. 14 Abs. 2 (geändert)

² Die Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen, die Jugendanwälte oder Jugendanwältinnen, die Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreiberinnen, der Leiter oder die Leiterin der Fachstelle Datenschutz sowie der Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle werden auf die Amtsdauer angestellt.

Art. 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen besteht oder wenn eine besondere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht.

Art. 28 Abs. 1

¹ Dem Landrat dürfen nicht angehören:

- j. (geändert) der Präsident bzw. die Präsidentin sowie der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin der Kantonalen Schlichtungsbehörde;
- k. (neu) der Leiter oder die Leiterin der Fachstelle Datenschutz.

5.

GS II E/2, Gemeindegesetz vom 3. Mai 1992 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 26 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

Art. 76

Aufgehoben.

Art. 77 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Behördenmitglieder, die öffentlichen Bediensteten und die mit öffentlichen Aufgaben betrauten privaten Personen sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen besteht oder wenn eine besondere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht.

² Aufgehoben.

⁴ Besondere Bestimmungen dieses Gesetzes, des übrigen kantonalen oder des eidgenössischen Rechts, die von der Geheimhaltungspflicht entbinden und zur Herausgabe von amtlichen Dokumenten ermächtigen, bleiben vorbehalten.

Art. 104 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Öffentlichkeit (Sachüberschrift geändert)

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

6.
GS III A/2, Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 6. Mai 1990 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 3a Abs. 3 (geändert)

³ Die Verwaltungskommission der Gerichte legt alle Nebenbeschäftigungen der Gerichtspräsidenten, die im Lichte der vorstehenden Absätze von Interesse sind, offen und macht die Informationen der Öffentlichkeit zugänglich.

Art. 3b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3a (neu), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Mitglieder der gerichtlichen Behörden sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) besteht oder wenn eine besondere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht.

² *Aufgehoben.*

^{3a} Die Präsidien der einzelnen Gerichte entscheiden über die aktive Information der Öffentlichkeit sowie über Zugangsgesuche nach Artikel 11 IDAG.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in der Kantonsverfassung, in den gesetzlichen Verfahrensordnungen und in der Landratsverordnung über die Entbindung vom Amtsgeheimnis und die Verpflichtung zur Offenbarung sowie über die Öffentlichkeit von Verhandlungen.

Art. 12 Abs. 2 (geändert)

² Die Zivilabteilung tagt, um:

- a. *(geändert)* den Tätigkeitsbericht der erstinstanzlichen Organe der Zivilrechtspflege sowie der unterstellten Ämter zu erstatten;

Art. 33 Abs. 2 (geändert)

² Fälle, die bei der betreffenden Behörde seit mehr als einem Jahr anhängig sind, müssen im Tätigkeitsbericht speziell erwähnt werden.

Titel nach Art. 45 (geändert)

8. Aufsicht und Tätigkeitsbericht

Art. 47

Tätigkeitsbericht (Sachüberschrift geändert)

7.

GS III B/1/1, Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) vom 7. Mai 1911 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

Art. 68 Abs. 2 (neu)

² Die Bestimmungen über den informationsrechtlichen Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen finden im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes keine Anwendung.

8.

GS III B/3/1, Gesetz über Beurkundung und Beglaubigung (Beurkundungsgesetz) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Urkundspersonen sowie ihre Mitarbeitenden und Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über jene Tatsachen verpflichtet, die sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Vornahme von Beurkundungen erfahren. Die Bestimmungen über den informationsrechtlichen Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen finden keine Anwendung.

9.
GS III F/1, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 27a (neu)

Aktenaufbewahrung (Art. 103 StPO)

¹ Die Akten sind bei Strafsachen, die sich auf Vergehen oder Verbrechen beziehen, 50 Jahre, in den übrigen Strafsachen sowie in Jugendstrafsachen 30 Jahre aufzubewahren. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Minimalfristen.

Art. 27b (neu)

Akteneinsicht bei abgeschlossenen Verfahren

¹ Die Akten abgeschlossener Strafverfahren können eingesehen werden, soweit der Akteneinsicht keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen:

- a. von Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten, wenn diese ein Interesse glaubhaft machen;
- b. von anderen Behörden, wenn sie diese für die Bearbeitung hängiger Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren benötigen;
- c. von Dritten, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen.

10.

GS III I/1, Anwaltsgesetz des Kantons Glarus vom 5. Mai 2002 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:

Art. 2a (neu)

Zugang zu amtlichen Dokumenten

¹ Die Bestimmungen über den informationsrechtlichen Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen finden im Aufgabenbereich der Anwaltskommission keine Anwendung.

11.

GS V A/11/1, Polizeigesetz (PolG) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2017), wird wie folgt geändert:

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG).

Art. 30a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Personendaten bearbeiten, Profiling betreiben und dazu geeignete Datenbearbeitungssysteme führen.

² Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Profiling ist erlaubt, soweit es für die Aufgabenerfüllung geeignet und notwendig ist.

Art. 31 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Öffentliche Organe gemäss Artikel 4 IDAG dürfen im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, an die Kantonspolizei weitergeben:

Aufzählung unverändert.

³ Im Weiteren darf die Bekanntgabe von Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, unter den Voraussetzungen von Artikel 22–25 IDAG erfolgen.

Art. 32b Abs. 1 (geändert)

¹ Öffentliche Organe gemäss Artikel 4 IDAG dürfen der Kantonspolizei Personen melden, bei denen Anzeichen für eine Gewaltbereitschaft gegen Dritte vorliegen. Dieses Melderecht gilt auch für Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung gemäss Gesundheitsgesetz.

12.

GS V C/1/1, Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz) vom 7. Mai 1995 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 6a (neu)*Datenbearbeitung*

¹ Die Glarnersach und die Gemeinden sind befugt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeigneten und erforderlichen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, zu bearbeiten. Sie dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, an Dritte bekanntgeben, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

13.

GS V D/1/1, Gesetz über die Kantonale Sachversicherung Glarus (Sachversicherungsgesetz, SachVG) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 17a (neu)*Datenbearbeitung*

¹ Die Glarnersach ist befugt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeigneten und erforderlichen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, zu bearbeiten und Profiling zu betreiben. Sie darf Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, an Dritte bekanntgeben, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

14.

GS VI A/2/1, Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FAG) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat legt dem Landrat im Rahmen des Tätigkeitsberichts Rechenschaft über die Wirkungen und die Zweckerreichung des Finanzausgleichs ab.

15.

GS VI C/1/1, Steuergesetz (StG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

Art. 136 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Bestimmungen über den informationsrechtlichen Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen finden in Steuersachen keine Anwendung.

16.

GS VII A/2/1, Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz (EG Geoinformationsgesetz; EG GeolG) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Vorgaben des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen.

17.

GS VIII D/21/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 3. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständigen Verwaltungsbehörden sind berechtigt, für die Erfüllung der sich aus diesem Gesetz sowie der Bundesgesetzgebung ergebenden Aufgaben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten oder durch beauftragte Dritte bearbeiten zu lassen und Profiling zu betreiben.

18.

GS VIII E/21/3, Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

Schweigepflicht; Auskunftsrecht (Sachüberschrift geändert)

¹ Das im Sozialwesen tätige Personal ist zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet. Die Bestimmungen über den informationsrechtlichen Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen finden keine Anwendung.

Art. 5a (neu)

Datenbearbeitung

¹ Das im Sozialwesen tätige Personal ist berechtigt, die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten und Profiling zu betreiben.

III.

1.

GS I F/1, Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG) vom 5. Mai 2002, wird aufgehoben.

2.

GS II A/7/1, Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 4. Mai 2003, wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

B. Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

(Vom)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2020)

I.

GS III F/1, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1a (neu)

^{1a} Er bezeichnet innerhalb der Staats- und Jugendanwaltschaft eine für die Datenschutzberatung zuständige Person mit folgenden Aufgaben:

- a. sie berät und unterstützt mit Ausnahme der Kantonspolizei die Strafverfolgungsbehörden bei der Bearbeitung von Personendaten;
- b. sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss dem kantonalen Datenschutzrecht vor;
- c. sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.

Art. 28a (neu)

Register über Datenbearbeitungstätigkeiten

¹ Die Staats- und Jugendanwaltschaft führt ein Register über die Datenbearbeitungstätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2020 in Kraft.

C. Änderung des Polizeigesetzes

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2020)

I.

GS V A/11/1, Polizeigesetz (PolG) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2017), wird wie folgt geändert:

Art. 32c (neu)

Datenschutzberatung

¹ Die Kantonspolizei bezeichnet eine für die Datenschutzberatung zuständige Person.

² Diese hat folgende Aufgaben:

- a. sie berät und unterstützt die Mitarbeitenden der Kantonspolizei bei der Bearbeitung von Personendaten;
- b. sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss dem kantonalen Datenschutzrecht vor;
- c. sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat erlässt nähere ausführende Bestimmungen, insbesondere zum Zweck und Inhalt der Datenbearbeitung, zur Zugriffsberechtigung, zum Datenaustausch mit anderen Behörden und zur Aufbewahrungsdauer und Löschung von Daten und Aufzeichnungen. Die Kantonspolizei führt ein Register über ihre Datenbearbeitungstätigkeiten.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2020 in Kraft.